

BDVR-Rundschreiben

Zeitschrift für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Aus dem Inhalt

- Der Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau
- Videoverhandlungen in der Praxis
- Interview mit Dr. Dirk Behrendt
- Interview mit Dr. Dorothee Bär

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum

Herausgeber | Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)
Haus des Rechts, Kronenstraße 73, 10117 Berlin
www.bdvr.de
www.verwaltungsgerichtstag.de

Verantwortlich i.S. des Pressegesetzes | Rautgundis Schneiderei, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Redaktion | Dr. Florian von Alemann, Rudolf Böcker, Dr. Karoline Bülow, Alice Fertig, Antonia Kästle, Markus Rau, Dr. Justus Rind, Britta Schiebel, Dr. Benjamin Schneider, Rautgundis Schneiderei, Christiane Knoop, Dr. Robert Ullerich

Manuskripte und Zuschriften an | RiVG Dr. Benjamin Schneider, Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, Telefon: 030/9014-8536, redaktion@bdvr.de

Urheber und Verlagsrechte | Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der Zustimmung des Verlags. Mit der Annahme des Beitrags zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag alle ausschließlichen Verlagsrechte für die Zeit des Bestehens des Urheberrechts. Diese umfassen insbesondere auch das Recht zur Herstellung elektronischer Versionen und die Befugnis zur Einspeicherung des Beitrags in eine Datenbank, verbunden mit dem Recht zu deren Vervielfältigung und Verbreitung (online oder offline) zu gewerblichen Zwecken ohne zusätzliche Vergütung. Das ausschließliche Recht an einer elektronischen Version des Beitrags erwirbt der Verlag ohne zeitliche Begrenzung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung der Autoren dar. Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor. Unverlangt eingesendete Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag. Veröffentlichte Fotos stammen von »privat«, sofern diese nicht namentlich gekennzeichnet sind.

Adressänderungen an | RiVG Dr. Florian von Alemann, Haus des Rechts, Kronenstr. 73, 10117 Berlin, finanzen@bdvr.de

Verlag | Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/7385-0,
Telefax 0711/7385-100, b.stotz@boorberg.de,
www.boorberg.de

Anzeigen | Dieter Müller, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharstraße 2, 70563 Stuttgart,
Telefon: 0711/7385-0, Telefax 0711/7385-100,
anzeigen@boorberg.de,
es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 vom 1.1.2017

Erscheinungsweise | viermal jährlich

Bezugspreise | Jahresbezugspreis im Abonnement EUR 91,20 inklusive Zustellgebühr. Die Berechnung des Abonnements erfolgt jährlich im Voraus. Einzelheft EUR 25,- zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen der Verlag und alle Buchhandlungen entgegen.
Eine Abbestellung kann frühestens zum Jahresende gültig werden, wenn Sie dem Verlag spätestens sechs Wochen vor Jahresende vorliegt.

Satz | Reemers Publishing Services. www.reemers.de

Produktion | Laupp & Göbel, Robert-Bosch-Str. 42, 72810 Gomaringen, www.meine-druckerei.de

ISSN | 2511-7599

BDVR-Rundschreiben 4 | 2020

VORWORT	3
VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT	
Der Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau	4
Videoverhandlungen in der Praxis – ein Erfahrungsbericht	9
IM GESPRÄCH	
Interview mit Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin	15
Interview mit Dorothee Bär, MdB, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin und Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung	17
EUROPA	
Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für die Rechtsprechung	19
AUS DEM BDVR	
Zum Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes	21
AUS DEN VERBÄNDEN	
Spaziergang der Brandenburgischen Verwaltungsrichtervereinigung entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze	23
Richterliche Weiterbildung trifft interdisziplinäre Forschung: Erfahrungsbericht über einen neuen Reflexionsraum für die asylgerichtliche Entscheidungspraxis	23
Pressemitteilung zur Verplanung von Proberichtern und Proberichterinnen in Sachsen-Anhalt	26
PERSONALIA	
Amtswechsel am VG Ansbach	28
Neuer Präsident des Verwaltungsgerichts München	29
Amtswechsel in Zeiten der Pandemie: neuer Präsident am VG Neustadt an der Weinstraße	30
RECHTSPRECHUNG	
VG Berlin, Beschluss vom 20.08.2020 – Az. VG 61 L 10/20 PVL	31
VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2020 – Az. 20 L 1781/20	34

Information zur nächsten Ausgabe

Abgabeschluss für Beiträge und Artikel ist der 20.01.2021. Artikel und Fotos bitte per E-Mail an Dr. Benjamin Schneider, benjamin.schneider@vg.berlin.de



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Erwartungen an die Justiz – insbesondere auch an die Verwaltungsgerichtsbarkeit – sind derzeit hoch wie nie. Sie soll selbstverständlich weiter funktionieren und dann möglichst auch noch richtig entscheiden. Die unterschiedlichen Erwartungen der Bevölkerung über den richtigen Umgang mit den Herausforderungen der COVID-19-Epidemie bilden sich in diesen Richtigkeitserwartungen ab. Während die einen die möglichst umfangreiche Aufhebung von Grundrechtseinschränkungen erwarten, formulieren die anderen Unverständnis darüber, wie man über die Aufhebung von COVID-19-Eindämmungsmaßnahmen auch nur nachdenken kann. Dass mit diesen unterschiedlichen Erwartungen nicht nur die deutschen Verwaltungsgerichte konfrontiert sind, können Sie dem Beitrag von Zeller entnehmen, der die Herausforderungen durch die COVID-19-Pandemie für die Justiz in Europa beleuchtet.

Die zur Verringerung der Verbreitung des COVID-19-Virus erforderlichen Maßnahmen treffen auch die grundsätzlich auf persönlichen Kontakt in einer mündlichen Verhandlung angelegte Verfahrensweise der Verwaltungsgerichte. Wie mündliche Verhandlungen ohne persönlichen Kontakt ablaufen können, berichtet Irskens in einem Beitrag über ihre Erfahrungen mit der Durchführung von Videoverhandlungen. Die durchweg positiven Erfahrungen aus der Zivilgerichtsbarkeit könnten uns ermuntern, auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit über einen verstärkten Einsatz dieser Ver-

handlungsform nachzudenken. Antworten zum Fortschreiten der Digitalisierung in der Verwaltung finden sich in dem Interview mit der Beauftragten der Bundesregierung für Digitalisierung.

Hinter diese aktuellen Beschwerneisse bei der Ausübung unserer Tätigkeit treten andere Themen derzeit zurück. Sie sind aber nicht verschwunden, sondern nur verdeckt. Seine Sicht der Dinge dazu erläutert der Berliner Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung in einem Interview mit der Redaktion des Rundschreibens. Auf der Agenda bleiben danach die Besoldung, die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses und eine diskriminierungsfreie Besetzung von Führungspositionen in der Justiz. Mit dem Thema Besoldung beschäftigt sich Stuttmann in seinem Beitrag über den erforderlichen Mindestabstand zwischen Besoldung und Grundversicherungsniveau. Zu Problemen bei der Verplanung von Proberichtern finden Sie eine Stellungnahme des Landesverbandes Sachsen-Anhalt in diesem Heft. Ein neues Weiterbildungskonzept für die asylgerichtliche Entscheidungspraxis erläutern Vettters und Hesse.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Dr. Robert Seegmüller, Vorsitzender

Der Mindestabstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau

BVerfG verlangt eine Neuordnung der gesamten Besoldung

Spätestens seit der – später revidierten¹ – bundesweiten Nullrunde der Besoldungsjahre 2013/14 dringen Klagen von Beamten und Richtern aus allen Bundesländern an das Ohr des BVerfG, ihre Besoldung sei nach der Reföderalisierung im Jahr 2006 inzwischen verfassungswidrig zu niedrig. Das BVerfG hat die Bitten bereits am 15.05.2015 teilweise erhört, indem es die Besoldung erstmals im Einzelnen überprüfte. Am Beispiel der Richterbesoldung Sachsen-Anhalts entnahm es dem Alimentsprinzip fünf volkswirtschaftliche Parameter, an denen es seitdem die Entwicklung der Besoldung über einen Zeitraum von 15+5 Jahren misst.² Diese rein relative Überprüfung, die von den bestehenden Besoldungstabellen ausgeht, blieb allerdings unvollständig. Denn sie lässt die Gretchenfrage offen, bei welchem Netto-Betrag das Minimum der Besoldung in absoluten Zahlen liegt. Ohne diesen Ausgangspunkt der hierarchisch konstruierten Besoldung kann diese nicht quantitativ bewertet werden. Den lange vermissten Eckstein der Besoldungspyramide legt das BVerfG nun fast auf den Tag genau fünf Jahre nach seinem ersten Besoldungsurteil 2015 mit seinem Beschluss vom 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 – zur Berliner Richterbesoldung frei.³ Das BVerfG schließt sich dem Dienstrechtssenat des BVerwG im Vorlagebeschluss⁴ an und ergänzt seine bisherige rein relative Prüfung um die noch offengebliebene absolute Dimension. Dazu greift es seine aus den 1990er-Jahren stammende Besoldungsrechtsprechung zu kinderreichen Beamtenfamilien⁵ auf und überträgt sie auf die Grundbesoldung. Der 15-Prozent-Abstand kommt allerdings keineswegs überraschend. Die Besoldungsgeber hatten nur bislang ignoriert, dass das BVerfG den 15-Prozent-Abstand bereits in der Besoldungsentscheidung des Jahres 2015 zur A-Besoldung gefordert hatte.⁶ Die Besoldung ist nach zwei Eckpfeilern zu bemessen:

1. Die Besoldung des sprichwörtlichen „kleinsten Beamten“, also des Beamten, der in der niedrigsten Besoldungsgruppe auf der niedrigsten Erfahrungsstufe steht, muss im Besoldungsnetto um 15 Prozent über dem realitätsgerecht ermittelten Grundsicherungsniveau („Hartz IV/Sozialhilfe“) liegen.
2. Das Abstandsgebot gebietet, dass die Besoldung eines höheren Amtes entsprechend seiner Wertigkeit über der Besoldung des nächst niedrigeren Amtes liegt.

1. Die bisherige Stufenprüfung (zweimal fünf Parameter)

Seit 2015 steht fest, dass die Entwicklung der Besoldung jährlich daran zu messen ist, wie sich bestimmte (volkswirt-

schaftliche) Kennzahlen in den jeweils zurückliegenden 20 Jahren entwickelt haben. Das BVerfG zieht dazu zweimal fünf Kriterien heran, die gewährleisten sollen, dass die jährlichen Besoldungsanpassungen nicht allzu deutlich hinter den Einkommenszuwächsen der Gesamtbevölkerung zurückbleiben, die allgemeine Teuerung berücksichtigen, sich in die innere Systematik der verschiedenen Besoldungsordnungen einpassen und innerhalb der jeweiligen Ordnung die Ämterhierarchie betragsmäßig spiegeln. Die Kriterien der ersten Stufe sind die Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst, der Nominallohnindex der Gesamtbevölkerung, die Inflationsrate, das Abstandsgebot und der föderale Binnenvergleich. Ist nach der ersten Stufe eine Unteralimentation zu vermuten, muss diese Vermutung auf der zweiten Stufe bestätigt oder widerlegt werden. Kriterien hierfür sind die Entwicklung der Qualifikation der neu eingestellten Bewerber, der Beihilfe, der Versorgung (Pensionen), der Bruttoverdienste vergleichbarer Berufsgruppen in der Privatwirtschaft sowie die besondere Verantwortung des Amtes (z. B. Richter/Staatsanwalt). Bestätigt sich die Unteralimentation, kann sie ausnahmsweise auf der dritten Stufe unter ganz engen – bislang nie erreichten – Voraussetzungen durch kollidierendes Verfassungsrecht („praktische Konkordanz“) wie etwa das Verbot der Neuverschuldung („Schuldenbremse“) gerechtfertigt sein. Das bloße Ziel der Haushaltskonsolidierung reicht dafür aber nicht.

In seiner Entscheidung vom 04.05.2020 zur Berliner Besoldung hält das BVerfG an diesem Prüfprogramm fest. Es betont jedoch, dass die Parameter – anders als in der verwaltungsgerichtlichen Instanzrechtsprechung mitunter angenommen – nur Indizwirkung haben und sogar die Verletzung eines einzigen Parameters, wie der Abstand der unteren Besoldungsgruppen zur Mindestbesoldung, genügen kann, um auf die zweite Stufe der Gesamtabwägung zu gelangen. Das gilt v.a. dann, wenn dieser Verstoß gravierend ist. Es dürfte kaum zu bestreiten sein, dass die Mindestbesoldung

1 Vgl. VerfGH NRW DVBl 2014, 1059.

2 BVerfGE 139, 64.

3 Beide Besoldungsentscheidungen fallen in die Amtszeit und in das Dezernat des im Juni 2020 ausgeschiedenen Präsidenten Prof. Dr. Vosskuhle. Für das Dienst- und damit das Besoldungsrecht ist seitdem BVR Maidowski (2. Senat) zuständig, der vormals auch einige Jahre dem Dienstrechtssenat des BVerwG angehört hatte.

4 BVerwGE 160, 1.

5 BVerfGE 81, 363, 382 f.; 99, 300, 321 f.; 140, 240, 286 f.

6 BVerfGE 140, 240 Rn. 94.

nicht wie in Berlin im Jahr 2015 um 9.300,- € netto zu niedrig liegen muss, um einen gravierenden Verstoß darzustellen.

2. Das neue Mindestabstandsgebot

Da der rein relative Vergleich der zweimal fünf Parameter nichts dazu aussagen kann, ob die tatsächlich ausgezahlte Besoldung in absoluten Zahlen ausreichend hoch ist, fügt das BVerfG den von ihm bereits im November 2015 angekündigten absoluten Maßstab hinzu.⁷ Mit ihm bestimmt das BVerfG erstmals den „absoluten Nullpunkt“ der verfassungsgemäßen Besoldung. Dazu hat es am Beispiel von Berlin ausgerechnet, wie viel die niedrigste Besoldung in Euro und Cent betragen muss, die dem Beamten zu gewähren ist, der nach der Besoldungstabelle das rangniedrigste Statusamt bekleidet. Diese Minimalbesoldung muss im Netto um 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegen, das der Staat Arbeitssuchenden oder sonst Bedürftigen („Hartz IV/Sozialhilfe“) garantiert.

Dass Art. 33 Abs. 5 GG eine Besoldung verlangt, die 15 Prozent über dem Grundsicherungsniveau liegt, ist – wie gezeigt – weder eine neue Erkenntnis⁸ noch mutet das BVerfG den staatlichen Dienstherrn Unerhörtes zu. Denn das Mindestabstandsgebot ist nichts anderes als der verfassungsrechtliche Ausdruck lebenspraktischer Vernunft. Solange der Lebenszuschnitt der Beamtenfamilie nicht spürbar über dem Lebensstandard liegt, den die staatliche Grundsicherung für Arbeitssuchende („Hartz IV/Sozialhilfe“) jedermann voraussetzungslos ermöglicht, ist die Besoldung verfassungswidrig zu niedrig. Jede Beamtenfamilie, deren Alleinverdiener dem Staat vollzeitig seinen Dienst leistet, muss besser dastehen als eine vergleichbare Hartz-IV-Familie, in der kein Erwachsener arbeitet. Wer für den Staat arbeitet, muss vom Staat mehr bekommen als derjenige, der nicht arbeitet. Insofern ist das Mindestabstandsgebot unabhängig von Art. 33 Abs. 5 GG Ausdruck des allgemeinen Gleichheitssatzes des Art. 3 GG, der dem Staat auch gebietet, Ungleiches ungleich zu behandeln.

Methodisch vergleicht das BVerfG die erreichbaren Lebensstandards. Den Lebensstandard des Grundsicherungsempfängers errechnet das BVerfG nicht allein anhand der direkten Zahlungen („Regelsätze“), die im Grundsicherungsbescheid ausgewiesen werden. Es setzt vielmehr auch die übernommenen Wohnkosten, die Zusatzzahlungen für Bildung und Teilhabe (Schulbedarf, Klassenfahrten, Sportverein usw.) hinzu und addiert außerdem die ersparten Aufwendungen durch Sozialtarife im ÖPNV, durch kostenfreie Mittagsverpflegung in Ganztageseinrichtungen sowie kostenfreie Kinderbetreuung in Kitas.

Dem stellt es das Nettoeinkommen gegenüber, das aus der Besoldung folgt. Dazu zieht es vom Bruttobetrag der Besoldung die Steuern und ggf. den Solidaritätszuschlag sowie die Kranken- und Pflegeversicherungskosten ab und addiert das Kindergeld hinzu.

3. Finanzielle Dimensionen

a) Das BVerfG hat das Grundsicherungsniveau der maßgeblichen besoldungsrechtlichen Eckfamilie⁹ (zwei Erwachsene, zwei minderjährige Kinder) im Jahr 2015 festgestellt, die in

Berlin lebt. Es lag bei (netto) 29.261,76 €. Die 15 Prozent darüber anzusiedelnde Mindestbesoldung hat das BVerfG – ebenfalls unter Offenlegung und damit Vorgabe des Rechenweges – auf 33.651,02 € taxiert. Im gleichen Jahr lag die Jahresnettoalimentation des niedrigsten Berliner Beamten (BesGr. A 4) aber nur bei 24.340,09 €. Das BVerfG stellt eine Netto-Unteralimentation von 9.310,93 € (rund 28 %) im Jahr 2015 fest. Um die Mindestalimentation zu erreichen, muss das Besoldungsbrutto so weit erhöht werden, dass der Nettobetrag, der dem A4-Beamten ausgezahlt wird – abzüglich Steuern/Kranken- und Pflegeversicherung, zuzüglich Kindergeld – den Mindestbetrag von 33.651,02 € erreicht. Das bedeutet, dass die Besoldungstabelle A im Ausgangspunkt der niedrigsten Besoldung in Berlin im Jahr 2015 um rund 1.000 € brutto im Monat zu niedrig war.

b) Die gerade noch ausreichende Besoldung ist für jedes Bundesland verschieden und lässt sich für die Jahre 2020 ff. momentan nur schätzen. Denn das BVerfG legt seiner Berechnung des Grundsicherungsniveaus Zahlen zugrunde, die (bislang) nicht öffentlich zugänglich sind. Es handelt sich v.a. um die Wohnkosten der Grundsicherungsberechtigten („vierköpfige Bedarfsgemeinschaft“). Weiterhin sind die in jedem Bundesland etwas unterschiedlichen Kosten einer beihilfekonformen Kranken- und Pflegeversicherung nicht öffentlich bekannt.

Das Grundsicherungsniveau wird zunächst von den direkten Zahlungen des Staates bestimmt, also den Regelsätzen für Erwachsene und Kinder. Diese belaufen sich, wenn man die altersgesteuerten Sätze der Kinder auf 18 Lebensjahre umrechnet, im Jahr 2020 auf 16.392,00 €.

Hinzuzurechnen sind die tatsächlich übernommenen Wohnkosten (Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten). Mit ihnen schwankt das monetär ausgedrückte Grundsicherungsniveau regional. Denn v.a. die Kaltmieten unterscheiden sich zwischen großstädtischen und ländlichen Gebieten erheblich. Wer seine Wohnung selbst bezahlen muss, setzt sich in der teuren Großstadt kleiner als auf dem preiswerteren Land. Dieses gleichsam natürliche Regulativ gibt es im Grundsicherungsrecht aber nicht. Dort hat jede Bedarfsgemeinschaft unabhängig vom Wohnort einen Anspruch auf dieselbe Quadratmeteranzahl an Wohnfläche. Für die besoldungsrechtliche vierköpfige Eckfamilie liegt die Wohnfläche je nach Bundesland zwischen 90 m² und 95 m². Eine Wohnung dieser Größe in einem Ballungsraum zu mieten, kostet natürlich viel mehr als in einer ländlichen Gegend.

Darf der Grundsicherungsberechtigte an jedem Ort wohnen, muss Gleiches für den Besoldungsberechtigten gelten, folgert das BVerfG. Eine bundes- oder landeseinheitliche Besoldung muss sich daher dem Vergleich mit den höchsten Wohnkosten im Bund bzw. im Land stellen. Anzusetzen ist danach das 95 %-Perzentil der Wohnkosten eines Besoldungsgebiets.¹⁰ Damit ist der Betrag anzusetzen, bei dem

7 BVerfGE 140, 240 Rn. 94.

8 Der Begriff „Mindestabstandsgebot“ erscheint erstmals bei BVerfG, Beschl. v. 04.05.2020 – 2 BvL 4/18 – Rn. 47.

9 Näher Leisner-Egensperger NVwZ 2019, 777.

10 Damit ist nicht gesagt, dass es verfassungsgemäß wäre, die Wohnkosten des gesamten Landes-/Bundesgebiets heranzuziehen, wenn dieser Betrag in (ggf. wenigen) Großstädten dort durchweg zu einer Unterschreitung des Grundsicherungsniveaus führt.

Land/Stadt	anerkannte Wohnkosten vierköpfige Bedarfsgem. (Durchschnitt)	95 %-Perzentil der Wohnkosten	Grundsicherungs-niveau (netto)	Mindestbesoldung (netto)	erreicht in der Landes-BesGruppen A ... des Jahres 2020
Bad.-Württ.	767,30 €	1.279,93 €	33.663,28 €	38.712,77 €	A 11
Stuttgart	955,47 €	1.593,82 €	37.429,91 €	43.044,40 €	Stufe 4/5
Bayern	769,02 €	1.282,80 €	33.697,71 €	38.752,36 €	A 11
München	1.020,07 €	1.701,58 €	38.723,03 €	44.531,48 €	***
Berlin	777,78 €	1.297,41 €	33.873,06 €	38.954,02 €	A 11 Stufe 1
Hamburg	968,27 €	1.615,17 €	37.686,13 €	43.339,05 €	A 11 Stufe 3/4
Hessen	761,45 €	1.270,17 €	33.546,18 €	38.578,10 €	A 11
Frankfurt/Main	853,38 €	1.423,52 €	35.386,36 €	40.694,31 €	Stufe 1
Meckl.-Vorp.	552,67 €	921,91 €	29.366,99 €	33.772,03 €	A 8
Schwerin	574,80 €	958,82 €	29.809,97 €	34.281,46 €	Stufe 4/5
Niedersachsen	666,33 €	1.111,51 €	31.642,14 €	36.388,46 €	A 10
Hannover	710,11 €	1.184,53 €	32.518,49 €	37.396,27 €	Stufe 3
NRW	695,44 €	1.160,06 €	32.224,84 €	37.058,57 €	A 10
Köln	838,12 €	1.398,07 €	35.080,90 €	40.343,03 €	Stufe 4/5
Rhld.-Pfalz	653,57 €	1.090,22 €	31.386,72 €	36.094,73 €	A 10
Mainz	795,90 €	1.327,64 €	34.235,77 €	39.371,13 €	Stufe 3/4
Sachsen	564,34 €	941,38 €	29.600,59 €	34.040,67 €	A 8
Leipzig	582,06 €	970,93 €	29.955,29 €	34.448,59 €	Stufe 3/4

*** Stufe bleibt offen (Ballungsraumzulage München, Art. 94 BayBesG)

95 Prozent der in der Grundsicherung gezahlten Wohnkosten abgedeckt sind. Ein niedrigeres als das 95 %-Perzentil verbietet sich, weil die Mindestbesoldung ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen (z. B. Wohngeld) erreicht werden muss. Schätzt man die Kosten für eine Millionenstadt wie Köln auf der Grundlage der Angaben im Beschluss zur Berliner Besoldung, kommt man zu Wohnkosten von 16.776,- € im Jahr.

Den Lebensstandard der Familie des Grundsicherungsempfängers bestimmen neben Direktzahlungen und übernommenen Wohnkosten weiterhin die staatlichen Leistungen für „Bildung und Teilhabe“ (§ 28 SGB II). Damit sind v.a. die teuren Posten Klassenfahrten, Schulausflüge und Kosten der Mittagsverpflegung im Ganztags schulbetrieb einzurechnen. Schließlich steigt der Lebensstandard der Grundsicherungsberechtigten, soweit ihm staatlicherseits „Sozialtarife“ eingeräumt werden. Gemeint sind Kostenfreiheit oder Ermäßigungen für den ÖPNV, für den Eintritt in kommunale Schwimmbäder, Theater, Museen usw. Zu Buche schlägt ebenfalls die Freistellung von Kinderbetreuungskosten in Kitas, offener Ganztagschule usw.

Um das aus der Besoldung fließende Netto zu ermitteln, sind sämtliche Besoldungsbestandteile, die die Brutto-Besoldung der vierköpfigen Eckfamilie ausmachen, zu addieren. Hinzuzusetzen ist das Kindergeld, das bei Grundsicherungsberechtigten nicht einkommenswirksam wird (Ausnahme: coronabedingter Kinderbonus im Jahr 2020). Von dieser Summe sind die zu zahlenden Lohnsteuern und ggf. der Solidaritätszuschlag abzuziehen. Weiter müssen die Kosten für die beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen werden. Diese Versicherungen sind

nach § 193 VVG von Beamten und Richtern zwingend abzuschließen, um die Krankheits- und Pflegekostenrisiken abzudecken, die die Beihilfe nicht übernimmt. Diese Risiken übernimmt der Staat bei den Grundsicherungsberechtigten ohne gesonderten Kostenausweis. Bei den Versicherungskosten stößt man in der Abschätzung für das Jahr 2020 auf ähnliche Ermittlungsprobleme wie bei den Wohnkosten. Auch hier sind für das Jahr 2020 nur Schätzungen möglich. Auf der Grundlage der Zahlen, die sich in den Beschlüssen des BVerfG zu Berlin und NRW finden, sowie den Mitteilungen der Versicherungswirtschaft zur Beitragsentwicklung in der Krankenversicherung, kann man für das Jahr 2020 einen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von über 6.000 € ableiten.

Wendet man diese Methode auf die einzelnen Bundesländer an (Versicherungskosten bleiben gleich, Wohnkosten sind individuell hochgerechnet), ergeben sich ganz unterschiedliche Grundsicherungsniveaus. Die Spreizung ist immens. Selbst für größere Städte reicht die Spanne des Grundsicherungsniveaus von 38.700 € in München bis hinunter auf 29.800 € in Schwerin (Nettobeträge). Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die daraus abgeleitete nötige Mindestbesoldung in der untersten Besoldungsgruppe in der ersten Erfahrungsstufe (Interpolation/Schätzung). Die Spalte ganz rechts weist aus, wann dieser Mindestbetrag in der A-Besoldung des jeweiligen Landes in etwa erreicht wird. In der Spitzengruppe der Ballungsräume ist das erst bei A 11, in den Westländern bei A 10 und in den neuen Bundesländern bei A 8 der Fall. Alle Besoldungen, die unter diesen Werten liegen, unterschreiten das verfassungsrechtliche Minimum und müssen korrigiert werden.

4. Auswirkungen der Minderbesoldung in der A-Besoldung auf die R-Besoldung

Die R-Besoldung liegt bundesweit über der Mindestalimentation, sodass sich das neue Mindestabstandsgebot nicht unmittelbar auf die R-Besoldung auswirkt. Es entfaltet seine Wirkung aber mittelbar auf die R-Besoldung, und zwar über den Transmissionsriemen des Abstandsgebots, das das BVerfG ebenfalls seit Langem Art. 33 Abs. 5 GG entnimmt. Das Abstandsgebot beschreibt die Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen. Es statuiert das Grundprinzip, dass die Besoldung in der nächsthöheren Besoldungsgruppe spürbar höher sein muss als die der vorhergehenden niedrigeren Besoldungsgruppe. Hieraus folgt: Verschieben sich die Beträge in der Besoldungstabelle A beispielsweise von A 4 auf A 10, müssen alle heute über A 10 liegenden Besoldungsgruppen in vergleichbarer Weise angehoben werden. Andernfalls wird das Abstandsgebot verletzt. Das BVerfG verlangt ausdrücklich, dass die Besoldungstabellen und -ordnungen eine im dienstrechtlichen Sinne konsistente Systematik aufweisen. Das Mindestabstandsgebot und das Abstandsgebot führen somit zu einem „Domino-Effekt“. Da die Richterbesoldung in R 1 und R 2 ziemlich genau den Beträgen der Besoldungsgruppen ab A 13 („höherer Dienst“) entspricht, indem sie auf den Euro-Beträgen der A-Besoldung aufbaut, muss mit der A-Besoldung auch die R-Besoldung nach oben verschoben werden. Dasselbe gilt für die B-Besoldung und die an sie gekoppelte R-Besoldung ab R 3.

5. Anstiegsbremsen

Wenn die Besoldungstabellen in den skizzierten Dimensionen linear angehoben würden, würde das die öffentlichen Haushalte Milliarden kosten. Das BVerfG weist jedoch auf verschiedene – teils eher theoretische – Möglichkeiten hin, den durch die neue Rechtsprechung erzwungenen Besoldungsanstieg abzubremsen. Am ehesten dürfte es sich für die Besoldungsgeber anbieten, keine landeseinheitliche Besoldung mehr zu gewähren, sondern diese örtlich oder regional zu staffeln. Das BVerfG bringt selbst einen ortsabhängigen Besoldungsbestandteil ins Spiel, also beispielsweise eine Ballungsraumzulage oder einen „echten“, d. h. dienst- oder wohnortkostengesteuerten Ortszuschlag. Hierfür gibt es Vorbilder aus preußischer Zeit. In den 1870er-Jahren wurden die Dienstorte in Preußen und im Reich erstmals in Ortsklassen eingeteilt, und die Beamten erhielten – übrigens unterschieden nach Besoldungsgruppen – 36-fach gestaffelte Wohnungsgeldzuschüsse.¹¹ Der „echte“ Ortszuschlag ist bis weit in die 1970er-Jahre fortgeführt worden, anschließend aber in eine familienstandsbedingte Besoldungskomponente umgewandelt worden (heutiger „Familienzuschlag“).

An der Besoldungsanhebung für die vielen Besoldungsberechtigten, die in den teuren Gegenden Deutschlands ihren Dienst verrichten (vgl. vorstehende Tabelle), wird auch ein echter Ortszuschlag kaum etwas ändern können, weil die Lebenshaltungskosten dort eben sehr hoch sind.

Der Beschluss des BVerfG benennt daneben weitere Stell-schrauben, die die Besoldungsgeber in Betracht ziehen könnten. Diese sind hier nicht im Einzelnen nachzuzeichnen, weil

es auch noch viele andere Varianten gibt. Aber gleichviel für welche sich die Besoldungsgeber entscheiden mögen, zwei unverrückbare Eckpfeiler bleiben:

1. Die niedrigste Besoldung jeder tatsächlich vierköpfigen Beamtenfamilie muss in den Westländern deutlich oberhalb von 40.000 € brutto liegen (im Jahr 2020).
2. Die Besoldung jeder höheren Besoldungsgruppe muss spürbar über der Besoldung der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe liegen. Das gilt auch für das Verhältnis der R-Besoldung zur A-/B-Besoldung.

6. Nachzahlungen

„Ius (civile) vigilantibus scriptum“¹²: Der römisch-rechtliche Grundsatz gilt auch im Besoldungsrecht. Zwar hat das BVerfG etwa die Berliner Besoldung schon ab dem Jahr 2009 für verfassungswidrig erklärt. Nachzahlungen für die vergangenen Jahre kann aber nur derjenige beanspruchen, der Widerspruch gegen seine Besoldung – und zwar (haushalts-)jährlich – erhoben hat. Das BVerfG bekräftigt insofern seine langjährige Rechtsprechung. Wer sich allerdings alljährlich der kleinen Mühe unterzogen hat, eines der von den Verbänden vorgefertigten Schreiben an seine Besoldungsstelle aufzusetzen, wird in der Summe der zurückliegenden Jahre einen erfreulichen Nachzahlungsbetrag erwarten dürfen. Der zeitliche Horizont für die Nachzahlungen ist übrigens eher kürzer als länger. Das BVerfG hat dem Land Berlin lediglich ein Jahr Zeit bis zum 01.07.2021 gegeben, um die Unterbesoldung der Jahre 2009 bis 2015 zu beheben.

7. Eigene Klagen gegen den Dienstherrn

Wer für das Jahr 2020 noch keinen Widerspruch gegen seine Besoldung erhoben hat, sollte das noch vor dem Neujahrstag tun, um von den zu erwartenden Nachzahlungen zu profitieren. Eigenständige Klagen der Richter gegen den Dienstherrn erscheinen derzeit nicht unbedingt nötig, solange Widersprüche die eigene Besoldungsrechtslage offenhalten. Aus Art. 20 Abs. 3 GG dürften sich die Parlamente, die an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden sind, sowie die an Gesetz und Recht gebundenen Finanzminister verpflichtet sehen, den Vorgaben des BVerfG zu folgen und alle Besoldungsordnungen einschließlich der R-Besoldung relativ rasch nach oben anpassen.

Sträuben sich die Besoldungsgeber gleichwohl oder legen sie die neue BVerfG-Rechtsprechung allzu „kreativ“ aus, könnten am einfachsten die Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 10/A 11 ihre Höherbesoldung gerichtlich erzwingen. Da aus diesen Besoldungsgruppen weiterhin Klagen bei den Verwaltungsgerichten und beim BVerfG anhängig sind, erscheint es zudem nicht unwahrscheinlich, dass das BVerfG sich auch spezifisch zur A-Besoldung äußert, sollten die Besoldungsgeber den Beschluss vom 04.05.2020 missverstehen. Spätes-

11 Gesetz betreffend Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen vom 30.06.1873, RGBl. S. 366.

12 Willems, *Revue internationale des droits de l'antiquité* (RIDA) 60 (2013), S. 341, 343 ff.

tens dann dürfte das neue Besoldungsniveau auch in der R-Besoldung ankommen.

Abgesehen von taktischen Erwägungen, spricht rechtlich nichts dagegen, selbst Klage zu erheben. Die Erfolgsaussichten dürften seit dem 04.05.2020 stark gestiegen sein. Eine solche Klage muss jedoch weiterhin auf Feststellung der Unteralimentation gerichtet sein. Ein bezifferter Leistungsantrag ist derzeit immer noch ausgeschlossen, weil die Gerichte den Besoldungsgebern nicht vorgeben dürfen, wie sie die Unteralimentation im Einzelnen beheben.

8. Ausblick

Aus der nunmehr weitgehend abgerundeten Rechtsprechung des BVerfG zur Besoldung kann es nur eine Schlussfolgerung geben: Die Besoldung aller Beamten und Richter muss in allen Ländern kräftig ansteigen, um wieder verfassungsgemäß zu werden. Man sollte meinen, dass die Beamten- und Richterverbände sowie die Gewerkschaften nun in Jubel ausbrechen, weil ihre langjährigen Forderungen vor der Erfüllung stehen. Man erwartet, dass sie stolz auf das auch durch ihre Hartnäckigkeit Erreichte verweisen und die Regierungen und Finanzminister öffentlich mahnen, die detaillierten Vorgaben des BVerfG umzusetzen und die millionenfachen Verfassungsverstöße schnell zu beheben. Doch weit gefehlt.¹³ Verbände und Gewerkschaften sind in eine Art Schockstarre verfallen, und selbst zaghafte Andeutungen in Richtung der Besoldungsgeber findet man kaum: „*When the gods wish to punish us they answer our prayers*“ (Oscar Wilde).¹⁴

Selbst wenn sich die Finanzminister widerständig zeigen und die Verbände und Gewerkschaften gehemmt bleiben sollten, werden die Verwaltungsgerichte treulich ihre Aufgabe erfüllen. Sie werden die Verwaltung auch im Besoldungsrecht daraufhin kontrollieren, ob sie sich an Gesetz und Recht hält. Sie werden die Rechtsprechung des BVerfG zuverlässig umsetzen. Das ist rechtstechnisch nicht schwer, denn das BVerfG gibt in seinen beiden Beschlüssen vom 04.05.2020 die Rechenwege zur Ermittlung der Mindestbesoldung so detailliert vor, dass die Gerichte lediglich die für ihr Land und das jeweilige Streitjahr geltenden Beträge abfragen und einsetzen müssen. Da in allen Ländern mengenweise Widersprüche offen sind, die über Jahre zurückreichen, dürfte es auch künftig an Klageverfahren in allen Ländern und aus allen Besoldungsgruppen nicht mangeln.

Da Besoldung nur auf und nicht gegen gesetzliche Grundlagen gezahlt werden kann, können die Verwaltungsgerichte

nicht durchentscheiden. Sie werden kaum umhinkönnen, für zurückliegende Jahre Vorlagebeschlüsse fassen zu müssen und die Verfassungsgerichte mit der Besoldung zu befassen, um ihre Klageverfahren abschließen zu können. Das wird im Übrigen auch bedeuten, dass Besoldungen von bereits entschiedenen Besoldungsjahren anhand des neuen Mindestabstandsgebots zum Grundsicherungsniveau neu geprüft werden müssen, die nach der rein relativen Vergleichsmethodik der zweimal fünf Parameter noch als verfassungsgemäß eingeordnet worden sind. Jedes Gericht wird für sich entscheiden müssen, ob es sich an das Landes- oder das Bundesverfassungsgericht wendet. Art. 100 GG lässt beide Wege zu; möglich ist sogar, zunächst das Landes- und anschließend noch das BVerfG anzurufen.

Mit der Vogel-Strauß-Taktik werden die Protagonisten des Besoldungsrechts das Problem der jahrelangen verfassungswidrigen Minderbesoldung nicht aus der Welt schaffen. Die Finanzminister im Bund und in den Ländern sollten im Zusammenwirken mit Gewerkschaften und Berufsverbänden zunächst eine tragfähige gesetzliche Lösung finden, um die zurückliegenden Jahre „abzuräumen“. Zeitgleich muss die Besoldung zukunfts- und verfassungsfest geregelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass allein die Regelsätze „Hartz IV/Sozialhilfe“ jährlich um rund zwei Prozent steigen.

Fallen trotz der klaren Vorgaben aus Karlsruhe aber auch die Nachbesserungen durch die Gesetzgeber evident unzulänglich aus, müssen die Gerichte darüber nachdenken, inwieweit den Beamten und Richtern Leistungsansprüche und damit besoldungsrechtliche Zahlungsklagen gegen ihre Dienstherrn eröffnet werden. Denn die Besoldung ist wie die Grundsicherung zeitkritisch: Sie wird in der Gegenwart gebraucht, nicht in ferner Zukunft. Ein immerwährendes Ping-Pong-Spiel zwischen Besoldungsgebern und (Verfassungs-) Gerichten darf es nicht geben.

Dr. Martin Stuttmann, Vorsitzender Richter am VG, Düsseldorf. In der NVwZ-Beilage 2020 ist ein ausführlicher Beitrag des Autors zu dem Thema erschienen: „Die Besoldungsrevolution des BVerfG. Der Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau“ (S. 83 ff.).

¹³ Manuskriptabschluss: 10.09.2020.

¹⁴ Oscar Wilde, An Ideal Husband, Second Act.

Videoverhandlungen in der Praxis – ein Erfahrungsbericht

Durch die aktuelle epidemische Lage von nationaler Tragweite ist die Möglichkeit von Videoverhandlungen in den Blick der richterlichen Praxis gerückt. Die Verfasserin hat im Zeitraum von 2017 bis 2019 in geeigneten Zivilverfahren zahlreiche Videoverhandlungen durchgeführt und möchte mit dem folgenden Artikel über Erfahrungen und Fallstricke in diesem Zusammenhang berichten.

I. Einleitung

Durch die Corona-Pandemie gewinnt die unter anderem in § 102 a VwGO geregelte Möglichkeit, Verfahrensbeteiligte in der mündlichen Verhandlung in Bild und Ton zuzuschalten, an Bedeutung. Mit dem Sozialschutz-Paket II hat der Gesetzgeber die Vorschriften zur Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung im ArbGG und SGG von einer Kann-Vorschrift in eine Soll-Vorschrift geändert (§§ 114 Abs. 3 ArbGG, 211 Abs. 3 SGG), soweit eine epidemische Lage von nationaler Tragweite vorliegt.

Von einem flächendeckenden Angebot von Videoverhandlungen sind deutsche Gerichte gleichwohl noch weit entfernt¹. In vielen Bundesländern ist die technische Ausstattung nicht oder nur unzureichend vorhanden, teilweise greifen Richterinnen und Richter auf private Endgeräte zurück, soweit dienstrechtlich erlaubt, wie beispielsweise in Berlin unter bestimmten Voraussetzungen².

Sind die technischen Möglichkeiten – wie bereits seit 2017 am Landgericht Hannover – vorhanden, sorgen Unsicherheiten im Umgang mit der Technik und bezüglich des Datenschutzes sowie mögliche Auswirkungen auf den Verfahrensablauf für einen zurückhaltenden Einsatz. Solange ein zwingender Grund für den Einsatz fehlt, wird auf die altbewährte und vielfach erprobte Präsenzverhandlung zurückgegriffen oder das schriftliche Verfahren angeordnet.

Die Corona-Pandemie verhilft der – ohnehin angestrebten – Digitalisierung in vielen Bereichen zu mehr Akzeptanz bei Justizangehörigen und Außenstehenden; die Möglichkeit von Webinar und Homeoffice ist stark nachgefragt.

Nicht nur aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Entwicklung von Bedeutung. Wie vielfach und zurecht im Rahmen der diskutierten Corona-Maßnahmen betont, wird uns der Klimawandel in naher Zukunft vor eine noch größere Herausforderung als die Corona-Pandemie stellen. Für die Einsparung von Emissionen ist die Reise am besten, die nicht getätigt wird. Bereits zwei Tage Homeoffice würden bundesweit 5,4 Millionen Tonnen CO₂ einsparen³. Videoverhandlungen können hier einen zusätzlichen Beitrag leisten, auch mit Blick auf inländische Flugreisen.

II. Nutzen von Videoverhandlungen für die Justiz

Dass Videoverhandlungen den Arbeitsalltag von Rechtsanwälten erleichtern, liegt auf der Hand. Greifbare Vorteile bieten sich aber auch für die Justiz.

Beispielhaft möchte ich drei Vorteile aufzeigen, die sich bei den durchgeführten Videoverhandlungen – jedenfalls für Zivilsachen – gezeigt haben:

1. Terminwahrnehmung durch den sachbearbeitenden Rechtsanwalt

Als Vorteil hat sich gezeigt, dass die Termine durch die sachbearbeitenden Rechtsanwälte selbst wahrgenommen werden. Auch ein gut instruierter Terminvertreter kennt in der Regel den Mandanten nicht persönlich. Der sachbearbeitende Rechtsanwalt hat demgegenüber die Interessen seiner Mandantschaft deutlich vor Augen und wird letztlich auch derjenige sein, der dem Mandanten zu dem Abschluss eines Vergleiches rät oder aber davon abrät. Auch hierdurch wird das Verfahren effektiver gestaltet. Die Vergleichsverhandlungen können zielführender erfolgen. Gleiches gilt für die Sachaufklärung. Bei Rückfragen, die sich erst im Rahmen der Verhandlung ergeben, kennt der sachbearbeitende Rechtsanwalt den Sachverhalt genauer.

2. Reduzierung von Terminverlegungsanträgen und höhere Verfügbarkeit von Sachverständigen

In den Verfahren, in denen ich parallel die Gestattung ausgesprochen habe, per Bild- und Tonübertragung an dem Gerichtstermin teilzunehmen, wurden keine Terminverlegungsanträge gestellt.

Terminverlegungsanträge bei Gericht führen zu Mehrarbeit, aber auch dazu, dass bei Verlegung der Verhandlung das Gericht häufig auf spätere Terminlücken ausweichen

1 Einen Überblick über den Stand in den einzelnen Bundesländern ist hier zu finden: <https://www.zpoblog.de/service/128a-technik-bundeslaender/>.

2 Nähere Informationen hierzu finden sich im Leitfaden zur Videoverhandlung in der Corona-Krise des DRB, https://www.drb-berlin.de/fileadmin/Landesverband_Berlin/Dokumente/leitfaden_videoverhandlung/Leitfaden_Videoverhandlung__Mai_2020_.pdf.

3 How Covid-19 working routines can save emissions in a post-COVID-19 world, IZT-Institute for Future Studies an Technology Assessment, August 2020, https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/s03091_gp_home_office_studie_08_2020_dt_fly_fin_04.pdf.

muss. Hierdurch verlängert sich die Verfahrensdauer. Durch den Einsatz von Videoverhandlungen konnten solche Verzögerungen reduziert werden.

Sachverständige, die für eine einstündige Anhörung in einem Gerichtstermin einen halben bis ganzen Arbeitstag einplanen müssten, können bei einer Vernehmung per Videokonferenz auch bei kleineren Zeitfenstern in ihren Terminkalendern für die Anhörung zur Verfügung stehen. Hierdurch können Sachverständige Termine mit einer höheren Wahrscheinlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen. So konnte ich mit einem terminlich stark ausgelasteten Sachverständigen aus Konstanz einen zeitnahen Videoerörterungstermin finden, statt den möglichen Präsenztermin in sechs Monaten abzuwarten. Für die Parteien entfielen die Kosten für die Reise- und Wartezeit des Sachverständigen, die bei einer Anreise von Konstanz nach Hannover erheblich gewesen wären. Für mich entfiel eine neuerliche Einarbeitung in den Sachverhalt aufgrund der zeitnahen Anhörung und Entscheidung.

3. Flexiblere Terminierung

Die Terminierung seitens des Gerichts kann deutlich flexibler und je nach Situation auch unabhängig von der Verfügbarkeit eines Sitzungssaales erfolgen: Wenn alle Beteiligten zugeschaltet werden und eine große Öffentlichkeit nicht zu erwarten ist (was die überwiegende Mehrzahl der Zivilverfahren betrifft), kann der Richter ausnahmsweise im eigenen Dienstzimmer verhandeln. Auch dies führt zur Verkürzung der Verfahrensdauer im Interesse der Parteien.

III. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gestattung von Videoverhandlungen sind in den Verfahrensordnungen beispielsweise § 128 a ZPO, § 91 a FGO, § 102 a VwGO und § 110 a SGG.

Die Möglichkeit, Rechtsanwälte, Sachverständige und Zeugen im Wege der Bild- und Tonübertragung zuzuschalten, wurde erstmals mit dem Gesetz zur Reform des Zivilprozesses, das zum 01.01.2002 in Kraft trat, eingeführt, spielte in der gerichtlichen Praxis – die Finanzgerichte ausgenommen – allerdings bisher kaum eine Rolle.

Mit dem Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren vom 25.04.2013 (BGBl. I S. 935), in Kraft getreten am 01.11.2013, entfiel als Voraussetzung für die Gestattung einer Zuschaltung das Einverständnis der Parteien. Nunmehr ist es ausreichend, wenn bezüglich der Zuschaltung von Zeugen und Sachverständigen ein Antrag gestellt wird. Bezüglich der Zuschaltung von Rechtsanwälten und Parteien ist die Anordnung darüber hinaus von Amts wegen möglich. Die Regelung wurde auch in anderen Verfahrensordnungen (vgl. § 102 a VwGO) eingefügt.

Die Gestattung einer Teilnahme per Videokonferenz von Amts wegen ist sowohl in Bezug auf die Zuschaltung von Rechtsanwälten als auch von Beteiligten möglich, soweit Letztere nicht vernommen werden; dann ist gemäß § 128 a Abs. 2 ZPO bzw. § 102 a Abs. 2 VwGO ein Antrag erforderlich.

Im Hinblick auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Wege der Bild- und Tonübertragung ist ebenfalls ein Antrag erforderlich. Dolmetscher sind von § 128 a ZPO bzw. § 102 a VwGO nicht umfasst; ihnen kann gemäß § 185 a Satz 1 GVG gestattet werden, sich während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufzuhalten.

„An einem anderen Ort“ im Sinne des § 102 a VwGO umfasst nicht nur eine andere Gerichtsstelle, sondern unter anderem sowohl die Anwaltskanzlei als auch das Wohnzimmer oder Urlaubsdomizil des Zugeschalteten.

Eine Videovernehmung der in § 102 a VwGO aufgeführten Personen im Ausland ist nur unter Wahrung der territorialen Souveränität des betreffenden ausländischen Staates zulässig. Eine unmittelbare Beweisaufnahme durch das deutsche Gericht mittels Videokonferenztechnik kommt nur nach Maßgabe des Art. 17 EuBeweisVO in Betracht.

Wo genau sich die zugeschaltete Person aufhält, lässt sich allerdings nicht ohne weiteren technischen Aufwand lokalisieren. Offen ging hiermit ein Rechtsanwalt um, der vor einem Verhandlungstermin anfragte, ob er zur Vermeidung eines Terminverlegungsantrags den Termin während seines Urlaubs in Australien aus einem Internetcafé heraus wahrnehmen könne. Dem musste eine Absage erteilt werden. Zum einen sollte seitens des Gerichts ein Internetcafé wegen der fehlenden Datensicherheit nicht als Zuschaltort toleriert werden. Zum anderen ist eine Zuschaltung aus Australien wegen der Verletzung der territorialen Souveränität Australiens nicht möglich.

Der Richter muss nach aktueller Gesetzeslage im Gericht anwesend sein. Ein Verhandeln im Homeoffice ist rechtlich nicht möglich, denn Termine sind gemäß § 219 ZPO an der „Gerichtsstelle“ abzuhalten, womit nach herkömmlichem Verständnis nur das Gebäude des mit der Sache befassten Gerichts nebst etwaigen Zweigstellen gemeint ist (vgl. Lorenz, MDR 2016, 956, 958).

Bei einer Videoverhandlung ist nach überwiegender Auffassung lediglich erforderlich, dass die Öffentlichkeit die zugeschalteten Personen hören kann. Eine optische Wahrnehmung ist nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit kann ihre Kontrollfunktion auch ausüben, wenn sie lediglich den im Gerichtssaal anwesenden Spruchkörper sieht und dem Rest der Verhandlung akustisch folgen kann. Soweit möglich ist es aber zweckmäßig, auch das Bild der zugeschalteten Personen dem Publikum zugänglich zu machen, damit dem Inhalt der Verhandlung besser gefolgt werden kann. Bei einer auf den Ton beschränkten Präsentation ist es für Außenstehende mit Schwierigkeiten verbunden, anhand der Stimmen zwischen Anwalt, Mandant oder Zeuge zu unterscheiden.

Für die Zivilverhandlung am Amts- und Landgericht hält sich das Interesse der Öffentlichkeit allerdings bis auf wenige Ausnahmen ohnehin in Grenzen. Vor diesem Hintergrund ist auch die Nutzung des Dienstzimmers denkbar, soweit durch Aushang und Öffnung eventueller Barrieren die Öffentlichkeit Zutritt haben könnte.

Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Räume, in denen sich die zugeschalteten Personen befinden, beispielsweise das Büro des Anwalts. Bei den durchgeführten Videoverhandlungen kann allerdings die Konstellation auftreten, dass sich weitere Personen bei dem Zugeschalteten im Zim-

mer aufhalten, z. B. beim Anwalt ein interessierter Kollege. Dies ist grundsätzlich rechtlich unproblematisch; wie damit umzugehen wäre, wenn ein Anwalt in einem großen Hörsaal mit 500 Zuschauern sitzt, ist allerdings unklar. Die Ordnungsgewalt des Gerichts erstreckt sich zwar auch auf das Zimmer des Zugeschalteten während der Verhandlung, kann dann aber nicht mehr sinnvoll ausgeübt werden.

Die Zuschauer im Gerichtssaal müssen nicht um ihr Einverständnis gebeten werden, bevor eine Bild- und Tonübertragung aus dem Gerichtssaal heraus erfolgt und sie ebenfalls übertragen werden. Zwar dürfte das Übertragen eines Bildes ohne Speicherung bereits ein Verarbeiten im Sinne des Art. 6 der DSGVO darstellen. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist jedoch § 102 a VwGO, weshalb die Verarbeitung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. e) der DSGVO rechtmäßig ist.

Der Umgang mit Ton- und Bildschwierigkeiten ist in der Rechtsprechung im Einzelnen noch nicht geklärt. Zum Umgang mit Bildstörungen hat das Hessische Finanzgericht mit Urteil vom 24.07.2014 (Az. 8 K 1324/10; Revision eingelegt, Az. BFH VIII R 9/15) entschieden, dass der Wortlaut des § 91 a Abs. 1 Satz 2 FGO, der § 102 a VwGO entspricht, lediglich die technischen Möglichkeiten festlegt, unter denen eine mündliche Verhandlung gleichzeitig an mehreren Orten zulässig sei. Sei während der mündlichen Verhandlung mittels Videokonferenz die Tonübertragung zwischen allen Sitzungssälen ununterbrochen vorhanden, sodass alle Beteiligten dem Vortrag und den Einwendungen der anderen Beteiligten sowie denen des Gerichts folgen konnten, sei eine Vertagung der mündlichen Verhandlung trotz der zeitweilig nicht fehlerfreien Bildübertragung nicht angezeigt.

Ich habe in den durchgeführten Videoverhandlungen Tonstörungen als größeres Problem gesehen und bei Rückkopplungen oder Leitungsproblemen ein zusätzliches bzw. alternatives Einwählen per Telefon in die Videoverhandlung, was unkompliziert durch Anwahl der Konferenznummer möglich ist, veranlasst. Ohne eine gute Tonübertragung kann nicht sinnvoll verhandelt werden. Wenn allerdings das Bild kurz stehen bleibt, ruckelt oder verpixelt, dürfte dies nicht bereits einen Vertagungsgrund darstellen, sondern ist hinzunehmen, wenn nicht gerade eine Beweisaufnahme durchgeführt wird. So kann auch vermieden werden, dass Verfahrensbeteiligte eine Vertagung „erzwingen“, denn ein Telefon ist immer zur Hand. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Obergerichte oder der Gesetzgeber hierzu positionieren.

Da gemäß § 102 a VwGO lediglich eine Gestattung ausgesprochen wird, bleibt den Prozessbeteiligten die Möglichkeit, bei Gericht zu erscheinen. Dies macht die technische Umsetzung schwieriger, da man darauf vorbereitet sein muss, dass Prozessbeteiligte gleichwohl persönlich erscheinen.

IV. Eingesetzte technische Lösungen

Die technische Umsetzung der Regelung in § 102 a VwGO stellt die größte Herausforderung dar, insbesondere, weil die Nutzung der Videokonferenztechnik nicht verpflichtend angeordnet, sondern lediglich gestattet wird. Man muss also jederzeit die Möglichkeit vorhalten, dass Parteien, Sachverständige oder Rechtsanwälte, die im Gerichtssaal erscheinen,

in Bild und Ton übertragen werden können (sog. Hybrid-Verhandlung). Die Anzahl der Personen, die im Gerichtssaal erscheinen, ist vorab nicht bekannt. Dies kann natürlich mit den Prozessbeteiligten abgesprochen werden; da manchen Verfahrensbeteiligten hier aber das Bewusstsein fehlt, dass die Zuschaltung mehrerer Personen technischer Vorbereitung bedarf, habe ich es erlebt, dass Rechtsanwälte oder Parteien trotz der angekündigten Zuschaltung doch im Gerichtssaal erschienen. Grund hierfür war oft, dass eine andere Kammer am Landgericht taggleich verhandelt und keine Gestattung nach § 128 a ZPO ausgesprochen hatte; der Anwalt musste also ohnehin anreisen. Eine Partei und ein Anwalt gaben an, die Reise spontan mit einem Besuch bei Verwandten in Hannover verbunden zu haben.

Grundlage für die technische Umsetzung von Videoverhandlungen am Landgericht Hannover ist die Nutzung einer internetbasierten Videokonferenzsoftware, über die in Niedersachsen erfreulicherweise jeder Arbeitsplatz in der Justiz verfügt. Verwendet wird in Niedersachsen aktuell, wie bereits erwähnt, Skype for Business.

Herauszustellen ist, dass die niedersächsische Gerichtsverwaltung eine eigene Skype-for-Business-Infrastruktur nutzt. Dies bedeutet, dass der Datenverkehr nur über justiz-eigene Server erfolgt (sog. On-Premises-Lösung).

Mithilfe dieser Software können auch Externe wie beispielsweise Rechtsanwälte und Sachverständige in eine Videokonferenz eingebunden werden, ohne dass diese selbst eine Lizenz der Software erwerben müssen.

Grundsätzlich möglich ist alternativ hierzu die Nutzung von Videokonferenzanlagen. Diese sind allerdings zum einen sehr kostenintensiv in der Anschaffung und müssen nicht nur von den Gerichten, sondern auch von der Gegenstelle vorgehalten werden. Zum anderen sind nicht alle Videokonferenzanlagen interoperabel, sodass die Gefahr besteht, dass aufgrund der föderalistischen Struktur überregional tätige Rechtsanwälte eine Videokonferenzanlage erwerben, die nicht in allen Bundesländern genutzt werden kann.

Demgegenüber reicht für die Teilnahme an internetbasierten Videokonferenzen ein internetfähiges Endgerät wie ein Laptop, Tablet oder Handy, das standardmäßig mit Kamera und Audiosystem ausgestattet ist.

Auf der Basis von internetbasierten Anbietern können Videoverhandlungen sehr niedrigschwellig angeboten werden.

Für Rechtsanwälte empfiehlt sich dennoch die Anschaffung eines großen Bildschirms zur Darstellung des Verhandlungsgeschehens, einer hochwertigen HD-Kamera sowie eines guten Audiosystems, um professionell aufzutreten – gegenüber Gericht und Mandant. Zudem führt eine gute Tonabnahme bei den Zugeschalteten auch zu einer besseren Tonqualität bei Gericht.

Im Folgenden wird die technische Umsetzung von Videoverhandlungen und Weiterentwicklung der genutzten Videokonferenztechnik dargestellt. Im Jahr 2017 wurde mit sehr einfachen Mitteln (Version 1.0) begonnen und seit 2019 mit einer professionellen Ausstattung (Version 2.0) gearbeitet, mit der aktuell zahlreiche Gerichtssäle in Niedersachsen ausgestattet werden.

Version 1.0: Für die erste, unter Nutzung von Skype for Business durchgeführte Videoverhandlung im Juli 2017

wurde der im Verhandlungssaal des Landgerichts Hannover ohnehin zur Verfügung gestellte PC genutzt und auf dessen Monitor eine HD-Kamera platziert. Bei dieser Verhandlung waren Kläger- und Beklagtenvertreter zugeschaltet. Wie bereits erwähnt, ist die Gestattung einer Videoverhandlung technisch einfach, wenn das Gericht nur für die Ton- und Bildabnahme des Spruchkörpers zu sorgen hat.

Bei der Bildabnahme ist es wichtig, dass die Kamera dort positioniert ist, wo die zugeschalteten Personen abgebildet werden. Andernfalls schaut die übertragene Person nicht in die Kamera. Ein Zweitbildschirm wurde angeschlossen, um die zugeschalteten Personen der Öffentlichkeit audiovisuell zugänglich zu machen.

Da den Rechtsanwälten freigestellt ist, an der Verhandlung per Videokonferenz oder im Gericht teilzunehmen, wurde in der Folgezeit übergangsweise mit einer schwenkbaren Kamera gearbeitet. Dieses Verfahren wurde jedoch schnell aufgegeben. Wenn der die Verhandlung leitende Richter zusätzlich die Kamera schwenken muss, ist dies gerade in komplizierten Verfahren störend. Hieran änderten auch wählbare Voreinstellungen der Kamera (beispielsweise Einstellung 1: Richtertisch; Einstellung 2: Beklagtenanwalt) nichts. Zum einen ist es für die zugeschalteten Beteiligten wünschenswert, immer alle Personen im Blick zu haben, beispielsweise um etwaige Reaktionen des Beklagtenanwalts oder der Partei zu einem Vergleichsvorschlag des Gerichts in Mimik und Gestik wahrzunehmen. Zum anderen kam es in der Praxis häufiger vor, dass der im Gerichtssaal anwesende Anwalt das Ende seiner Ausführungen signalisierte, dann aber nach Umschwenken der Kamera noch weitere Punkte ausführen wollte. Das neuerliche Zurückschwenken der Kamera störte den Kommunikationsfluss sehr.

Version 1.1: Eine Einbindung von zwei Bildsignalen ist bei der zur Verfügung gestellten Videokonferenzsoftware nicht möglich. Aus diesem Grund wurde übergangsweise mithilfe eines zweiten PCs eine zweite Videokonferenzverbindung aufgebaut, um auch das Bild des anwesenden Anwalts bzw. Anwalts und Mandanten abzunehmen. Die Tonabnahme im Gerichtssaal und die Bildabnahme des Spruchkörpers erfolgte über ein kostengünstiges Videokonferenzsystem für internetbasierte Systeme (einmalige Anschaffungskosten in Höhe von ca. 900 €).

Durch die separate Abnahme des im Gericht anwesenden Anwalts wurden drei Porträtansichten gleichzeitig nebeneinander angezeigt. Diese Verbesserung in der Version 1.1 ermöglichte eine gute Verhandlungs- und Kommunikationsqualität für alle Beteiligten.

Die Nutzung einer zweiten Videokonferenzverbindung ist jedoch kompliziert und nicht in der Breite einsetzbar. Dies liegt daran, dass die Lizenzen der Videokonferenzsoftware an Benutzerkennungen gekoppelt sind und aus datenschutzrechtlichen Gründen Benutzerkennungen eindeutig Personen zugeordnet werden müssen. In der Regel darf jeder Justizangehörige nur über eine Benutzerkennung verfügen.

Version 2.0: Inzwischen wird am Landgericht Hannover mit einer sehr gut geeigneten Technik gearbeitet. Eine Kamera (Kamera 1) bildet das Gericht und eine weitere Kamera (Kamera 2) die übrigen Anwesenden (Anwalt, Zeuge, Sachverständige) ab. Über einen Hardware-Splitter werden die beiden Bildsignale zu einem einheitlichen Bild zusammenge-

fügt, das die Videokonferenzsoftware dann an die Gegenstelle(n) überträgt. Der Splitter bietet die Möglichkeit, die Bildsignale von Kamera 1 und 2 unterschiedlich zusammenzuführen – es sind Einzelansichten und unterschiedliche Split-Screen-Ansichten durch das Gericht frei wählbar. Der Splitter kostet ca. 3.500 €. Zudem werden im Verhandlungssaal zwei 48-Zoll-Bildschirme rechts und links vom Richtertisch genutzt, auf denen die Rechtsanwälte bzw. Parteien im Gericht das Geschehen verfolgen können. Die Kamera, die die Rechtsanwälte aufzeichnet, befindet sich mit diesen Monitoren in einer Flucht.

Auf diesem Monitor können auch die elektronischen Entwürfe für schriftliche Vergleichstexte für den anwesenden Anwalt präsentiert werden.

Die Monitore auf dem Richtertisch sind absenkbar, damit diese nicht den Blickkontakt mit den im Gerichtssaal anwesenden Personen behindern.

Mit dieser Technik wurden in Niedersachsen nun 100 Gerichtssäle ausgestattet. Zusätzlich steht mindestens eine Multifunktionseinheit pro Gericht zur Verfügung (mindestens eine pro Gericht), die aus einem großen Bildschirm, Kamera und Audiosystem besteht.

Die Version 2.0 kommt bei einer subjektiven Klagehäufung oder mehreren Nebenintervenienten an ihre Grenzen. Es ist auch noch nicht absehbar, ob die große Sitzungssaallösung die Anforderung abbilden könnte, dass eine unbegrenzte Anzahl von Personen in Porträtansicht übertragen wird.

Um dieses Problem zu lösen oder auch als Interimslösung für die nicht voll ausgestatteten Säle bietet sich, PC und Internet im Verhandlungssaal vorausgesetzt, eine Kooperation mit den Rechtsanwälten an:

Die Rechtsanwälte nutzen vor Ort im Gericht ihr eigenes Endgerät (z. B. Handy), um ihr Bild in Porträtansicht in die Konferenz einzuspielen. Dafür ist ebenfalls nur das Übersenden eines Links an den Anwalt/die Partei erforderlich, die dann lediglich ihr Mikrofon und ihren Lautsprecher stumm schalten müssen. Eine Internetverbindung könnte über das Gäste-WLAN, falls vorhanden, oder mobile Router hergestellt werden. Das Gericht müsste dann nur über die Version 1.0 im Gerichtssaal verfügen. Dies spart Kosten und ermöglicht optimale Bedingungen für die Hybridverhandlung. Der DAV hat sich mit einer Stellungnahme im September 2020 zum Ausbau, zur Stärkung und zur Verbesserung der Onlineverhandlung geäußert⁴ und setzt sich ausdrücklich für eine schnelle Ausweitung von Onlineverhandlungen ein. Da die Anwaltschaft in den meisten Fällen den größten Nutzen aus Onlineverhandlungen ziehen dürfte, ist es hier naheliegend, auf Unterstützung aus der Anwaltschaft zu hoffen.

V. Datenschutz

Die vorgestellten technischen Lösungen gewährleisten ein hohes Maß an Datenschutz.

Videoprogramme mit On-Premises-Lösung stellen sicher, dass die Datenübertragung ausschließlich über justizeigene

⁴ Initiativstellungnahme des DAV Nr. 57/2020, file:///C:/Users/oeffe/Downloads/dav-sn-57-2020.pdf.

Server erfolgt; die Justiz behält die Datenhoheit. Bei Videoprogrammen, die externe Server oder Clouds nutzen, sind die Details der Datenverarbeitung durch die Anbieter teils schwer zu durchschauen. Der Einsatz solcher Videoprogramme für Videoverhandlungen ist nicht ausgeschlossen, bedarf jedoch einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung.

Die Verbindungsdaten werden zwischen dem Server und dem Client https-verschlüsselt übertragen. Die https-Verschlüsselung bietet ein hohes Maß an Sicherheit; Daten können nicht abgefangen werden.

Die Aufnahmefunktion, die grundsätzlich bei Skype for business vorhanden ist, ist an allen Arbeitsplätzen und auch für die externen Teilnehmer an der Videokonferenz gesperrt.

Zudem gibt es einen virtuellen Wartebereich; die Teilnehmer befinden sich so lange in dem virtuellen Wartebereich, bis der Richter bzw. die Richterin den Teilnehmer zu der Konferenz zulässt. Dies ist wichtig, damit nicht unautorisierte Personen an der Verhandlung unerlaubt teilnehmen.

In Niedersachsen wurde die Nutzung von Skype for Business für den Verwaltungsbereich und inzwischen auch für Rechtssachen für personenbezogene Daten bis Schutzstufe D freigegeben.

Zu bedenken bleibt aber, dass eine Videokonferenz nur so sicher sein kann wie das Endgerät des Externen oder, im Falle der Nutzung des eigenen Privatgeräts des Richters, nur so sicher wie das eigene Gerät.

Bei Rechtsanwälten als professionelle Teilnehmer an einer Videoverhandlung darf man darauf vertrauen, dass diese aufgrund ihrer Berufspflichten über den aktuellen Stand der Technik verfügen, um die sensiblen Daten ihrer Mandanten zu schützen. Gleichwohl habe ich hier vor Augen, dass ein Rechtsanwalt beabsichtigte, ein Internet-Café für die Teilnahme an der Videoverhandlung zu nutzen; ein anderer Rechtsanwalt hatte sich den PC seines Sohnes ausgeliehen, weil sein beruflicher PC die Systemanforderungen nicht erfüllte. Eine klarstellende Regelung im Berufsrecht der Rechtsanwälte wäre daher wünschenswert.

Sachverständige sollten darauf hingewiesen werden, dass das genutzte Gerät den aktuellen Stand der Technik aufzuweisen hat.

Bei Zeugen ist sorgsam (wie auch in den vorgenannten Konstellationen) abzuwägen, ob in Kenntnis des stets verbleibenden datenschutzrechtlichen Risikos nach den Umständen des Einzelfalls die Durchführung einer Videokonferenz vertretbar erscheint. Die Vernehmung im Gericht bzw. die Übertragung in Bild und Ton aus einem Gericht in Ortsnähe des Zeugen bietet hier ohnehin aktuell noch Vorteile (Identitätsüberprüfung, Wahrnehmbarkeit möglicher Einflussnahmen oder Hilfsmittel).

Bei der Abwägung des datenschutzrechtlichen Risikos darf allerdings nicht vergessen werden, dass auch eine öffentliche Präsenzverhandlung datenschutzrechtliche Risiken birgt; durch die Gegenwart technischer Geräte ist die heimliche Aufzeichnung der Verhandlung durch im Gerichtssaal anwesende Personen immer eine Option.

VI. Erfahrungen

In der Zeit von 2017 bis 2019 habe ich mehr als insgesamt 50 Videoverhandlungen durchgeführt. Inzwischen erfolgen

am Landgericht Hannover pro Woche ca. 10–20 Videoverhandlungen.

Anfang 2017 fanden die Videoverhandlungen überwiegend als Hybridverhandlungen statt, das heißt, ein Rechtsanwalt erschien im Gerichtssaal und der andere ließ sich zuschalten. Durch die Pandemie ist aktuell die Zuschaltung aller Verfahrensbeteiligten die Regel, soweit Videoverhandlungen technisch möglich sind. Auch unabhängig hiervon hat sich gezeigt, dass bei Zuschaltung einer Anwältin oder eines Anwalts auch der ortsansässige Anwalt eine Zuschaltung per Videokonferenz vorzieht, um seinen Arbeitsalltag zu optimieren.

Die Anordnung der Gestattung gemäß § 128 a ZPO stieß bei den Rechtsanwälten erwartungsgemäß auf großes Interesse. Manche Mandanten, insbesondere Banken, reagierten jedoch auch skeptisch, sobald sie hörten, dass Skype for Business zum Einsatz kommt. Denn mit dem privat genutzten „Skype“ wird – zurecht – eine Vielzahl von datenschutzrechtlichen Risiken assoziiert, die aber bei der in Niedersachsen betriebenen Business-Version On-Premises nicht bestehen. Andere Mandanten sorgten sich, wie das Gericht es interpretieren würde, dass man sich „nur“ zuschalten ließ und nicht persönlich erschien.

Die Zuverlässigkeit und Praktikabilität des genutzten Videokonferenzsystems war sehr gut. Die aufgebauten Videokonferenzverbindungen waren stabil, und die Rechtsanwälte kamen mit dem übersandten Link und der Installation des Plug-ins gut zurecht. Von der angebotenen Möglichkeit, vor der Verhandlung einen Verbindungstest durchzuführen, machten alle Anwaltskanzleien Gebrauch. Eine Testmöglichkeit forderte auch der DAV in seiner vorgenannten Stellungnahme im September 2020 zum Ausbau, zur Stärkung und zur Verbesserung der Onlineverhandlung.

Ob die Verhandlung für eine Videokonferenz geeignet ist, prüft der Richter nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände; die Entscheidung ist nicht anfechtbar, § 102 a Abs. 3 Satz 2 VwGO. Meine Erfahrungen haben gezeigt, dass bei nahezu allen Verfahren die Gestattung einer Videokonferenz in Betracht gezogen werden kann. Soweit ausschließlich Rechtsanwälte an der Verhandlung teilnehmen, wird sich fast kein Grund finden lassen, der einer Videoverhandlung entgegensteht. Rechtsanwälte sind professionelle Gesprächspartner.

Der Einsatz der Videotechnik führt in der Regel zur Entschleunigung der Kommunikation und diszipliniert alle Beteiligten, die Kommunikationsregeln gewissenhaft einzuhalten. So lässt sich oftmals sehr effizient der Streitstoff erörtern. Die bisher durchgeführten Videoverhandlungen mit Rechtsanwälten zeichneten sich durch ein hohes Maß an disziplinierter und konzentrierter Gesprächsführung aller Beteiligten aus.

Wenn die Parteien an der Gerichtsverhandlung teilnehmen, spricht dies nicht gegen den Einsatz von Videokonferenztechnik. In den durchgeführten Videoverhandlungen mit zugeschalteten Parteien trugen diese konstruktiv zum Verfahren bei.

Bei sehr emotionalen Streitigkeiten mag der erste Impuls des prüfenden Richters sein, dass hier eine Videoverhandlung nicht angezeigt sein dürfte, da es nur bei einer Präsenzverhandlung gelingen mag, Vergleichsoptionen sinnvoll aus-

zuloten und den Streitstoff aufzuarbeiten. Dies mag in vielen Verfahren stimmen. Das Mittel der Videokonferenztechnik führt allerdings auch zur Versachlichung und kann bewusst eingesetzt werden, um Emotionen nicht unnötig hochkochen zu lassen. In Verfahren, in denen Opfer und Täter aufeinandertreffen, kann der Einsatz von Videokonferenztechnik einen zusätzlichen Schutzraum für Opfer bieten.

Bisher gab es kein von der Verfasserin geführtes Verfahren, in dem sich die Anordnung gemäß § 128 a ZPO rückblickend als falsche Entscheidung enttarnte. Im Gegenteil: Die Erfahrungen sind durchweg positiv. Auch auf die Vergleichsquote hat sich die Nutzung von Videotechnik nur positiv ausgewirkt. Ein gutes Gesprächsklima, zu dem das Angebot einer Videoverhandlung als Serviceangebot der Justiz beitragen kann, ist immer eine wichtige Voraussetzung für erfolgreiche Vergleichsüberlegungen.

Schwierigkeiten ergaben sich dann, wenn in der Verhandlung noch Schriftsätze zu übergeben waren. Dieses Problem ist jedoch lösbar und wird im Zuge der Einführung der e-Akte ohnehin nicht mehr existieren.

VII. Fazit

Die durchweg positiven Erfahrungen mit Videoverhandlungen zeigen, dass Videoverhandlungen eine gute Möglichkeit sind, Gerichtsverfahren effektiver und ressourcenschonender durchzuführen. Der Gesetzgeber hat in der Gesetzesbegründung zu § 102 a VwGO jedoch auch herausgestellt, dass der „Effektivitätsgrundsatz“ nicht über allem stehen darf. Dieser Erfahrungsbericht soll vor dem Hintergrund der bisher zurückhaltenden Nutzung der Gestattung gem. § 102 a VwGO ermutigen, diese grundsätzlich bei allen Verfahren in Betracht zu ziehen.

„Effektivitätsgrundsatz“ nicht über allem stehen darf. Dieser Erfahrungsbericht soll vor dem Hintergrund der bisher zurückhaltenden Nutzung der Gestattung gem. § 102 a VwGO ermutigen, diese grundsätzlich bei allen Verfahren in Betracht zu ziehen.

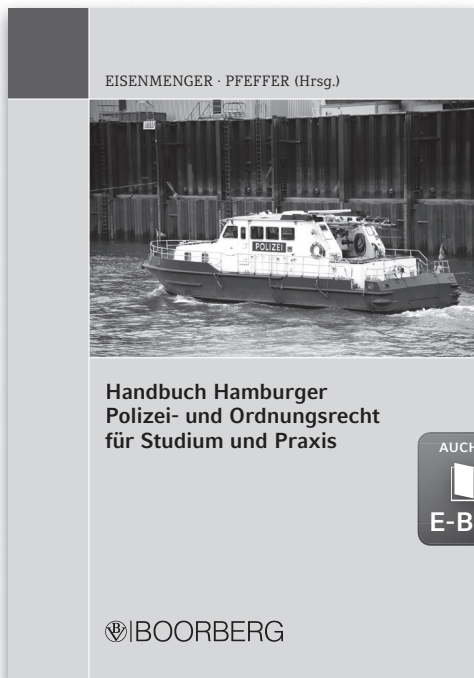


Videoverhandlung

© Irskens

Gesine Irskens, Richterin am Landgericht, Hannover

Lehrbuch für Hamburg.



WWW.BOORBERG.DE

Handbuch Hamburger Polizei- und Ordnungsrecht für Studium und Praxis

hrsg. von Professor Dr. jur. Sven Eisenmenger, Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg, Professur für Öffentliches Recht, Forschungsstelle Europäisches und Deutsches Sicherheitsrecht (FEDS), und Professorin Dr. jur. Kristin Pfeffer, Hochschule in der Akademie der Polizei Hamburg, Professur für Öffentliches Recht, Forschungsstelle Europäisches und Deutsches Sicherheitsrecht (FEDS)
2020, 444 Seiten, € 34,80
ISBN 978-3-415-06856-8

Die Verfasserinnen und Verfasser erläutern das Hamburger Polizeirecht einschließlich des dazugehörigen Datenschutzrechts. Die Darstellung umfasst insbesondere die Änderungen durch die Polizeirechtsnovelle vom Dezember 2019, die zahlreiche neue Eingriffsbefugnisse geschaffen und EU-Richtlinien und Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt hat.

Gegenstand des Lehrbuches sind in erster Linie das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG), das Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) und das Hafensicherheitsgesetz (HafenSG). Die Materie wird wissenschaftlich, praxisnah, übersichtlich und klar aufbereitet. Hierzu leisten die vielen Checklisten einen wertvollen Beitrag.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415068568

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC1120

Interview mit Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin

„Der Rechtsstaat muss sich gerade in der Krise beweisen.“

Die Belastung mit Asylklagen hält weiter an und hat zu einer deutlichen Verlängerung der Verfahrenslaufzeiten an den Verwaltungsgerichten geführt. Halten Sie einen Stellenausbau an den Verwaltungsgerichten in den nächsten Jahren weiterhin für erforderlich?

In beiden Doppelhaushalten, die in meiner Verantwortung geschrieben wurden, hatten wir Rekord-Stellenaufwüchse in der Justiz. Mein Haushaltsentwurf 2018/19 beinhaltete mit 243 zusätzlichen Stellen die größte personelle Verstärkung seit 25 Jahren. 2020/21 sind es nochmals 286 zusätzliche Stellen gewesen. Gerade laufen die ersten Gespräche für den kommenden Doppelhaushalt, und ich bin optimistisch, dass auch hier die Justiz als Ganzes und die Verwaltungsgerichtsbarkeit im Speziellen gestärkt wird, wenn es den Bedarf gibt.

Im „Pakt für den Rechtsstaat“ wurden vom Bund 2.000 neue Richterstellen bis Ende 2021 versprochen. Wie steht es hier mit der Umsetzung?

Der seit 2017 erfolgte Stellenaufwuchs bei den Richterinnen und Richtern übersteigt bereits den Anteil an Stellen, den Berlin nach dem „Pakt für den Rechtsstaat“ zu schaffen versprochen hat. Nach dem Königsteiner Schlüssel wären dies circa 100 R-Stellen im Land Berlin gewesen. Konkret betrug der Stellenaufwuchs im Land Berlin aber bereits insgesamt 147 R-Stellen bis Ende 2019. Damit nicht genug. Mit dem genannten Doppelhaushalt 2020/21 hatten wir nochmals die Stellen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden erhöht. Oder nehmen wir als Beispiel das Verwaltungsgericht Berlin. Allein hier wurde die Zahl der R-Stellen von 94 im Jahr 2016 auf 137 in diesem Jahr erhöht.

Welche Anforderungen stellen Sie an Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Justizdienst? Was kann das Land Berlin als Dienstherr bieten, um hoch qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu gewinnen? Was macht für Sie eine besonders qualifizierte Bewerbung aus?

Berlin ist eine attraktive Stadt. Auch deshalb haben wir keine Probleme, hoch qualifizierte Richterinnen und Richter zu finden. Gleiches gilt für die Staatsanwaltschaft. Die Zahl der geeigneten Bewerbungen übersteigt noch immer die Zahl



© arto

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung des Landes Berlin

der zu besetzenden Stellen. Andere Justizminister wären gerne in dieser komfortablen Situation wie Berlin.

Wie wird das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldung umgesetzt? Wie werden die Bezüge berechnet, und werden alle Betroffenen oder nur diejenigen, die Widerspruch oder Klage gegen ihre Besoldung eingelegt haben, einen Ausgleich erhalten? Bis wann kann mit einer Auszahlung gerechnet werden?

Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erfüllen eine wichtige und verantwortungsvolle Aufgabe in unserem Rechtsstaat, was sich auch in der Besoldung widerspiegeln muss. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R1 und R2 für den Zeitraum 2009 bis 2015 sowie für die Besoldungsgruppe R3 für 2015 – beides unter meinem Vorgänger – nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt hat. Derzeit wird auf Senatsebene geprüft, wie die verfassungswidrige Unteralimentation beseitigt werden kann.

Seit August 2016 ist die Besoldung in den Einstiegs- und Beförderungssämtern für Richterinnen und Richter sowie für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Berlin um insgesamt 17 Prozent gestiegen. Bis 2021 wird die Besoldung das Niveau des Durchschnitts der Bundesländer erreichen.

Infolge einer Entscheidung der Leitungen des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamts von Berlin und Brandenburg sowie des Kammergerichts ist es Referendarinnen und Referendaren in Berlin nunmehr unter bestimmten Bedingungen möglich, hoheitliche Tätigkeiten unter Verwendung religiöser Symbole auszuüben. Kritiker tragen vor, hier liege ein Verstoß gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz vor, wonach der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen muss. Was ist Ihre Position hierzu? Wie praktisch relevant ist dieses Thema, d. h., wie viele Referendarinnen und Referendare machen hiervon Gebrauch?

Berlin hat als eines von wenigen Bundesländern ein Neutralitätsgesetz für die Justiz. Allerdings lässt § 4 Neutralitätsgesetz, der auch für Referendarinnen und Referendare Anwendung findet, Ausnahmen zu. Da wir hier eine „Monopolausbildung“ für Volljuristinnen und -juristen haben, finde ich die Entscheidung des Kammergerichtspräsidenten hier nachvollziehbar und richtig. Pro Jahr ist nur eine niedrige einstellige Zahl von Referendarinnen betroffen.

Eine Studie im Auftrag des Nordrhein-Westfälischen Justizministeriums aus dem Jahr 2018 kommt zu dem Ergebnis, dass weibliche Kandidatinnen in der mündlichen Prüfung in den juristischen Staatsexamina im Durchschnitt schlechter abschneiden als ihre männlichen Mitprüflinge und dass die Zusammensetzung der Prüfungskommission hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Sie werben nun aktiv um mehr weibliche Mitglieder für die Prüfungskommissionen. Ist diese Initiative erfolgreich, und konnten Sie schon Veränderungen feststellen?

Wir haben Hinweise auf eine strukturelle Benachteiligung von Frauen in rein männlichen Prüfungskommissionen, die wir durch weibliche Prüferinnen beseitigen wollen. Gemeinsam mit dem Juristinnenbund werben wir seit über einem Jahr gezielt um Prüferinnen. Wir konnten den Anteil der Prüfungskommissionen, in denen mindestens eine Frau sitzt, von 50 auf knapp 70 Prozent erhöhen. Ziel ist es, jede Prüfungskommission mit mindestens einer Frau zu besetzen. Das sind wir den jungen Juristinnen auch schuldig. Kein männlicher Kandidat oder Prüfer erfährt so irgendeinen Nachteil.

Am Verwaltungsgericht Berlin sind etwa 40 Prozent der Vorsitzenden weiblich. Am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg liegt der Anteil nur noch bei etwa 20 Prozent. Wie wollen Sie langfristig eine ausgewogene Struktur bei den Beförderungssämtern in der Justiz erreichen? Inwiefern stellen aus Ihrer Sicht Teilzeitmodelle, die überwiegend von Frauen gewählt werden und die möglicherweise zu weniger guten Beurteilungen führen können, ein Hindernis bei der Beförderung dar?

Da sprechen Sie genau den richtigen Punkt an. Wir stellen seit vielen Jahren mehr Frauen ein als Männer. Die

Justiz ist weiblicher geworden. Gleichzeitig haben wir bei den Beförderungsstellen einen erheblichen Nachholbedarf. Die Gleichstellungsbemühungen des Kammergerichts und der Generalstaatsanwaltschaft in den vergangenen Jahren zeigen, dass es keineswegs einen Mangel an geeigneten Frauen gibt. Bei ähnlichen Ausgangslagen ist es dort gelungen, den Frauenanteil bei R-3-Ämtern auf knapp 40 beziehungsweise 50 Prozent zu erhöhen. So etwas wünsche ich mir auch beim Oberverwaltungsgericht. Um die Chancengleichheit in der Justiz zu verbessern, haben wir in diesem Jahr mit wissenschaftlicher Begleitung die Kolleginnen zu Karrierechancen und -hindernissen befragt. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse.

Die Corona-Krise hat die Schwächen der Digitalisierung der (Berliner) Justiz nochmals deutlich gemacht. Für ein effektives Arbeiten von zu Hause sind die elektronische Akte und ein Zugriff auf das Gerichtssystem erforderlich. Wo sehen Sie hier die größten Hürden?

Die Einführung der e-Akte wird vorbereitet. Wir haben aber beispielsweise am Sozialgericht Berlin und am Amtsgericht Neukölln bereits funktionierende Pilotprojekte. Die Corona-Krise gibt sicherlich einen Schub für die Digitalisierung. So konnten erst vor Kurzem mehrere hundert Notebooks an die Kolleginnen und Kollegen ausgegeben werden. Ich bin mir sicher, dass die Erwartungen der Kolleginnen und Kollegen helfen, die hin und wieder bestehenden Bedenken gegen moderne Programme zu überwinden.

Welche Rolle kommt aus Ihrer Sicht den Verwaltungsgerichten in der Bewältigung der derzeitigen Corona-Krise – insbesondere in Anbetracht der sich ergebenden grundrechtlichen Spannungsverhältnisse – zu? Erfüllen die Verwaltungsgerichte insoweit Ihren Auftrag?

Der Rechtsstaat muss sich gerade in der Krise beweisen. Das Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht Berlin haben während der Pandemie und besonders im Lockdown gezeigt, dass dies konkret möglich ist. Gerade auch während des Lockdowns war es mir wichtig, dass die Gerichte handlungsfähig bleiben. Wir haben als Senat teilweise wöchentlich neue Verordnungen erlassen, die durchaus weitgehende Einschränkungen beinhalteten. Da war es unverzichtbar, dass die Bürgerinnen und Bürger auch dagegen klagen konnten. Für den Einsatz der Kolleginnen und Kollegen bin ich sehr dankbar. Gerade auch der Einsatz der Richterinnen und Richter hat den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch der Politik, rechtsstaatliche Verfahren garantiert.

Das Interview führten Dr. Karoline Bülow, Richterin am Verwaltungsgericht, und Britta Schiebel, Richterin, jeweils Berlin

Interview mit Dorothee Bär, MdB, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin und Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung

„Der nächste Hackathon wird sich mit der großen Herausforderung des Klimaschutzes befassen.“

Halten Sie den Föderalismus beim Thema Digitalisierung für eine Hürde oder sogar eine Chance, da verschiedene Systeme im föderalen Wettbewerb entwickelt werden können?

Es ist weniger der Föderalismus als die Befindlichkeiten, die den digitalen Wandel erschweren. Wir mussten zum Beispiel bei Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen auf den unterschiedlichen föderalen Ebenen viel Erklärungsarbeit leisten, um die Verwaltungen zu überzeugen, dass es den Bürgerinnen und Bürgern absolut egal ist, wem ein digitales Tool zu verdanken ist. Hauptsache, sie bekommen die ihnen zustehende Verwaltungsdienstleistung, zum Beispiel das Wohn- oder Kindergeld. Damit die Gewährung der Leistung besser gelingt, haben wir etwa das „Einer-für-alle-Prinzip“ etabliert. Das heißt, jedes Bundesland soll digitale Anwendungen so digitalisieren, dass andere Länder diese Anwendung auch einsetzen können und den Onlineprozess nicht nochmal selbst entwickeln müssen. Das spart Zeit, Ressourcen und Kosten.

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung geht nur schleppend voran. Wie kommt das, und wie schätzen Sie die Situation ein?

Bei der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung haben wir schon eine gute Grundlage geschaffen, um Fortschritte zu machen. Bis 2025 müssen alle 575 Verwaltungsdienstleistungen digitalisiert sein. Daran arbeitet die Bundesregierung zusammen mit den Ländern und Kommunen mit Hochdruck.

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Verwaltung auch gerade in der Krise handlungsfähig ist. Beispielsweise muss jede Bürgerin und jeder Bürger seine Verwaltungskontakte online erledigen können. Daher haben wir noch einmal drei Milliarden Euro aus dem Konjunkturpaket für die Beschleunigung der digitalen Verwaltung in die Hand genommen. Die Fortschritte sind deutlich: Fast die Hälfte der Verwaltungen (47 Prozent) hat seit dem Ausbruch der Pandemie neue digitale Angebote für Bürger eingeführt, wie aus einer aktuellen Umfrage des Digitalverbands Bitkom hervorgeht. Jeder fünfte Bürger (22 Prozent) hat diese bereits genutzt.

Das ist der Weg, den wir nun weitergehen müssen. Denn für mich haben wir als Staat eine Bringschuld: Leistungen, die ja auch durch die Steuern der Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger finanziert sind, sollten ihnen möglichst einfach zur Verfügung stehen.



© Bundesregierung Jesco Denzel

Dorothee Bär, MdB, Staatsministerin bei der Bundeskanzlerin und Beauftragte der Bundesregierung für Digitalisierung

Viele Gerichte verfügen bislang weder über eine elektronische Akte noch über die Möglichkeit für Richterinnen und Richter, sich von zu Hause in die Gerichtssoftware einzuwählen. Wie kann es gelingen, die Corona-Pandemie als Chance für eine schnelle Digitalisierung nutzen?

Natürlich wussten wir bereits vor Corona, dass wir in vielen Bereichen Aufholbedarf haben. Aber es war für viele Menschen im Alltag nicht so allgegenwärtig wie in der Pandemie. In einer Zeit, in der die Steuereinnahmen sprudeln, fehlt oft die Einsicht, dass grundlegende Veränderungen für die Zukunftsfähigkeit notwendig sind. Und es mangelt auch an der Bereitschaft zum Risiko und zu neuen Wegen. Die Krise hat hier einen enormen Druck erzeugt.

Wir als Bundesregierung haben in der Krise neue Wege beschritten, und das vor allem auch sehr schnell: Noch nicht einmal eine Woche lag zwischen der Idee, einen Hackathon, also einen virtuellen Ideenwettbewerb, zu Herausforderungen in der Pandemie ins Leben zu rufen, und dem Startschuss von #wirrvirus. Die Resonanz war überwältigend: Innerhalb von 48 Stunden haben fast 30.000 Menschen zusammen an über 1.500 Lösungen gearbeitet. Daraus wurden rund 150 Projekte

in die Umsetzung gebracht. Der Hackathon ist ein eindrucksvolles Beispiel für die Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Staat. Hier liegt viel Potenzial für auch künftige Themenfelder von Open Social Innovation jenseits der Corona-Krise. Der nächste Hackathon wird sich mit der großen Herausforderung des Klimaschutzes befassen.

Die Entwicklung der Corona-Warn-App ist ein weiteres Beispiel dafür, dass wir einen echten Paradigmenwechsel geschafft haben. Die Tech-Community wurde bei der Entwicklung frühzeitig eingebunden, in dem wir den Open-Source-Ansatz konsequent umgesetzt haben. Mit mittlerweile über 21 Millionen Downloads können wir in Deutschland ungefähr so viele Downloads vorweisen wie sonst im Übrigen in Europa zusammen. Ich habe die Hoffnung, dass wir diesen „digitalen Schub“ beibehalten.

Wie schätzen Sie den Zustand der Digitalisierung in Deutschland ein?

Wie überall, gibt es auch hier Licht und Schatten. In den vergangenen Wochen und Monaten ist uns Europas digitale Abhängigkeit von Drittstaaten erneut deutlich geworden – sei es bei der Technologie oder bei den Dienstleistungen. Es ist daher auch wichtig, dass Europa digital souverän wird.

Bundeskanzlerin Angela Merkel hat sich beim Europäischen Rat Anfang Oktober erfolgreich dafür eingesetzt, das Thema „Digitale Souveränität“ im Zuge der EU-Ratspräsidentschaft als Leitbild in Europa zu etablieren.

Unser deutscher Mittelstand ist traditionell im produzierenden Gewerbe stark, im Bereich Haptik, Sensorik, Robotik. Diese Bereiche, in denen wir traditionellerweise stark sind, können für die Entwicklung von „Industrial Internet of things“ ausgebaut werden, denn dort werden die Stärken unserer Unternehmen benötigt, z. B. im Bereich des Maschinenbaus. Auch in der Grundlagenforschung im Bereich Künstliche Intelligenz ist Deutschland mit an der Spitze. Da sehe ich für den Wirtschaftsstandort Deutschland große Chancen.

Was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten aktuell anstehenden Projekte im Bereich der Digitalisierung?

Es ist wichtig, dass wir auch in neue Technologien investieren, um langfristig die Wirtschaftskraft zu stärken. Daher wurde zusammen mit dem Konjunkturpaket ein Zukunftspaket auf den Weg gebracht mit einem Gesamtvolumen von rund 50 Milliarden Euro. Damit investieren wir noch einmal stärker und gezielt in Schlüsseltechnologien wie künstliche Intelligenz und Quantentechnologie sowie in digitale Infrastruktur durch Glasfasernetzausbau und 5G.

Ein wichtiges Projekt, das wir angestoßen haben, ist die Datenstrategie der Bundesregierung. Daten sind ein Kernbestandteil der Digitalisierung. Mit dieser umfassenden Strategie werden wir das Potenzial von innovativer und verantwortungsvoller Datennutzung für die Verwaltung, aber auch für die Wissenschaft, Wirtschaft sowie Zivilgesellschaft heben. Mit der Datenstrategie wollen wir insbesondere einen langfristigen Wachstumsschub für die deutsche Wirtschaft anstoßen, indem wir zum Beispiel die Rechtssicherheit beim Thema Datenumgang verbessern und unsere Innovationskraft stärken. Hierfür erarbeiten wir zusammen mit der europäischen Kommission mit dem Digital Service Act, dem Data Governance Act und der ePrivacy-Verordnung neue harmonisierende Regelungen. Hierdurch wird der Rechtsrahmen im Umgang mit Daten in Europa vereinheitlicht. Darüber hinaus hat die Bundesregierung ein ganzes Portfolio an weiteren Maßnahmen erarbeitet, die die Dateninfrastrukturen, das Datenökosystem und die Datenkompetenz in Deutschland und Europa stärken werden.

Wir haben in den letzten Monaten vieles in einem Tempo angestoßen, das hierzulande vorher schwer vorstellbar war. Wir müssen diese Dynamik erhalten und sie nutzen, nun wichtige Weichen für unsere Zukunftsfähigkeit stellen.

Zum Schluss noch ein Themenwechsel: Beim Thema Frauen in Beförderungsbereichen schneiden die Justiz im Vergleich zu vielen anderen Berufszweigen besser ab, auch wenn immer noch die Mehrheit der Beförderungsbereiche männlich besetzt ist. Was sind aus Ihrer Erfahrung im Allgemeinen die größten Hürden für die Beförderung von Frauen?

Es gibt ja die kuriose Behauptung, es gebe gar nicht genügend Frauen für Führungspositionen.

Um dies zu widerlegen, müssen wir als Übergangslösung eine gesetzliche Quote einführen. Ich bin zwar kein Fan einer Quote, aber durch Freiwilligkeit ändert sich ja nichts. Wir brauchen mehr Vorbilder für die Vereinbarkeit von Karriere und Familie. Teilweise ist unsere Gesetzeslage auch antiquiert; zum Beispiel können Vorstände von Aktiengesellschaften in Deutschland nicht in Elternzeit gehen, ohne ihr Mandat niederzulegen. Ich setze mich dafür ein, dass sich hier etwas ändert.

Das Interview führten Dr. Karoline Bülow, Richterin am Verwaltungsgericht, und Britta Schiebel, Richterin, jeweils Berlin

Herausforderungen der COVID-19-Pandemie für die Rechtsprechung

Auswirkungen auf Europäische Verwaltungsgerichtssysteme

Die vorliegende COVID-19-Pandemie ist nicht der erste Fall einer Notstandssituation bzw. Krisensituation in Europa: Erst vor Kurzem wurde der Ausnahmezustand in Frankreich zur Bekämpfung des islamistischen Terrorismus wieder aufgehoben, ebenso in der Türkei, wo nach einer Erklärung des Notstandes die dazu geführten Umstände auch zum Vorwand genommen wurden, um ein Drittel aller türkischen Richterinnen und Richter zu entlassen und ein Viertel aller türkischen Richterinnen und Richter (jeweils inklusive Staatsanwältinnen und Staatsanwälte) in Haft zu nehmen.

Nun wurde uns spätestens im Studium schon vermittelt, dass ein Rechtsstaat so konstruiert ist, dass das Handeln von Regierung und Verwaltung durch geltende Gesetze beschränkt und gelenkt wird. Dadurch soll staatlicher Willkür vorgebeugt werden. Für die Rechtsunterworfenen des Staates bedeutet dies auch, dass ihnen Grund- und Freiheitsrechte gewährt und diese auch garantiert werden. Die konkreten Fundamente, um Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten, mögen in unseren europäischen Staaten unterschiedlich gestrickt sein, der Maßstab und das Ziel sind aber überall gleich. Der Rechtsstaat ist auch überall untrennbar mit einer unabhängigen Justiz verbunden.

Es wird laufend auch betont und ist unzweifelhaft klar, dass die COVID-19-Pandemie beträchtliche Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit in allen Ländern kreiert hat. Diese Krise ist (leider) auch ein gutes Okular, um bereits vor der Krise bestehende Probleme bzw. Schwächen des Rechtsstaats sichtbar zu machen. Ich möchte eigentlich Wiederholungen vermeiden, da diese Überlegungen hinlänglich bekannt und auch öffentlich erörtert werden, aber allein die absolute Wichtigkeit zwingt mich mit einem *ceterum censeo* kurz auf die Rechtsstaatlichkeit – ohnedies nur cursorisch – mit Praxisbezug auf die COVID-19-Pandemie einzugehen.

Erstens: Auch in Krisenzeiten bzw. Zeiten eines Notstandes gilt der Rechtsstaat. Verhältnismäßigkeit ist dabei ein wichtiges Schlagwort. In einigen europäischen Staaten wurde der Ausnahmezustand (im Sinne des Art. 15 EMRK) erklärt. Ob dies nun formell ein Notstand ist oder sich lediglich als Krise darstellt, bedingt beides, dass der Rechtsschutz beschränkt wird. Es ist erwiesen, dass in Krisenzeiten bzw. Zeiten des Notstandes die exekutive Gewalt mehr Macht erhält und auch erhalten muss. Jedoch besteht hier die Gefahr, dass diese Tendenz nach Beendigung des Notstandes nicht schnell wieder beseitigt wird.

Zweitens: Rechtsstaatlichkeit bedingt, dass die drei Staatsgewalten sich gegenseitig kontrollieren.

Aufgrund eines bereits vor der Krise bestehenden faktischen Missverhältnisses dahingehend, dass Legislative und Exekutive immer mehr miteinander verbunden sind und zwischen diesen beiden Staatsgewalten keine ausreichende gegenseitige Kontrolle mehr stattfinden kann, übernimmt daher die Judikative alleine die Kontrolle der Exekutive. Dieses Missverhältnis verstärkt sich natürlich in Zeiten einer Krise bzw. eines Notstandes, in dem der exekutiven Gewalt natürlich ohnedies mehr Machtbefugnisse gewährt werden (um adäquat auf einen Notstand reagieren zu können).

Dieses Missverhältnis kann man kurzfristig nicht ändern, und es bedarf vieler Schrauben, an denen zu drehen ist. Kurzfristig ergibt sich aber jedenfalls daraus, dass Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie natürlich alle drei Staatsgewalten gleichermaßen zu treffen haben, nicht etwa bloß alleine die Judikative. Dies würde suggerieren, dass man diese in ihrer Kontrollfunktion ausschalten würde wollen.

Drittens: Der Zugang zu Gerichten ist unbedingt auch in Notstandssituationen aufrechtzuerhalten. Denn Rechtsstaatlichkeit dient gerade dazu, Willkür in der Ausübung von Staatsgewalt zu verhindern. Eine effektive gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit bzw. Gesetzmäßigkeit der getroffenen Maßnahmen muss durch Gerichte möglich sein und möglich bleiben. Die Schlüsselfunktionen eines Gerichts müssen auch in Krisenzeiten aufrechterhalten bleiben. Denn gerade die Verwaltungsgerichtsbarkeit war und ist nicht nur mit der Frage der Verfassungskonformität einzelner Maßnahmen, sondern auch mit Beschwerden in verschiedensten Verwaltungsgebieten besonders gefordert.

Kontrolldichte und Kontrollumfang sollen ebenso jedenfalls in normalem Ausmaß ausgeübt werden. Auch verfahrensrechtlich und gerichtsorganisationsrechtlich ist es wichtig, dass keine Sondergerichte, keine Sonderzuteilungen an bestimmte Richter_innen oder besondere „Light-Versionen“ einer Kontrolldichte oder eines Kontrollumfangs eingeführt werden. Beispielsweise gab es in der Terrorismus-Bekämpfung in Frankreich derartige Sonderzuständigkeiten, das Gericht hatte in besonderen „Terrorismusakten“ nicht vollen Zugang zu allen entscheidungsrelevanten Informationen und Dokumenten.

Viertens: Die Teilhabe der Richterschaft an der (kollektiven) Justizverwaltung – soweit sie vor dieser Krise bestanden hat – darf nicht verhindert werden.

Aber nun zu konkreten Herausforderungen, die uns Verwaltungsrichter_innen in unterschiedlichem Ausmaß treffen. Ich möchte dazu zusammenfassend einige Punkte erwähnen aus einer über Europa hinausgehenden Studie des Office for

Democracy and Human Rights (ODIHR), das dieses im Rahmen der OSZE durchgeführt hat und die demnächst veröffentlicht werden wird. Die Vereinigung Europäischer Verwaltungsrichter (AEAJ) hat dabei mitgewirkt (Studie des Funktionierens der Gerichte in der COVID-19-Pandemie und Empfehlungen):

Gleichermaßen waren alle davon betroffen, dass zum einen unterschiedliche Normen – Gesetze, Verordnungen, interne Verfügungen – erlassen wurden und dass sich diese rasch wiederum änderten und novelliert bzw. angepasst wurden und laufend werden. Die Schnelligkeit der Änderungen und Vielzahl unterschiedlicher Anordnungen war gleichermaßen eine Herausforderung für alle.

Die Schließung oder teilweise Schließung von Gerichtsgebäuden wurde unterschiedlich im Detail, aber dem Grunde nach fast überall gleichermaßen gehandhabt, wobei einzelne Justizverwaltungen auch eigens Pläne zur schrittweisen Wiedereröffnung der Gerichte ausgearbeitet haben. Wichtig war und ist, dies in Kommunikation auch mit den beteiligten Rechtsberufen zu machen. Auch eine ebenso effektive Kommunikation mit Rechtsschutzsuchenden ist notwendig, etwa durch entsprechende aktualisierte Hinweise über Zugang zum Gericht, Kriterien für eine Prioritätensetzung bzw. um eilige Verfahren zu kennzeichnen.

Wer entscheidet? Dies hängt von der Struktur der Gerichtsbarkeit in den unterschiedlichen Ländern ab, meist ist es eine Kombination von allen in der Justizverwaltung eingebundenen Personen: der exekutiven Gewalt, Richterspräsidenten_innen, einzelne Richter_innen oder ihren Vertretern und Justizräten.

Welche Akten wurden während der Krise als prioritär, da „dringend“ behandelt? Meines Erachtens muss die endgültige Entscheidung dafür, welches Verfahren zu führen und welches zu vertagen ist, beim zuständigen Richter_in liegen. Generell wurden allgemeine Kriterien in Gesetzen und Verordnungen dazu vorgesehen, in einzelnen Staaten wurden gesetzlich auch konkrete Rechtsbereiche als prioritär festgelegt. Als allgemein gültige Kriterien zur Einordnung, was dringend ist, sollten jedenfalls Fragen bedrohter Grund- und Freiheitsrechte sowie die Frage, ob ein nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen könnte, sein. Die Verfassungskonformität der getroffenen COVID-19-Restriktionen fällt jedenfalls auch unter solche Dringlichkeit.

Es wurde allgemein betont, dass ein Zugang zur Verfahrenshilfe während der Pandemie gewährleistet bleiben muss.

Eines der am meisten diskutierten Themen ist die Frage der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung über Videokonferenz. Diese Vorgehensweise hat während der Krise stark zugenommen. Manche sagen, dass die Krise die Justiz in das Zeitalter der IT-Technologie geboostet hat. Dies beinhaltet vor allem folgende Fragenkomplexe.

Zugang zum elektronischen Aktenverwaltungssystem für alle Verfahrensbeteiligten, Identitätskontrollen bei Beginn einer solchen mündlichen Verhandlung und die Vorlage von Beweisstücken stellen weitere praktische verfahrensrechtliche Herausforderungen dar. Wenn beispielsweise die Ton- und Bildübertragung nicht einwandfrei gewährleistet ist, wenn etwa auch Dolmetscherdienste notwendig sind, wenn etwa die (Kamera-)Sicht auf alle anderen Verfahrensbeteiligten und insbesondere auf Zeugen oder Sachverständige nicht

identisch für alle Verfahrensparteien ist, stellt sich die Frage, ob damit ein faires Verfahren gewährleistet ist (Waffengleichheit? Unmittelbarkeit? Effektive Teilnahmemöglichkeit? Freie Kommunikation mit dem Anwalt?). Besonders fraglich erscheint eine derartige Verfahrensführung dann, wenn kein Anwaltszwang besteht, hier insbesondere bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen, die keinen unmittelbaren Zugang zu Videokonferenz-Apps oder dergleichen haben und damit auch nicht umgehen können. Überlegungen zum Schutz der Privatsphäre und Datenschutz sollten auch nicht vergessen werden. Abgesehen von diesem Bereich im Verhältnis zu den betroffenen Verfahrensbeteiligten, stellt sich auch die Frage der Öffentlichkeit des Verfahrens. Die Sitzungspolizei, die der/dem verfahrensführenden bzw. vorsitzenden Richter_in obliegt, ist hier ebenso eine faktische und technische Herausforderung.

Es gab dazu unterschiedliche Versuche, die Probleme zu lösen, etwa durch den Gebrauch von e-Signaturen, oder aber auch zur Sicherstellung für die Parteien, dass der Richter/die Richterin „echt“ ist, oder aber die Übertragung der Verhandlung auf YouTube oder auf der Website des Gerichts.

Die wesentliche Frage hat sich auch gestellt, inwiefern die Gerichtsbarkeit dabei solche Verhandlungen alleine etwa auf Grundlage einer Empfehlung, Verordnung oder sogar einem entsprechenden COVID-19-Maßnahmengesetz durchführen kann/darf/soll oder ob hier Art. 6 EMRK anderes gebietet. In der Praxis wurde dies von den einzelnen Richtern_innen in den verschiedenen Justizsystemen sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Vorgaben für Kriterien bzw. Beschränkungen für Videokonferenzen sind in den einzelnen Ländern dazu auch sehr unterschiedlich geregelt.

Spätestens nach dem Ende des Lockdowns im Mai 2020 stellte sich nun auch gleichermaßen in allen Staaten die Frage des Rückstaus an Akten, auch wenn generell Fristen während des Lockdowns durch den Gesetzgeber ausgesetzt waren. Beim Hochfahren der Gerichtsbetriebe war natürlich auch die Frage, welche Verfahren dann zu priorisieren sind. Auch hier gilt, dass es grundsätzlich eine Entscheidung des Richters_in sein soll.

Damit einhergehend, gab und gibt es eine Anzahl neuer Verfahrensarten auch vor den Verwaltungsgerichten, sei es die Frage der Verfassungs- und Grundrechtskonformität von einzelnen gesetzlichen Einschränkungen oder aber auch Beschwerdeverfahren betreffend verhängte Sanktionen über Ausgehbeschränkungen, Schulschließungen und Schulunterricht und Universitätszugang und Datenschutzfragen, Abschiebungen etc.

Probleme, etwa bezüglich des Gerichtsbudgets, bleiben natürlich auch während der COVID-19-Krise bestehen und werden danach umso größer sein. Probleme bestanden und bestehen teilweise durch die Aussetzung von Beförderungen von Richtern_innen während des Lockdowns oder von geplanten Versetzungen an andere Gerichte. Relevant ist natürlich auch ein Verzug bei der Auswahl und Ernennung neuer Richter_innen, verschiedene Problemfelder können entstehen bei der Beurteilung von Richtern_innen. Weiterbildung wurde zu einem großen Teil auf Webinare verlegt, was weder einen unmittelbaren Austausch mit Kollegen_innen (aus ganz Europa) ersetzen kann noch einen entsprechenden Austausch mit Vortragenden. So kann dies nur eine Notlösung sein.

Abschließend möchte ich nur kurz stakkatoartig darauf hinweisen, dass wir vorausblickend – was durch die COVID-19-Pandemie ins Licht gerückt wurde – die Herausforderungen der Zukunft im Auge haben sollten: etwa die Digitalisierung der Gerichtssysteme bis hin zur standardmäßigen Verwendung von Video-Technologien, sonstigen IT-Technologien bis hin zur künstlichen Intelligenz. Zu Letzterem gibt es bereits eine Vielzahl von Initiativen (etwa den Europarat mit seiner Charta zur künstlichen Intelligenz oder das Weißbuch der Europäischen Kommission zur künstlichen Intelligenz). Solchen neuen Entwicklungen darf sich die Justiz natürlich nicht verschließen. Jedoch muss es dabei unabdingbar sein, dass ein Algorithmus stets dem Richter_in zu dienen hat und nicht

umgekehrt. Deswegen ist es auch wichtig, dass Richter_innen selbst und ebenso ihre Standesvertretungen an dieser Umsetzung mitwirken bzw. eingebunden werden. Denn es darf kein anderes Virus sich verbreiten dürfen: das Virus der Sorglosigkeit, das Virus der Gutgläubigkeit. Wir Verwaltungsrichter_innen sind verpflichtet, uns für den Rechtsstaat einzusetzen, als quasi Teil des Immunsystems unserer europäisch-rechtsstaatlichen Gemeinschaft.

Dr. Edith Zeller, *Präsidentin der Vereinigung der Europäischen Verwaltungsrichter, Wien*



AUS DEM BDVR

Zum Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes

Stellungnahme des BDVR vom 06.08.2020

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinne(n) (BDVR), der die berufsständischen Interessen von 80 % der aktiven Verwaltungsrichterinne(n) und Verwaltungsrichter in Deutschland vertritt, dankt für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Investitionsbeschleunigungsgesetzes Stellung zu nehmen. Die für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumte Frist ist zu kurz. Eine eingehende inhaltliche Befassung mit dem Gesetzentwurf ist innerhalb dieser Frist nicht möglich. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf die geplanten Änderungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

Vorbemerkung

Der BDVR teilt das allgemeine Ziel des Entwurfs, „dass die sich an ein behördliches Zulassungsverfahren gegebenenfalls anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen werden (sollen)“ uneingeschränkt. Er weist in diesem Zusammenhang allerdings auch darauf hin, dass die verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzverfahren vor allem bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben schon bisher einen deutlich untergeordneten Anteil an der Gesamtdauer der Planungsverfahren haben. Sach-

gerechte prozessuale Änderungen zur weiteren Verbesserung der Verfahrenslaufzeiten werden vom BDVR dennoch ausdrücklich begrüßt.

Art. 1 Entwurf-InvBeschlG

Nr. 1 Buchst. a: Die Erweiterungen der Eingangszuständigkeit der Obergerichtsinstanzen und Verwaltungsgerichtshöfe für infrastrukturelevante Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren werden vom BDVR unterstützt. Die betroffenen Verfahren zeichnen sich regelmäßig sowohl durch ihre rechtliche und tatsächliche Komplexität als auch durch die große Zahl der Beteiligten und die (oftmals überregionale) Bedeutung der betroffenen materiellen und immateriellen Interessen aus. Vor diesem Hintergrund ist eine obergerichtliche Eingangszuständigkeit geeignet, um eine sachgerechte gerichtliche Kontrolle mit möglichst kurzen Verfahrenslaufzeiten zu erreichen. Lange Verfahrensdauern sind nicht nur für die Vorhabenträger und die betroffenen Bürger problematisch.

Gerade bei streitigen Großvorhaben kann die möglichst zügige rechtskräftige Entscheidung eine befriedende Wir-

kung haben, weil Konflikte nicht übermäßig lange schwelen, ohne dass es zu einer abschließenden Klärung der Rechtslage kommt.

Dabei müssen allerdings die Auswirkungen auf sehr kleine Oberverwaltungsgerichte mit wenigen Senaten in den Blick genommen werden. Es besteht das Risiko, dass bereits ein einzelnes großes Planfeststellungsverfahren einen Senat über einen längeren Zeitraum wesentlich auslastet, sodass für andere Verfahren keine Zeit mehr bleibt. Ohne eine Anpassung der personellen Ausstattung dieser kleinen Oberverwaltungsgerichte kann sich der von der Regelung bezweckte Beschleunigungseffekt in das Gegenteil verkehren. Soweit der Entwurf hierzu davon ausgeht, dass „Mehrbedarfen bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen infolge der vorgesehenen Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten dieser Gerichte [...] Minderbedarfe bei den Verwaltungsgerichten in mindestens gleicher Höhe“ gegenüberstehen, ist zu beachten, dass es sich um Planstellen verschiedener Besoldungsgruppen handelt, deren Verlagerung durch den Haushaltsgesetzgeber beschlossen werden muss.

Nr. 1 Buchst. b: Die für erstinstanzliche Verfahren der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe nach § 48 VwGO vorgesehene „Soll“-Regelung zur Fortdauer der Zuständigkeit bei Änderungen der Geschäftsverteilung anstelle der allgemeinen „Kann“-Regelung des § 21 e Abs. 4 GVG wird vom BDVR begrüßt. Ein Zuständigkeitsübergang sorgt stets für eine Verfahrensverzögerung, die dadurch vermeidbar ist, dass der eingearbeitete Spruchkörper künftig im Regelfall für das Verfahren zuständig bleibt.

Nr. 2: Die geplante Regelung des § 50 Abs. 2 VwGO erscheint aus den vorstehenden Gründen sachgerecht.

Nr. 3: Der geplante § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 a VwGO wird vom BDVR dem Grunde nach begrüßt. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung trägt dem allgemeinen öffentlichen Interesse an einer zeitnäheren Realisierung der betroffenen Infrastrukturvorhaben gegenüber dem Aussetzungsinteresse Dritter angemessen Rechnung. Allerdings sollte der Begriff der überregionalen Bedeutung, um Auslegungsfragen vorzubeugen, in der Gesetzesbegründung präzisiert werden. Im Übrigen ist zu bedenken, dass die geplante Regelung vermehrte Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO erwarten lässt. Dem Zuwachs dieser Verfahren muss durch eine entsprechende personelle Ausstattung der Gerichte Rechnung getragen werden, andernfalls der beabsichtigte Beschleunigungseffekt konterkariert würde.

Nr. 4: Der geplante § 101 Abs. 1 Satz 2 VwGO sollte ersatzlos gestrichen werden. Die mit infrastrukturelevanten Verfahren befassten Gerichte müssen nicht „in Richtung

einer zeitnahen Terminierung [gellenkt]“ werden. Sie „schieben“ Termine zur mündlichen Verhandlung auch nicht „hinaus“. Schon bislang gilt das allgemeine Beschleunigungsgebot. Auch ohne zusätzliche Vorgaben werden die betreffenden Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt terminiert. Allerdings setzt eine sachgerechte Erörterung der tatsächlichen und rechtlichen Probleme in Anbetracht der hohen Komplexität und Schwierigkeit der betreffenden Verfahren eine Durchdringung des Verfahrensstoffs regelmäßig nicht allein durch den Berichtersteller, sondern auch durch die übrigen Senatsmitglieder voraus. Die Durchführung eines „frühen ersten Termins“ kann sich in einem Verfahren empfehlen, in einem anderen Verfahren hingegen nicht sinnvoll sein. Dies unter sachgerechter Abwägung auch hinsichtlich aller weiteren in einer Kammer oder einem Senat anhängigen Verfahren zu entscheiden, sollte allein dem mit dem Verfahren befassten Spruchkörper überlassen bleiben.

Nr. 5: Der geplante § 176 VwGO wird uneingeschränkt begrüßt. Der Regelung hätte es bereits vor mehreren Jahren bedurft. Sie wird indes die Verfahrenserledigung bei den Verwaltungsgerichten auch heute noch begünstigen. Einer Befristung der Regelung bedarf es aus Sicht des BDVR aber zumindest hinsichtlich der abgeordneten Richter auf Lebenszeit aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht. Im Übrigen dürfte die vorgesehene Befristung nicht mit den – aus Sicht des BDVR zutreffenden – allgemeinen Erwägungen unter A. VII. der Entwurfsbegründung in Einklang stehen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Entfristung zu gegebener Zeit in Aussicht genommen werden.

Nr. 6: Die Einführung einer Möglichkeit zur Bildung besonderer Wirtschafts- und Planungskammern und -senate wird vom BDVR ausdrücklich unterstützt. In solchen Spruchkörpern kann die Verwaltungsgerichtsbarkeit ihre hohe wirtschafts- bzw. planungsrechtliche Kompetenz zukünftig noch stärker als schon bislang bündeln und vertiefen. Die Einrichtung solcher Spruchkörper wird zugleich das Vertrauen der Rechtsschutzsuchenden in die Gewährung zeitnahen und qualitativ hochwertigen Rechtsschutzes stärken.

Art. 3 Entwurf-InvBeschIG

Nr. 2: Der geplante Wegfall der aufschiebenden Wirkung für Windkraftanlagen, die nach Nr. 1.6 der 4. BImSchV einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, ist aus Sicht des BDVR nicht zu beanstanden. Allerdings ist auch hier darauf hinzuweisen, dass dies vermehrt Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO zur Folge haben dürfte.

Spaziergang der Brandenburgischen Verwaltungsrichtervereinigung entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze

Am 03.10.2020 veranstaltete die Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Brandenburg (BbgVRV) bei bestem Wetter zum Tag der Deutschen Einheit einen Spaziergang in Potsdam entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Während zeitgleich in der Stadt in der Metropolis-Halle am Filmpark Babelsberg der offizielle Festakt mit Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier und Bundeskanzlerin Angela Merkel und in der Innenstadt die Einheits-EXPO mit Ausstellungspavillons u. a. aus allen Bundesländern stattfanden, spazierten die Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichte des Landes und des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg – zum Teil begleitet von ihren Familien – auf den Spuren deutscher Geschichte. Aufgeteilt in zwei Gruppen, erfuhren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass zahlreiche Fluchtversuche entlang des Jungfernsees und der Havel nicht zuletzt aufgrund der unübersichtlichen ehemaligen Grenze entlang des Wassers missglückten, während anderen Menschen an dieser Stelle die ersehnte Flucht in den Westen gelang. Vorbei an einem ehemaligen DDR-Grenzkontrollturm an der Bertinistraße ging es für die Vereinigungsmitglieder durch den Neuen Garten zum Schloss Cecilienhof, in dem die Potsdamer Konferenz vom 17.07.1945 bis zum

02.08.1945 Grundfragen der späteren deutschen Teilung vorbereitete. Die Spaziergängerinnen und Spaziergänger erfuhren am Standort der wieder errichteten Eremitage im Neuen Garten, dass zu Zeiten der innerdeutschen Teilung Bereiche des Neuen Gartens als Sperrgebiet für die DDR-Bürgerinnen und Bürger nicht zugänglich waren und an der Stelle der Eremitage ein weiterer Kontrollturm stand, der ebenfalls Fluchten verhindern sollte. Entlang der Schwanenallee und der Matrosenstation Kongsnaes, einer ehemaligen Anlegestation für die Wasserfahrzeuge des preußischen Königshauses, erblickten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Spaziergangs an der Villa Schöningen ein dorthin versetztes Originalstück der Berliner Mauer. Ein – heute glücklicherweise müheloser – Spaziergang über die Glienicker Brücke, die für ihre u. a. mit Tom Hanks 2015 verfilmten Agentenaustausche bekannt ist, bildete den Abschluss des Spaziergangs. Ein anschließendes gemeinsames Abendessen in den stilvoll sanierten Räumlichkeiten einer historischen Tankstelle aus den 1930er-Jahren rundete den gelungenen Ausflug ab.

Dr. Benedikt Vogt, Richter, Potsdam

Richterliche Weiterbildung trifft interdisziplinäre Forschung: Erfahrungsbericht über einen neuen Reflexionsraum für die asylgerichtliche Entscheidungspraxis

*Verwaltungsrichter*innen sind in Asylprozessen besonderen Anforderungen ausgesetzt. Die hohe grundrechtliche Relevanz der Verfahren wird von zahlreichen Herausforderungen in der Entscheidungsfindung begleitet, etwa durch sprachliche Barrieren im Rahmen der Anhörung sowie Schwierigkeiten der Einordnung und Bewertung der von den Asylsuchenden vorgebrachten Tatsachen und der länderspezifischen Erkenntnis-mittel. Hinzu kommt die hohe Belastung der mit Asylverfahren betrauten Richter*innen. Aktuell sind etwa 300.000 Asylverfahren an deutschen Verwaltungsgerichten anhängig. Bei*

*dem Verwaltungsgericht Braunschweig sind derzeit etwa 2400 Asylverfahren anhängig; alle Richter*innen des Gerichts sind auch mit Asylverfahren befasst.*

Das Format

Am Verwaltungsgericht Braunschweig wurde vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen vom 24. bis 28.02.2020 ein neuartiges Weiterbildungskonzept erprobt, in dessen Rahmen ein sechsköpfiges Forschungsteam die Abläufe am

Gericht begleitete und Elemente der prozessbegleitenden, teilnehmenden Beobachtung mit Fallbesprechungen, Input-Referaten und Gruppendiskussionen verband. Angestoßen durch die Abteilung „Recht und Ethnologie“ des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung (Halle), die unter der Leitung von Prof. Marie-Claire Foblets bereits ähnliche Fortbildungsformate für das European Judicial Training Network (EJTN) anbietet, entstand in Kooperation mit der Forschungsstelle Migrationsrecht an der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle und dem Integrative Research Institute Law & Society der Humboldt-Universität zu Berlin nun ein spezifisches Weiterbildungsformat für den deutschen Kontext. Die Erprobung dieses Formats erfolgte in Braunschweig auf Initiative des vorherigen Gerichtspräsidenten Wolfgang Bartsch und Einladung des amtierenden Gerichtspräsidenten Erich Müller-Fritzsche und wurde organisatorisch durch Ri'inVG Svenje-Lies Hesse begleitet. Das Forschungsteam setzte sich aus Ethnolog*innen sowie Rechts- und Sozialwissenschaftler*innen zusammen, um einen interdisziplinären und damit multiperspektivischen Blick auf die Verfahrenspraxis und den Gegenstand Asylrecht zu ermöglichen. Ziel der Maßnahme war einerseits die Schaffung eines Weiterbildungs- und Reflexionsrahmens für die Richter*innen, andererseits die Gewinnung empirischer Erkenntnisse für die interdisziplinäre Rechtsforschung.

Dazu stellte das Forschungsteam am Eröffnungstag grundlegende Erkenntnisse der ethnologischen und sozialwissenschaftlichen Asylrechts- und Gerichtsforschung vor. Den Auftakt der Veranstaltung bildete sodann ein Vortrag von Prof. Dr. Winfried Kluth mit dem Titel „Anforderungen an Interdisziplinarität in der Justiz aus rechtswissenschaftlicher Perspektive“. Darin erläuterte er seinen Vorschlag der Einrichtung einer Fachstelle am Bundesverwaltungsgericht zur Klärung der Gefahrenlage in Herkunfts- und Drittstaaten.

An den folgenden drei Vormittagen beobachteten Mitglieder des Forschungsteams Verhandlungen in Asylverfahren zu den Herkunftsländern Syrien, Afghanistan, Südsudan, Iran, Irak, und der Türkei. Diese Beobachtungen wurden anschließend unter Berücksichtigung der dadurch gewonnenen Erkenntnisse sowie vor dem Hintergrund länderspezifischer ethnologischer

Wissensbestände und Befunde der empirischen Gerichtsforschung erst mit den Einzelrichter*innen der konkreten Verfahren und anschließend anhand spezifischer thematischer Schwerpunkte mit einer größeren Richter*innengruppe diskutiert. Die thematischen Schwerpunkte waren die interkulturelle Kommunikation im Gerichtssaal, die Ermittlung und Bewertung von Tatsachen in Asylverfahren sowie die Herstellung von Verfahrensgerechtigkeit in der mündlichen Verhandlung und gemeinsame Reflexionen zum richterlichen Selbstverständnis. In einer abschließenden Sitzung am letzten Tag bündelten und systematisierten die Forscher*innen die gesammelten Prozessbeobachtungen und verbanden sie mit den Inhalten der Gruppendiskussion der vorangegangenen Tage.

Die sehr aktive Beteiligung der Richter*innen des VG Braunschweig (durchweg waren zwischen 15 und 25 Diskutant*innen anwesend) und die große Offenheit gegenüber den Beobachtungen des Forschungsteams ermöglichte einen intensiven Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis und machte die Veranstaltung zu einem Gewinn für beide Seiten.

Richterliche Weiterbildung durch Dialog und Reflexion

Aus der Runde der teilnehmenden Richter*innen wurde hervorgehoben, dass die Veranstaltung Impulse zur Reflexion der individuellen Verhandlungsführung gesetzt habe. Außerdem sei deutlich hervorgetreten, welch großes Bedürfnis nach einem Austausch der Erfahrungen zu Asylverfahren innerhalb der Richterschaft bestehe. Wenngleich die Richter*innen berichteten, dass es Formate wie die Fallsupervision gebe, die der Reflexion und dem Austausch – auch – zu Asylverfahren dienen, und sich Richter*innen auch außerhalb bestehender Formate individuell zur gegenseitigen Verhandlungsbeobachtung verabredet hätten, wurde gerade der Blick „von außen“ als wertvoller Anstoß gesehen, blinde Flecken zu erkennen und insbesondere die nichtrechtlichen Details sowie gerichtsintern übliche oder individuell bereits eingeübte Verhandlungsabläufe zu hinterfragen. Das Bedürfnis nach einer auf konkreten ethnologischen Erkenntnissen beruhenden „Handlungsanweisung“, z. B. für den Umgang mit Mitgliedern einer bestimmten Volksgruppe, konnte zwar nicht befriedigt werden. Dafür meldeten die Richter*innen zurück, dass auch die Erkenntnis, dass Pauschalisierungen weder möglich noch hilfreich seien, weil sie den Blick auf individuelle Besonderheiten verstellen könnten, gewinnbringend sei, weil sie sensibilisierend bei der Verhandlungsvorbereitung und während des Termins wirke.

Die Richter*innen diskutierten – angestoßen durch die Impulsreferate der Forscher*innen – angeregt über die Vorbereitung der Asylverfahren, ihre Durchführung und die gelegentlichen Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung. Als problematisch hervorgehoben wurden immer wieder der hohe zeitliche Druck angesichts einer hohen Arbeitsbelastung, der Umgang mit – entweder – einer großen Masse an Erkenntnismitteln, die in der Kürze der Zeit nicht immer erschöpfend durchgearbeitet werden können, oder – im Gegenteil – mit der Situation, dass nur wenige aussagekräftige Erkenntnismittel zur Verfügung stehen und dem gleichzeitigen Bedürfnis, trotzdem eine Verhandlungsvorbereitung zu gewährleisten, die eine fun-



Vortrag „Interdisziplinarität in der Justiz“

dierte Grundlage für die Verhandlung und die spätere Entscheidung bildet, sowie gelegentliche Probleme bei der Kommunikation mit Dolmetscher*innen oder den Beteiligten. Daraus reifte im Verlauf der Veranstaltung die Erkenntnis der Richter*innen, dass dem bestehenden Bedürfnis nach einem Austausch über die rechtlichen Probleme, die (auch emotional) belastenden Verfahren, die Verhandlungsvorbereitung, -durchführung und Entscheidungsfindung Rechnung getragen werden sollte, indem auch zukünftig Raum für einen solchen Austausch geschaffen werde, in dem – auch im Sinne der Arbeitseffizienz – das Wissen und die Erfahrungen strukturiert geteilt werden können.

Förderung der interdisziplinären Rechts- und Migrationsforschung

Auch für die Forscher*innen war die Veranstaltung ein großer Gewinn. Durch herkömmliche Forschungsmethoden wie Verhandlungsbeobachtung oder die Auswertung von Entscheidungen ist ein tieferes Verständnis der richterlichen Arbeit nur bedingt möglich. Der direkte Austausch mit Richter*innen hat dagegen eine Innensicht auf das Asylverfahren erlaubt. Das dialogische Format über die Dauer von einer Woche ermöglichte dabei einen Austausch auf Augenhöhe, der durch die große Offenheit der beteiligten Richter*innen Raum zur Reflexion der eigenen Forschungsthesen gab, viel mehr als dies bei klassischen (Einzel-)Interviews der Fall wäre.

Im Themenfeld der interkulturellen Kommunikation boten zunächst die Verhandlungsbeobachtungen einen konkreten Einblick in die Schwierigkeiten der Interaktion mit Kläger*innen. Diese zeigen sich vor allem in der Arbeit mit Dolmetscher*innen, aber auch beim Verständnis bestimmter Verhaltensmuster oder Erzählweisen. Verständlicherweise besteht ein Bedürfnis, hier auf konkrete Erkenntnisse zum Verhalten, etwa einer bestimmten Volksgruppe, zurückzugreifen. Aus ethnologischer Sicht kann aber jede Pauschalisierung den Blick für individuelle Besonderheiten verstellen. Der Austausch hat erlaubt, genauer zu verstehen, wie ethnologische Erkenntnisse in diesem Spagat fruchtbar gemacht werden können und eine sensibilisierende Funktion in der Verhandlungsvorbereitung und -führung entfalten können. Insbesondere gelang es, am Beispiel konkreter Fälle exemplarisch ein ethnologisches Verständnis systemischer Unterschiede bezüglich Rechtsverständnis und Lebensrealitäten jenseits des deutschen Kontexts darzustellen und zu vermitteln. Andererseits schärften die Beobachtungen und Diskussionen auch den Blick dafür, dass Richter*innen in der Interaktion mit Dolmetscher*innen und Kläger*innen ebenfalls eine „Übersetzungsarbeit“ leisten, indem sie den Beteiligten prozedurale Elemente des Verfahrens wie die Funktion des anfänglichen Sachvortrags, des Protokolls oder des Rechtsgesprächs erläutern und auf diese Weise Missverständnissen vorbeugen können.

Zu dem Thema des Umgangs mit allgemeinen Herkunftslandinformationen konnte der Vorschlag von Herrn Prof. Kluth zur Einrichtung einer eigenen Fachstelle mit den Richter*innen konkret reflektiert werden. In der weiteren Diskussion konnten gemeinsam die Schwierigkeiten bei der Auswertung von Herkunftslandinformationen herausgearbeitet werden. Dabei wurde immer wieder deutlich, wie wichtig



© A. Düfer

Nachmittägliche Diskussionsrunde

einerseits den Richter*innen eine qualitativ hochwertige Entscheidung ist und wie schwer diese Aufgabe andererseits bei der Fülle an Informationen von verschiedenen Stellen zu erfüllen ist. Der Austausch bot vor allem die Möglichkeit, das konkrete Vorgehen der Richter*innen zum Verständnis eines Herkunftslandes zu verstehen und die methodischen Probleme zu reflektieren (etwa zur Quantifizierung von Opferzahlen oder der Validierung von Quellen).

Im letzten Themenblock zum richterlichen Selbstverständnis wurde die besondere Rolle der Richter*innen im Geflecht der Institutionen, die mit der Umsetzung des Aufenthalts- und Asylrechts betraut sind, klar. Sie unterscheidet sich dabei teilweise stark von den herkömmlichen Aufgaben der Verwaltungsrichter*innen, insbesondere wegen der schwierigen Glaubhaftigkeitsprüfung, der seltenen Teilnahme des Bundesamtes an Verhandlungen und der asylrechtlichen Prüfung, die nur auf einen kleinen Ausschnitt der für die Antragsteller*innen tatsächlich relevanten Fragen der Lebensführung begrenzt ist. Auch hier erlaubte die Veranstaltung ein besseres Verständnis der Praxis und die Reflexion eigener Forschungsansätze zur Rolle der Gerichtsbarkeit im Asylverfahren. Zugleich bot dieser Themenblock Gelegenheit, in situ zu erproben, wie neue methodische Ansätze der kollaborativen ethnografischen Forschung für die deutsche Gerichtsfor schung (insbesondere Richtersozio logie und ‚courtroom ethnography‘) fruchtbar gemacht werden können.

Fazit

Das Asylrecht hat eine hohe Grundrechtsrelevanz für die Antragsteller*innen und wird in der Gesellschaft aufmerksam verfolgt und kontrovers diskutiert. Unter diesen Bedingungen sind qualitativ hochwertige richterliche Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Welche Rahmenbedingungen notwendig sind, um solche Entscheidungen sicherzustellen, trat während des Forschungs- und Weiterbildungsseminars deutlich zutage:

Eine Verhandlungsführung, die den Besonderheiten interkultureller, überwiegend gedolmetschter Kommunikation im Gerichtssaal und dem Anspruch auf Verfahrensgerechtigkeit Rechnung trägt, erfordert nicht nur eine entsprechende Fort-

bildung der Richter*innen (und Dolmetscher*innen), sondern auch die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen zeitlichen und finanziellen Ressourcen.

Zur Einordnung und Bewertung der von den Asylsuchenden vorgebrachten Tatsachen und der länderspezifischen Erkenntnismittel bedarf es nicht nur einer geeigneten Informationsinfrastruktur (Erkenntnismittel müssen aktuell und zugänglich, Gutachten zeitnah einholbar sein), sondern Richter*innen müssen sich ein Erfahrungswissen über spezifische Herkunftsländer über einen längeren Zeitraum hinweg kontinuierlich erarbeiten und sich dabei auch quellenkritische Fertigkeiten und Recherchetechniken aneignen können. Vorannahmen über die Verfasstheit einer Gesellschaft, die auf der eigenen Sozialisation in Deutschland beruhen, müssen hinterfragt werden; dies geht einher mit teils hohen Anforderungen an eine interdisziplinäre Wissensverarbeitung.

Nicht zuletzt müssen das Verfahren und die im Ergebnis gefundene Entscheidung durch den oder die Richter*in sowohl gegenüber dem Klagenden als auch gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden. Dass dies eine Aufgabe ist, die sich nicht nur mit jeder individuellen Entscheidungsbegründung stellt, sondern auch für die Gerichte als Institution an Bedeutung gewinnt, zeigt sich an den Initiativen zahlreicher Verwaltungsgerichte. So werden auf den Internetseiten der Gerichte Informationen zum Verfahren für Asylbewerber*innen in englischer Sprache zur Verfügung gestellt, regelmäßige Pressemitteilungen und zusätzliche Informationen zu asylrechtlichen Verfahren veröffentlicht oder sogar – wie in Braunschweig geschehen – in Kooperation mit der Lokalpresse in einer Serie von Artikeln Grundlagen des Asylrechts anhand konkreter Entscheidungen illustriert. Entsprechende gerichtlichen Abstimmungs- und externe Kommunikationsprozesse sind ebenfalls (und zunehmend) Teil der richterlichen Tätigkeit.

Eine Fortführung des in Braunschweig erprobten Forschungs- und Weiterbildungskonzepts könnte – so das Fazit dieses Experiments – dazu beitragen, einen Austausch unter Richter*innen bzw. Verwaltungsgerichten über ‚best practices‘ und den Umgang mit den geschilderten Herausforderungen in Asylprozessen zu befördern und zugleich eine empirische Grundlage für gegenwärtig diskutierte rechtspolitische und justizorganisatorische Reformvorschläge zu schaffen.

In Anbetracht des Erfolgs des Formats sowohl für die Richter*innen als auch für das Forschungsteam prüfen die beteiligten wissenschaftlichen Institutionen derzeit die Möglichkeit, vergleichbare Seminare auch in anderen Verwaltungsgerichten durchzuführen. Bei Interesse freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme.¹



© A. Düfer

Verabschiedung nach einem letzten gemeinsamen Mittagessen

Valentin Feneberg, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Integrative Research Institute Law & Society an der Humboldt-Universität zu Berlin,

Paul Pettersson, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht (Prof. Winfried Kluth) an der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und

Larissa Vettters, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung „Recht und Ethnologie“ des Max-Planck-Instituts für ethnologische Forschung in Halle.

- 1 Bitte richten Sie Anfragen an Frau Dr. Larissa Vettters, Max-Planck-Institut für ethnologische Forschung, Halle, vettters@eth.mpg.de. Am VG Braunschweig steht Ri'inVG Svenje-Lies Hesse unter svenje-lies.hesse@justiz.niedersachsen.de ebenfalls für Auskünfte zur Verfügung.

Pressemitteilung zur Verplanung von Proberichterinnen und Proberichtern in Sachsen-Anhalt

Der Verband der Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt fordert das Ministerium für Justiz und Gleichstellung auf, ein echtes Verplanungskonzept für seine Richter auf Probe zu erstellen, dass den Vorgaben zur Verplanung aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 14.09.2020 (Az. 1 M 92/20, noch unveröffentlicht) entspricht.

In dem o. g. Beschluss wies das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt die Beschwerde des Justizministeriums gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 10.07.2020 (Az. 5 B 187/20 MD, juris; vgl. dazu unsere Pressemitteilung 02/2020) zurück und bestätigte damit die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Verpflichtung des Justizministeriums, die Antragstellerin – eine Richterin auf Probe – weiterhin beim Verwaltungsgericht zu verwenden.

Das Oberverwaltungsgericht fand für die Zuweisungsentcheidung des Justizministeriums deutliche Worte, indem es feststellte, dass diese offensichtlich rechtswidrig, evident fehlerhaft und sachwidrig sei. Denn das Justizministerium habe die verfassungsrechtlichen Grenzen seines Ermessens nicht beachtet. Ist der Erprobungszweck eines Richters auf Probe erreicht – nämlich die Feststellung der Geeignetheit für die richterliche bzw. staatsanwaltschaftliche Tätigkeit – sei es verfassungsrechtlich geboten, dass das Justizministerium auf eine Ernennung des Proberichters zum Richter auf Lebenszeit hinwirke. Das Grundgesetz gehe nämlich davon aus, dass die Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind und dass die Heranziehung von Richtern auf Probe nur in den Grenzen erfolgt, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden, oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben. Die Verwendung von Richtern auf Probe – die diese persönliche Unabhängigkeit nicht besitzen – müsse daher die Ausnahme bleiben. Soweit ein Proberichter die Voraussetzungen für eine Ernennung auf Lebenszeit erfülle und daher ernennungsreif ist, entfalle die Erforderlichkeit der Aufrechterhaltung des Richterverhältnisses auf Probe zur Nachwuchsheranbildung und seine Ernennung als Richter auf Lebenszeit müsse erfolgen.

Die Vorgabe, dass der Richter auf Probe spätestens nach fünf Jahren nach seiner Ernennung in ein Amt auf Lebenszeit zu ernennen ist, stelle demnach keine Regel-, sondern eine Ausnahmefrist dar. Danach habe sich das Justizministerium bereits mit Eintritt der Ernennungsreife nach *drei Jahren*, spätestens jedoch nach Beendigung des vierten Erprobungsjahrs darüber schlüssig zu werden, welches Statusamt (in welchem Gerichtszweig) dem Proberichter übertragen werden solle. Hiernach habe sich auch die weitere Verwendung des Proberichters bis zu seiner Lebenszeiternennung auszurichten. Sie müsse mit der perspektivischen Verplanung in Einklang stehen.

Diesen Grundsätzen wurde das Justizministerium nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts nicht gerecht. Das Justizministerium gehe nämlich bislang fehlerhaft von einer weitgehend uneingeschränkten organisatorischen Ermessensfreiheit des Dienstherrn während der gesamten Probezeit aus.

Der VRV Sachsen-Anhalt erwartet nach dieser für das Land Sachsen-Anhalt letztverbindlichen Entscheidung vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung in Gestalt sowohl der Ministerin als auch denjenigen Mitarbeitern, die über die Belange der Richter auf Probe zu entscheiden haben, diese verbindlich festgestellten Grundsätze nunmehr anzuwenden. Das bedeutet, dass bei allen Richtern auf Probe, die sich bereits seit drei Jahren im richterlichen Dienst befinden, unverzüglich geprüft werden muss, wo diese Richter verplant werden können und dementsprechend auch Planstellen ausgeschrieben werden, um sowohl den Vorgaben aus dem Grundgesetz zu entsprechen als auch die richterliche Unab-

hängigkeit der Gerichte im Land Sachsen-Anhalt zu sichern. Vor dem Hintergrund, dass auch das Justizministerium an Recht und Gesetz gebunden ist, lässt sich ein anderes Agieren nach Auffassung des VRV Sachsen-Anhalt nicht mehr rechtfertigen.

Das Oberverwaltungsgericht hat daneben unanfechtbar entschieden, dass sich die Verwendung des Richters auf Probe an seiner Lebenszeiternennung auszurichten habe. Insoweit muss sich das Justizministerium schon bei Ernennung des Richters auf Probe darüber im Klaren sein, wo dieser Richter verplant werden solle. Dies gelingt dem Ministerium nur mit einem – wie in anderen Bundesländern üblichen – echten Verplanungskonzept.

Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit erwarten wir, dass der durch den Personalbedarf nicht mehr zu rechtfertigende Besetzungsstopp sein Ende findet. Denn das Oberverwaltungsgericht entschied auch, dass beim Verwaltungsgericht Magdeburg perspektivisch ein Personalbedarf bestehe. Beim Verwaltungsgericht Magdeburg sind derzeit 22 Richterinnen und Richter verplant. Dem stehe nach der vom Justizministerium erstellten Personalbedarfsberechnung für das Jahr 2020 ein Bedarf von 26,46 Arbeitskraftanteilen (AKA) gegenüber. Dieser Bedarf übersteige – wie auch in den vorangegangenen Jahren (2014: 25,71 AKA, 2015: 36,14 AKA, 2016: 36,63 AKA, 2017: 41,30 AKA, 2018: 35,49 AKA) – die Zahl der Planrichterstellen *erheblich*. Soweit sich das Justizministerium auf einen „Trend“ stark rückläufiger Verfahrenseingänge berufe, sei diese Tendenz wesentlich durch die allgemeinbekannte Ausnahmesituation des drastischen Anstiegs der Fallzahlen im Asylrecht verursacht und habe sich zuletzt nicht weiter fortgesetzt. Sofern das Justizministerium neuerdings einen Zeitraum von wenigen (drei oder sechs) Monaten für die Berechnung des Personalbedarfs heranziehe, der den vom Ministerium zur Erlangung valider Ergebnisse sonst zugrunde gelegten Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten auf einen Bruchteil verkürzt, sei dies offenkundig nicht ausreichend, um eine aussagekräftige Prognose für das Jahr 2021 zu treffen. Ein solches Vorgehen überschreite nach Auffassung der Richter die Grenze zur Beliebigkeit.

Ein Personalbedarf von 27 AKA stehen spiegelbildlich neun Kammern gegenüber. Derzeit verfügt das Verwaltungsgerichts Magdeburg aber nur über sieben Vorsitzende. Auch hier erwarten wir, dass die offenen Vorsitzendenstellen nunmehr besetzt werden. Weiter ist seit nunmehr zwei Jahren beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt entsprechend seiner Bedarfe eine Vorsitzendenstelle zu besetzen, die ebenfalls nicht durch das Justizministerium ausgeschrieben wird. Auch hier fordern wir, dass eine Besetzung nunmehr erfolgt.

Quelle: Pressemitteilung 03/20202 des Verbandes der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Sachsen-Anhalt e. V. vom 28.09.2020

Amtswechsel am VG Ansbach

Mit Ablauf des 31.07.2020 trat Olgierd Adolph, der Präsident des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach, in den Ruhestand.

Nach Studium und Referendariat in Erlangen und Nürnberg ist Olgierd Adolph im April 1986 als Regierungsrat bei der Regierung von Mittelfranken in den Staatsdienst eingetreten. Von 1987 bis 1992 war er Abteilungsleiter am Landratsamt Nürnberger Land und wechselte zum 01.01.1992 an das Verwaltungsgericht in Ansbach. Ab Sommer 1998 war er als Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München tätig und später an der Außenstelle in Ansbach, wo er ab 2008 als Vorsitzender Richter tätig war. Weitere Stationen waren eine zweijährige Abordnung an das Landessozialgericht in Schweinfurt im Zusammenhang mit der Hartz-IV-Reformgesetzgebung sowie eine Berufung zum Mitglied des Baulandsenates am Oberlandesgericht Bamberg. 2012 wurde er zum Präsidenten des Verwaltungsgerichts Ansbach ernannt und war als gebürtiger Nürnberger und bekennender Clubfan ebenso lange Präsident des Verwaltungsgerichts, wie der FC Bayern ohne Unterbrechung Deutscher Meister ist, wie Vizepräsident Deininger ihm mit auf den Weg gab. Auch im Ruhestand wird Olgierd Adolph der Juristerei treu bleiben als Autor von wissenschaftlichen Werken zum Waffenrecht, zum Verwaltungsverfahrenrecht und zum Sozialrecht sowie als Mitglied eines Beirates des Forschungsinstitutes für öffentliche Verwaltung an der Universität Speyer und als Prüfer im Zweiten Juristischen Staatsexamen.

Am 08.10.2020 hat Bayerns Innenminister Joachim Herrmann Claudia Frieser zur neuen Präsidentin des Verwaltungsgerichts Ansbach ernannt. Die bisherige Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof rückt an die Spitze des mittelfränkischen Verwaltungsgerichts mit 19 Kammern und über 40 Richterinnen und Richtern und rund 60 weiteren Beschäftigten. Frau Präsidentin Frieser kehrt damit an das Gericht zurück, an dem ihre richterliche Tätigkeit 1995 begann. Berufliche Stationen führten sie anschließend zunächst an das Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim sowie an die Regierung von Mittelfranken. Im Jahr 2005 kehrte sie als Richterin an das Verwaltungsgericht Ansbach zurück. 2013 wurde sie zur Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ernannt, wo sie zunächst im 12. Senat in der Ansbacher Außenstelle eingesetzt wurde. Im Folgejahr wechselte sie nach München, in den für Fachplanungsrecht zuständigen 8. Senat. Seit Mai 2017 bekleidete sie zusätzlich zu ihrer richterlichen Tätigkeit das Amt der Pressesprecherin.

„Claudia Frieser ist eine hoch qualifizierte und vielseitig erfahrene Juristin und damit eine hervorragende Besetzung als Präsidentin des Verwaltungsgerichts Ansbach“, so der Minister bei der Urkundenaushändigung in München. Herrmann ist sich sicher, dass das Verwaltungsgericht Ansbach mit Frau Präsidentin Frieser an der Spitze die großen Herausforderungen ausgezeichnet meistern wird. Frau Präsidentin

Frieser hat nicht nur Stationen bei Gericht, sondern, wie Herrmann betonte, auch in der Verwaltung absolviert. Darüber hinaus habe sie immer wieder Lehraufträge wahrgenommen, als Leiterin von Einigungsstellen zwischen Behördenleitungen und Personalvertretungen vermittelt und war als Prüferin in der Juristischen Staatsprüfung tätig.

Frau Frieser übernimmt mit dem VG Ansbach die Führung des bayerischen Verwaltungsgerichts, das primär für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in ganz Mittelfranken und weiter für Disziplinarrechtliche und Personalvertretungsrechtliche Streitigkeiten in Nordbayern zuständig ist. Gleichzeitig übernimmt sie den Vorsitz der vor allem für das Recht der Bundesbeamten sowie für das Waffenrecht zuständigen 16. Kammer.



Innenminister Joachim Herrmann ernennt Claudia Frieser zur neuen Präsidentin des Verwaltungsgerichts Ansbach



Verabschiedung von Präsident des VG Olgierd Adolph durch Innenminister Joachim Herrmann

Quelle: Pressemitteilungen des VG Ansbach vom 30.07. und 08.10.2020 sowie Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 08.10.2020

Neuer Präsident des Verwaltungsgerichts München

Bayerns Innenminister Joachim Herrmann hat Dr. Wolfgang Peitek zum neuen Präsidenten des Verwaltungsgerichts München ernannt. Der bisherige Vorsitzende Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof rückt damit an die Spitze des drittgrößten Verwaltungsgerichts in Deutschland mit 32 Kammern und rund 100 Richterinnen und Richtern sowie rund 80 weiteren Beschäftigten des Verwaltungsgerichts München. Peitek tritt die Nachfolge von Andrea Breit an, die seit dem Frühjahr Präsidentin des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist. Herrmann bescheinigte Peitek hervorragende Leistungen über dessen facettenreiche Laufbahn hinweg sowie einen äußerst breiten Erfahrungsschatz. „Dr. Wolfgang Peitek ist eine ausgezeichnete Besetzung als Präsident des Verwaltungsgerichts München. Er hat vielfältige berufliche Stationen in der Verwaltung absolviert, einschließlich der Ministeriumsebene“, so der Minister bei der Urkundenaushändigung am 28.08.2020 in München.

Der enorme Anstieg der gerichtlichen Asylverfahren aufgrund der Flüchtlingskrise hat in der Folge auch zu einem großen Personalzuwachs am Verwaltungsgericht München geführt. „Unsere kräftige Personalaufstockung, die in den letzten Jahren zu einem Zuwachs von sieben neuen Kammern und 27 neuen Richterstellen allein am Verwaltungsgericht München geführt hat, war absolut richtig. Ich bin mir sicher, dass das Verwaltungsgericht München mit Dr. Peitek an der Spitze die großen Herausforderungen auch künftig mit Bravour meistern wird.“

Dr. Peitek wird zugleich Vorsitzender der 1. Kammer und in dieser Funktion u. a. selbst Baurechtsstreitigkeiten aus den Landkreisen Altötting, Berchtesgadener Land, Erding, Freising, Mühldorf a. Inn, Rosenheim und Traunstein bearbeiten und entscheiden. Ferner wird sich auch der Präsident – wie in allen Kammern des Verwaltungsgerichts München üblich – mit Asylverfahren befassen.

Ein Amtsantritt in Zeiten der Corona-Pandemie bringt auch für den neuen Präsidenten besondere Herausforderungen mit sich: „Wie bereits in den vergangenen Monaten wird es auch künftig immer wieder erforderlich sein, den Gerichtsbetrieb der aktuellen Situation anzupassen, um die Ziele eines bestmöglichen Schutzes der Beschäftigten und Prozessbeteiligten einerseits und möglichst kurzer Verfahrensdauern andererseits in Einklang zu bringen“, so Dr. Peitek. Neben dieser Herausforderung will der neue Präsident vor allem auch die weitere Digitalisierung der Gerichtsverfahren vorantreiben.

Seine Ernennung bedeutet für Dr. Peitek eine erneute Rückkehr an eine frühere Wirkungsstätte: So begann er im April 1993 seine berufliche Laufbahn als Richter beim Verwaltungsgericht München und war rund zwei Jahre Mitglied verschie-

dener Kammern. Anschließend war er an unterschiedlichen Stellen in der bayerischen Staatsverwaltung tätig und kehrte im August 2007 in die für das Beamtenrecht zuständige 5. Kammer des Verwaltungsgerichts München zurück. Von dort wechselte er im Mai 2009 zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, wo er zuletzt bis zu seiner heutigen Ernennung Vorsitzender des u. a. für technische Großvorhaben und das Immissionsschutzrecht zuständigen 22. Senats war.

Insgesamt hat der Freistaat Bayern die Verwaltungsgerichtsbarkeit um rund 140 neue Planstellen für Richterinnen und Richter sowie das entsprechende nicht richterliche Personal verstärkt. Mit diesen Stellen wurden insgesamt 27 Kammern an den bayerischen Verwaltungsgerichten und zwei neue Senate am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof geschaffen.



Dr. Wolfgang Peitek

© Sammy Minkoff

Quelle: Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie Pressemitteilung des VG München, jeweils vom 28.08.2020

Amtswechsel in Zeiten der Pandemie: neuer Präsident am VG Neustadt an der Weinstraße

Am 01.07.2020 hat der bisherige Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Mainz Dr. Christof Berthold sein neues Amt als Präsident des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße und damit die Nachfolge von Frau Präsidentin a.D. Elisabeth Faber-Kleinknecht angetreten, die ihrerseits am selben Tag in den Ruhestand getreten ist.

Christof Berthold ist damit an eine alte Wirkungsstätte zurückkehrt, nachdem er seine juristische Laufbahn in der Verwaltungsjustiz Rheinland-Pfalz 1998 zunächst am Verwaltungsgericht Koblenz aufgenommen und dann von Juli 1999 bis zu seiner Ernennung zum Richter am Oberverwaltungsgericht im Jahr 2009 am Verwaltungsgericht in Neustadt an der Weinstraße fortgesetzt hat. Hier ist der inzwischen 54-jährige Präsident nicht nur als guter Fußballer der Gerichtsmannschaft in bester Erinnerung noch vieler Mitarbeiter und Kollegen geblieben, die ihn mit der ganzen Belegschaft den pandemiebedingten Einschränkungen geschuldet zwar in nüchterner Atmosphäre, aber dafür nicht weniger herzlich begrüßen konnten. So hat er auch damals in Neustadt erstmalig mit der Betreuung der EDV eine Aufgabe übernommen, die ihn in der Folgezeit bei den verschiedenen Stationen seiner Laufbahn in Rheinland-Pfalz nicht mehr loslassen sollte und ihm Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt hat, die ihm bei der Bewältigung der Herausforderungen durch die anstehende Umstellung auf die elektronische Akte zustattenkommen dürften.

Nach seiner Abordnung als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht von Dezember 2013 bis Dezember 2015 kehrte Dr. Berthold im Januar 2016 als Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Mainz in den Dienst der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit zurück. Neben seinen beruflichen Verpflichtungen hat er sich auch über viele Jahre als Beauftragter für EDV-Angelegenheiten bei der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Rheinland-Pfalz (VVR) verdient gemacht und dabei insbesondere deren Homepage maßgeblich gestaltet und gepflegt. Dr. Berthold ist verheiratet und Vater eines erwachsenen Sohnes.

Kann man die äußeren Umstände der Amtsübernahme von Dr. Berthold noch als nüchtern beschreiben, so ist zumindest zunächst eine angemessene Verabschiedung von Frau Präsidentin Faber-Kleinknecht am Verwaltungsgericht schlicht den Bedingungen, die die Eindämmung der Corona-Pandemie öffentlichen Veranstaltungen abverlangt, zum Opfer gefallen. Fast in aller Stille, aber keineswegs unbemerkt zog sich

die Präsidentin, die zehn Jahre lang das Verwaltungsgericht Neustadt geleitet und dabei u. a. auch durch die Herausforderungen der PEBBSY-Erhebung und der zunehmenden Digitalisierung besonnen und mit ruhiger Hand gelenkt hat, in den Ruhestand zurück. Frau PräsVG a.D. Faber-Kleinknecht kann auf eine erfolgreiche Justizlaufbahn in Rheinland-Pfalz zurückblicken, die 1981 am Verwaltungsgericht Mainz ihren Anfang nahm und in deren Verlauf sie sich hohe Anerkennung und Respekt bei Vorgesetzten wie Kollegen erworben hat. Hierzu trug nicht zuletzt bei, dass auch sie sich neben ihren beruflichen Pflichten über viele Jahre für die Belange der Verwaltungsrichter in Rheinland-Pfalz im Vorstand der VVR, deren stellvertretende Vorsitzende sie bis 2008 war, engagiert hat.

Bevor sie im Mai 2010 das Amt der Präsidentin am Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße übernahm, war sie 1997 am Verwaltungsgericht Mainz zur Vorsitzenden Richterin ernannt worden, wo sie bis zu einer Abordnung an das Verwaltungsgericht Koblenz im Jahr 2002 tätig war und wohin sie nach einer weiteren Abordnung an das Landessozialgericht 2005 zurückkehrte. PräsVG a.D. Faber-Kleinknecht ist verheiratet und hat zwei erwachsene Kinder.



PräsVG Dr. Christof Berthold, PräsOVG Dr. Lars Brocker und PräsVG a. D. Elisabeth Faber-Kleinknecht (von links nach rechts).

© Sabine Lippert

Peter Bender, Richter am VG, Neustadt an der Weinstraße

Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes innerhalb des Dienstgebäudes

VG Berlin, Beschluss vom 20.08.2020 – Az. VG 61 L 10/20 PVL

Leitsatz

Kann die Frage, ob eine Anordnung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes innerhalb des Dienstgebäudes angesichts der Wiederholungsgefahr zum Gegenstand einer abstrakten Feststellungsklage gemacht werden, fehlt es für den Erlass einer einstweiligen Verfügung an einem Verfügungsgrund, weil kein irreversibler Nachteil für den Personalrat besteht.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Verfügungsverfahren über die Frage, ob die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zustimmung des Personalrats bzw. einer sie ersetzenden Entscheidung der Einigungsstelle bedarf.

Mit E-Mail vom 05.06.2020 bat der Beteiligte den Antragsteller unter Hinweis auf § 85 Abs. 1 Nr. 6 Personalvertretungsgesetz Berlin (PersVG Berlin) um Zustimmung zur Ergänzung der Hausordnung. Der Beteiligte beabsichtigte die Hausordnung für die Bürodienstgebäude des xx dahingehend zu ergänzen, dass in den Dienstgebäuden ab sofort das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf allen öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. Flure, Toiletten etc.) in den Bürodienstgebäuden außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes verpflichtend sein soll, sofern die Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m bei Kontakten mit anderen Personen nicht sichergestellt werden könne. Wenn durch feste, sicher einzuhaltende organisatorische und räumliche Regelungen der Mindestabstand gewährleistet werde – z. B. bei entsprechend organisierten Sitzungen und Meetings –, könnten Gesichtsvisiere – Faceschild – genutzt werden.

Mit Schreiben vom 17.06.2020 teilte der Antragsteller mit, dass er die beabsichtigte Änderung der Hausordnung ablehne, und begründete seine Ablehnung damit, dass anzuzweifeln sei, dass im Rahmen einer Hausordnung das verpflichtende Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Beschäftigte festgeschrieben werden könne. Die SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung regele abschließend die Anwendungsfälle für das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und gebe darüber hinaus lediglich Empfehlungen. Daher sei die verpflichtende Regelung, eine Mund-Nasen-Bedeckung auf allen öffentlich zugänglichen Flächen in den Dienstgebäuden zu tragen, unverhältnismäßig. Es fehle an einer besonderen Rechtfertigung, über die Maßnahmen der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung hinauszugehen. Die beabsichtigte Regelung sehe auch keine Ausnahmen für Beschäftigte vor, die aufgrund gesundheitlicher Probleme oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-

Bedeckung tragen könnten. Ungeklärt sei überdies die Frage, ob Zuwiderhandlungen gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben könnten. Zudem sei die Regelung unbestimmt, da nicht klar sei, welche Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten. Aus der Überleitungsformulierung „Zusätzliche Regelungen für Dienstkräfte“ sei nicht klar, ob die zuvor genannten Regelungen, die sich nur an Bürgerinnen und Bürger richten, auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Geltung beanspruchen.

Mit E-Mail vom 15.06.2020 erklärte der Beteiligte gegenüber dem Antragsteller, dass die beabsichtigte Ergänzung der Hausordnung sowohl eine Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Dienstkräfte als auch eine Maßnahme zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen nach § 85 Abs. 1 Nr. 6 und 7 PersVG Berlin darstelle.

Mit Schreiben des vom 29.06.2020 schlug der Amtsarzt dem Dienststellenleiter auf der Grundlage von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 6 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IFSG) eine Anordnung zur verpflichtenden Bedeckung von Mund und Nase außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes und in allen öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. Flure, Toiletten etc.) in den Dienstgebäuden des vor. Wegen der Einzelheiten wird auf das Schreiben des xx vom 29.06.2020 Bezug genommen.

Der Beteiligte ordnete sodann mit Schreiben vom 14.07.2020 am 15.07.2020 gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamtes das verpflichtende Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in allen Dienstgebäuden des xx an. Zur Begründung bezog er sich auf eine entsprechende Anordnung des Amtsarztes des Ab sofort gelte die Pflicht, Mund und Nase außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes in allen öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. Flure, Toiletten, etc.) und in allen xx zu bedecken. Diese Pflicht gelte beim Betreten aller Dienstgebäude des Bezirksamtes, während des Aufenthalts auf öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. Flure, Toiletten etc.) aller Dienstgebäude des Bezirksamtes sowie während des Aufenthaltes außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes sowie in allen nicht öffentlichen Flächen aller Dienstgebäude des Bezirksamtes xx, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht verlässlich eingehalten werden kann. Ausgenommen von dieser Pflicht seien Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Sofern aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden könne, sei dies durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Die Anordnung entsprach wörtlich dem Vorschlag des Amtsarztes vom 29.06.2020 und wurde bis zum 31.08.2020 befristet.

Am 20.07.2020 hat der Antragsteller im personalvertretungsrechtlichen Verfahren vorläufigen Rechtsschutz beantragt.

Zur Begründung machte er im Wesentlichen geltend, dass die Anordnung des Beteiligten vom 15.07.2020 den Regelungsbereich der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung missachte und das Mitbestimmungsrecht des An-

tragstellers verletze. Die Anordnung berücksichtige insbesondere die in der Infektionsschutzverordnung geregelten Ausnahmen zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht und benachteilige Gehörlose und Schwerhörige Personen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Der Antragsteller hält die Anordnung auch im Hinblick auf sonstige Schutzmaßnahmen für unverhältnismäßig. Der Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ergebe sich bereits daraus, dass aufgrund der Befristung der Maßnahme bis zum 31.08.2020 ein vollständiger Rechtsverlust drohe, da im Hauptsacheverfahren keine Klärung mehr erreicht werden könne. Die Eilbedürftigkeit begründe sich aus dem Schutzbedürfnis der einzelnen Beschäftigten, die durch die Anordnung in ihren Rechten verletzt würden und bei einem Verstoß mit arbeits- bzw. dienstrechtlichen Sanktionen rechnen müssten.

Der Antragsteller beantragt,

den Beteiligten im Wege einstweiliger Anordnung aufzugeben, die am 15.07.2020 bis zum 31.08.2020 gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des xx ergangene Anordnung zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Betreten aller Dienstgebäude des Bezirksamtes, während des Aufenthalts auf öffentlich zugänglichen Flächen (z. B. Flure, Toiletten etc.) aller Dienstgebäude des Bezirksamtes und während des Aufenthalts außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes sowie in allen nicht öffentlichen Flächen aller Dienstgebäude des xx, sofern der Mindestabstand von 1,5 nicht verlässlich eingehalten werden kann, wieder aufzuheben und die vorgesehenen Beteiligungsverfahren gem. § 79 PersVG i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 6 und 7 PersVG Berlin bei der Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Dienstkräfte sowie Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen durchzuführen,

hilfsweise im Wege einstweiliger Verfügung festzustellen, dass der Leiter der Dienststelle durch die am 15.07.2020 mit sofortiger Wirkung bis zum 31.08.2020 befristete Anordnung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des xx zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gegen die Mitbestimmungsrechte des Personalrats aus § 85 Abs. 1 Nr. 6 und 7 PersVG Berlin verstößt.

Der Beteiligte beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Verfügung nicht gegeben seien, insbesondere habe der Antragsteller das Vorliegen eines Verfügungsgrundes nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sei nicht durch den Dienststellenleiter, sondern durch den Amtsarzt erfolgt und lediglich durch den Leiter der Dienststelle mit dem Schreiben vom 14.07.2020 bestätigt worden. Daher fehle es schon an einer Maßnahme des Dienststellenleiters. Im Übrigen drohe kein vollständiger Rechtsverlust durch Zeitablauf, da es dem Antragsteller unbenommen sei, die streitige Rechtsfrage zum Gegenstand eines abstrakten Feststellungsverfahrens zu machen, im Übrigen habe der Antragsteller keine schweren und unzumutbaren Nachteile dargelegt. Das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren diene nicht der Verfolgung von Individualansprüchen, zumal die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in

der vorliegenden Form auch mit Blick auf die besonderen Gesundheitsgefahren aufgrund der Gefahren durch COVID 19 verhältnismäßig sei.

II.

Über die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung im personalvertretungsrechtlichen Verfahren kann der Vorsitzende allein ohne mündliche Verhandlung gem. § 91 Abs. 2 PersVG Berlin in Verbindung mit § 85 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz – ArbeitsGG – in Verbindung mit §§ 937 Abs. 2, 944 Zivilprozessordnung – ZPO – entscheiden (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 01.07.2020 – OVG 60 PV 8/20 –; a. A. VG Berlin – 62. Kammer – Beschl. v. 07.05.2020 – VG 62 L 5.20 PVL –).

Die Anträge sind unbegründet.

Der Hauptantrag, im Wege einstweiliger Verfügung die streitgegenständliche Anordnung vom 15.07.2020 aufzuheben und den Beteiligten zu verpflichten, das Beteiligungsverfahren nachzuholen, ist auf Vorwegnahme der noch nicht anhängigen Hauptsache gerichtet. Ungeachtet dessen, dass eine solche Vorwegnahme der Hauptsache nur im Ausnahmefall zulässig ist, in dem ein Anordnungsanspruch mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen müsste und in dem ohne die einstweilige Verfügung ein endgültiger Rechtsverlust drohen würde, ist schon ein Verfügungsanspruch auf Aufhebung der Anordnung nicht ersichtlich. Im personalvertretungsrechtlichen Verfahren kann grundsätzlich nur die Feststellung begehrt werden, dass eine Maßnahme des Dienststellenleiters das Mitbestimmungsrecht verletzt. Verpflichtungs- oder Unterlassungsansprüche im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren sind nur anerkannt, wenn und soweit das Personalvertretungsrecht dem jeweiligen Antragsteller selbst eine durchsetzungsfähige Rechtsposition einräumt (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 19.01.2017 – OVG 60 PV 8.16 – Abdruck S. 9 ff.). Ein solcher Anspruch steht hier nicht im Streit, vielmehr geht es allein um ein Beteiligungsrecht des Antragstellers. Das PersVG Berlin sieht keine Regelung eines Anspruchs der Personalvertretung gegen den Dienststellenleiter auf Unterlassung oder Aufhebung einer unter Verstoß gegen ein Beteiligungsrecht angeordneten Maßnahme vor.

Der Antragssteller hat auch keinen Anspruch, im Wege einstweiliger Verfügung die Beteiligung zu der streitigen Maßnahme zu verlangen. In der Rechtsprechung der Kammer ist lediglich ein Verpflichtungsanspruch auf Durchführung eines Beteiligungsverfahrens für den Fall anerkannt, dass der Beteiligte eine Zustimmungsverweigerung rechtsirrig für unbeachtlich hält und daher eine weitere Beteiligung des Personalrats ablehnt. Dies ist hier nicht der Fall, da der Beteiligte die Zustimmungsverweigerung nicht etwa für unbeachtlich hält, sondern sie schlicht ignoriert bzw. bestreitet, dass es sich bei der Anordnung vom 15.07.2020 um eine personalvertretungsrechtliche Maßnahme handelt. Für eine Vorwegnahme der Hauptsache liegen jedenfalls die o. g. Voraussetzungen nicht vor.

Der Hilfsantrag hat ebenfalls keinen Erfolg.

Zwar kann im Wege einstweiliger Verfügung festgestellt werden, dass der Dienststellenleiter das Mitbestimmungsrecht des Personalrats verletzt hat (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 08.10.2015 – OVG 60 PV 4.15 – Abdruck S. 9 ff.). Allerdings muss in diesen Fällen nahezu Gewissheit

über Mitbestimmungspflichtigkeit der Maßnahme bestehen und ein im Hauptsacheverfahren nicht mehr auszugleichen der Rechtsverlust des Antragstellers drohen. Der Antragsteller hat zwar einen Verfügungsanspruch, nicht aber einen Verfügungsgrund mit der dafür erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht im Sinne von § 91 Abs. 2 PersVG Berlin i. V. m. § 85 Abs. 2 ArbeitsGG i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 935 ff. ZPO.

Das feststellungsfähige Rechtsverhältnis, welches den Verfügungsanspruch im vorliegenden Fall begründet, ist der Verstoß des Beteiligten gem. § 69 Abs. 1, § 85 Abs. 1 Nr. 6 und 7 PersVG Berlin, soweit der Beteiligte mit seiner Anordnung vom 15.07.2020 über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum 31.08.2020 angeordnet hat.

Gem. § 79 Abs. 1 PersVG Berlin bedarf eine Maßnahme, soweit sie der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt, ihrer vorherigen Zustimmung. Gem. § 85 Abs. 1 Nr. 6 PersVG Berlin bestimmt die Personalvertretung mit bei Regelungen zur Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Dienstkräfte sowie nach § 85 Abs. 1 Nr. 7 PersVG Berlin bei Maßnahmen zur Verhütung von Dienst- und Arbeitsunfällen und sonstigen Gesundheitsschädigungen.

Bei der Anordnung zum verpflichtenden Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in allen Dienstgebäuden des xx vom 15.07.2020 handelt es sich um eine Maßnahme des Dienststellenleiters und nicht um eine Maßnahme des Amtsarztes. Ohne Erfolg beruft sich der Beteiligte darauf, dass er eine Anordnung des Amtsarztes mit Schreiben vom 14.07.2020 lediglich „bestätigt“ habe. Die Anordnung vom 15.07.2020 gibt schon formal nicht lediglich eine infektionsrechtliche Anordnung des Amtsarztes wieder, sondern enthält eine eigene Regelung. Soweit sie sich zur Begründung auf eine entsprechende Anordnung des Amtsarztes bezieht, ist dies irreführend, weil es eine solche Anordnung nicht gibt. Ausweislich des Schreibens des Amtsarztes vom 29.06.2020 handelte es sich nur um einen „Vorschlag“ an den Dienststellenleiter auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 Satz 1 IfSG. Dabei hat er zwar eine entsprechende Anordnung als Vorschlag vorformuliert, gleichwohl bleibt es auch auf der Grundlage der geltenden Eindämmungsverordnung eine Ermessensentscheidung des Dienststellenleiters, ob er dem Vorschlag des Amtsarztes folgt oder nicht. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus § 16 Abs. 1 und 6 IfSG. Dort ist ausdrücklich bestimmt, dass die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der in dem einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren „auf Vorschlag des Gesundheitsamtes“ trifft.

Angesichts der zutreffenden rechtlichen Ausführungen des Beteiligten in der Mail vom 15.06.2020 steht auch außer Frage, dass die Anordnung des Beteiligten vom 15.07.2020 der Mitbestimmung der Personalvertretung unterliegt. Mit der Ergänzung der Hausordnung und der darin enthaltenen Verpflichtung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in öffentlichen Räumen des Bezirksamtes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, regelt der Dienststellenleiter das Verhalten der Dienstkräfte und trifft zugleich Maßnahmen zur Verhütung von sonstigen Gesundheitsschädigungen durch Minderung der Ansteckungsgefahren. Der Beteiligte ging daher zu Recht von der Mitbestimmungspflichtigkeit seiner eigenen Maßnahme aus, in dem er das Beteiligungsverfahren zunächst mit Mail vom 15.06.2020 eingeleitet hat.

Nach der frist- und formgerecht begründeten Ablehnung der Maßnahme durch den Antragsteller mit Schreiben vom 17.06.2020 hat er der Beteiligte die Maßnahme sodann ohne Zustimmung des Antragstellers getroffen.

Die Zustimmungsverweigerung des Antragstellers ist auch nicht unbeachtlich. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer ist eine Weigerung der Zustimmung zu einer mitbestimmungspflichtigen Maßnahme auch ohne gesetzliche Festlegung der dafür zugelassenen Gründe nur dann ausnahmsweise unbeachtlich, wenn die von der Personalvertretung angegebenen Gründe offensichtlich außerhalb der Mitbestimmung liegen und die Zustimmungsverweigerung ohne inhaltlichen Bezug zu einem gesetzlichen Mitbestimmungstatbestand erfolgt. An einem solchen Bezug fehlt es, wenn die vom Personalrat angeführten Gründe sich dem gesetzlichen Mitbestimmungstatbestand nicht mehr zuordnen lassen oder wenn sich aus der Begründung der Zustimmungsverweigerung maßgebenden rechtlichen Gesichtspunkt und die tatsächlichen Umstände nicht ergeben, aus denen der Personalrat seine Rüge ableitet. Ist eine Zuordnung offensichtlich nicht möglich, so lässt das erkennen, dass die Personalvertretung keine Regelung auf der Grundlage eines Mitbestimmungsrechts anstrebt, sondern die Zustimmung ohne einen vom Gesetz gebilligten Grund oder mutwillig verweigert. Eine unbeachtliche Zustimmungsverweigerung kann keine Verpflichtung der Dienststelle begründen, dass Einigungsstellenverfahren einzuleiten, vielmehr gilt die Maßnahme nach Ablauf der gesetzlichen Äußerungsfrist als gebilligt.

Nach diesen Maßstäben hat der Antragsteller keine unbeachtlichen Einwendungen erhoben. Seine im Ablehnungsschreiben vom 17.06.2020 erhobenen Einwendungen, dass die Anordnung über die geltende Eindämmungsverordnung hinausgehe und unverhältnismäßig sei, dass die Frage, ob Zuwiderhandlungen gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben könnten und dass die Maßnahme unbestimmt sei, lassen sich zwanglos den Mitbestimmungstatbeständen der § 85 Abs. 1 Nr. 6 und 7 PersVG Berlin zuordnen. Die Regelung betrifft das Ordnungsverhalten der Dienstkräfte außerhalb ihres eigentlichen Arbeitsplatzes und Maßnahmen des Arbeitsschutzes. Für eine vorläufige Regelung ohne Zustimmung der Personalvertretung bietet das Personalvertretungsgesetz Berlin keinen Spielraum (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. – OVG 60 PV 4.15 – Abdruck S. 13). Zudem besteht angesichts der vorliegenden Zeiträume keine eilige Notsituation, auf die gesetzliche Beteiligung des Antragstellers zu verzichten. Es drängt sich vielmehr der Eindruck auf, dass der Beteiligte das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers bewusst ignoriert und sich über geltendes Recht hinwegsetzt.

Allerdings fehlt es im vorliegenden Fall an einem Verfügungsgrund, da nicht ersichtlich ist, dass ohne den Erlass einer einstweiligen Verfügung schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, die durch die Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgeglichen werden könnten.

Nach der o. g. Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der die Kammer folgt, ergibt sich aus der Dauer des Verfahrens in der Hauptsache und einer etwaigen Missachtung des Beteiligungsrechts über einen längeren Zeitraum allein kein entsprechender Ver-

fügungsgrund. Auch Nachteile für die Beschäftigten, die jedenfalls bis zum 31.08.2020 die streitgegenständliche Anordnung zu befolgen haben, begründen keine besondere Eilbedürftigkeit im vorliegenden Verfahren, zumal sich einzelne Beschäftigte auch individuell gegen die Anordnung wenden könnten. Zudem wäre bei einem Verstoß gegen die Anordnung im Rahmen eines etwaigen arbeits- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens zu berücksichtigen, dass die Anordnung ohne Zustimmung des Antragsstellers erlassen worden ist. Das personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren ist als objektives Verfahren jedenfalls nicht dazu bestimmt, individuelle Rechte der Beschäftigten zu sichern. Es dient allein dazu, Streitfragen des Personalvertretungsrechts zu entscheiden, selbst wenn mittelbar auch die Rechte der Beschäftigten über die Mitbestimmungsrechte der Personalvertretung geschützt sind. Durch die bis zum 31.08.2020 befristete Anordnung entsteht dem Antragsteller kein unzumutbarer Nachteil, der im Wege einer Vorwegnahme der

Hauptsache durch einstweilige Verfügung beseitigt werden müsste (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 07.05.2020 – VG 62 L 5.20 PVL –, Abdruck S. 4).

Ein endgültiger Rechtsverlust droht dem Antragsteller aufgrund der Befristung der streitgegenständlichen Anordnung bis zum 31.08.2020 nicht. Eine Entscheidung in der Hauptsache, die bislang noch nicht einmal geltend gemacht worden ist, ist zwar bis zum 31.08.2020 nicht zu erwarten. Es spricht aber alles dafür, dass angesichts der Wiederholungsgefahr die Rechtsfrage, ob eine entsprechende Anordnung, wie im vorliegenden Fall, dem Mitbestimmungsrecht des Personalrats unterliegt, zum Gegenstand einer abstrakten Feststellungsklage gemacht werden kann. Angesichts der nach wie vor bestehenden und erneut zunehmenden Infektionen durch COVID 19 besteht die hinreichende Gefahr, dass der Dienststellenleiter die streitgegenständliche Anordnung über den 31.08.2020 hinaus verlängert.

(...)

Zum Persönlichkeitsschutz bei Pressemitteilungen eines Gerichts

VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.09.2020 – Az. 20 L 1781/20

Gründe

Der am 07.09.2020 bei Gericht eingegangene Antrag, dem Antragsgegner zu untersagen,

I. im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Pressemitteilung, insbesondere durch die aktuell auf der Webseite des Amtsgerichts X. veröffentlichte Pressemitteilung vom (...) 2020 mit dem Titel „Anklageerhebung gegen Herrn Y.“, Auskünfte nach dem Landespressegesetz NRW zu der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft X. gegen den Antragsteller zu erteilen, sowie

II. über eine Entscheidung des zuständigen Gerichts gemäß § 199 StPO darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist, im Rahmen einer mündlichen oder schriftlichen Pressemitteilung, Auskünfte nach dem Landespressegesetz NRW zu erteilen, welche den Namen des Antragstellers nennen sowie konkrete Details aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft X. oder Details aus der Gerichtsakte (Tatvorwürfe), die der gerichtlichen Entscheidung nach § 199 StPO gegebenenfalls zugrunde liegen, wiedergeben,

hat keinen Erfolg. Er ist zulässig, aber unbegründet.

A. Der Antrag zu I. ist zulässig. Das zu Recht im Verwaltungsrechtsweg gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.04.1988 – 3 C 65/85 –, juris; BayVGh, Beschl. v. 27.03.2014 – 7 CE 14.253 –, juris) verfolgte Begehren ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft. Denn der Antragsteller macht einen Unterlassungsanspruch gegen ein schlicht-hoheitliches Handeln einer Justizverwaltung (hier eine Pressemitteilung des Amtsgerichts X.) geltend. Der hiervon durch Namensnennung möglicherweise in seinen Rechten – insbesondere seinem Persönlichkeitsrecht – verletzte und damit entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO antragsbefugte

Antragsteller verfügt auch über ein Rechtsschutzbedürfnis für die Verfolgung seines Eilbegehrens. Er muss sich nicht entgegenhalten lassen, dass der von ihm selbst in seiner Schwere und seinen vielfältigen Auswirkungen dargestellte nachteilige Effekt der Veröffentlichung der im Streit stehenden Pressemitteilung des Amtsgerichts X. „Anklageerhebung gegen Herrn Y.“ am 04.09.2020 auf der Internetseite des Amtsgerichts durch die seitdem erfolgte intensive mediale Berichterstattung bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung bereits weitgehend und in nicht mehr rückgängig zu machender Weise eingetreten ist. Denn durch die nach seiner Ansicht rechtswidrige Pressemitteilung wird seine Rechtssphäre fortlaufend tangiert. Die Abwehr einer solchen behaupteten Rechtsverletzung ist trotz eingetretener und nicht rückgängig zu machender faktischer Nachteile schon aufgrund der Abwehrfunktion der Grundrechte rechtlich zulässig. Je länger eine solche Pressemitteilung online steht, desto nachhaltiger sind die Nachteile.

Es besteht auch ein besonderes gesteigertes Rechtsschutzbedürfnis für vorbeugenden Eilrechtsschutz für den zugleich auf Untersagung mündlicher Auskünfte gegenüber Medienvertretern gerichteten Antrag zu I. Wegen der nachteiligen Wirkungen solcher Auskünfte, die nicht rückgängig zu machen sind, ist nachgehender Rechtsschutz nicht ausreichend.

Der Antrag zu I. hat aber in der Sache keinen Erfolg. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Verwaltungsgericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn diese Regelung, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen, nötig erscheint. Der Antragsteller hat sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines zu sichernden materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft zu machen, § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO.

Die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung liegen nicht vor. Zwar ist ein Anordnungsgrund in Gestalt der besonderen Eilbedürftigkeit und drohender Rechtsverletzungen gegeben. Die Sache ist schon deshalb

eilbedürftig, weil die behauptete Rechtsverletzung bereits eingetreten ist und andauert. Das hohe Gewicht der Nachteile für den Antragsteller selbst sowie ihm nahestehende Personen – seine Lebensgefährtin sowie seine Tochter – ist glaubhaft gemacht. Auch in Bezug auf mögliche Rechtsverletzungen durch mündliche Auskünfte ist ein Anordnungsgrund gegeben, der vorbeugenden Rechtsschutz rechtfertigen kann.

Es fehlt jedoch an einem Anordnungsanspruch des Antragstellers. Er kann weder verlangen, dass die Pressemitteilung des Amtsgerichts X. vom 04.09.2020 nicht weiterverbreitet wird, noch, dass sie von der Internetseite des Gerichts entfernt wird, noch, dass hierzu mündliche Erklärungen gegenüber Medienvertretern unterbleiben.

Rechtsgrundlage für die begehrte Unterlassung ist der allgemeine öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch, der als eigenständiges Institut des öffentlichen Rechts anerkannt ist und der sich aus den Grundrechten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 GG), der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) sowie der Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) in Verbindung mit dem Rechtsgedanken des § 1004 BGB ableiten lässt. Der Unterlassungsanspruch richtet sich auf die Abwehr fortwirkender hoheitlicher Rechtsbeeinträchtigungen und setzt voraus, dass ein rechtswidriger hoheitlicher Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen oder sonstige subjektive Rechte des Betroffenen erfolgt ist, dieser Eingriff andauert oder die konkrete Gefahr seiner Wiederholung besteht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 17.10.2017 – 4 B 786/17 –; VG Köln, Beschl. v. 14.10.2013 – 7 L 936/13 –; VG Berlin, Beschl. v. 31.01.2014 – 1 L 17.14 –; alle zitiert nach juris).

Es muss die begründete Besorgnis bestehen, dass durch hoheitliches Handeln aktuell oder zukünftig rechtswidrig in die geschützte Rechts- und Freiheitssphäre des Antragstellers eingegriffen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.10.2014 – 6 C 7/13 –, zitiert nach juris).

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch nicht glaubhaft gemacht, weil die Pressemitteilung des Amtsgerichts vom 04.09.2020 sowie mündliche Erklärungen entsprechenden Inhalts zu der Anklageerhebung gegen den Antragsteller nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nicht rechtswidrig sind.

Die Zulässigkeit von Presseerklärungen der Strafverfolgungsbehörden sowie der Strafgerichte richtet sich nach § 4 PresseG NRW. Danach sind die staatlichen Behörden des Landes verpflichtet, den Vertretern der Presse die Auskünfte zu erteilen, welche der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Die Gerichte des Landes sind hiervon erfasst, weil sie neben ihrer rechtsprechenden Funktion auch Behörden sind, soweit die Gerichtsverwaltung betroffen ist, welche auch die Presse- und Medienarbeit wahrnimmt, um die es hier geht. Derartige Auskünfte können und müssen jedoch verweigert werden, wenn ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde, § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW.

Der Antragsteller hat einen Verstoß des Amtsgerichts X. gegen diese Bestimmung nicht glaubhaft gemacht.

Dies gilt zunächst für die von ihm geltend gemachten Mängel in formeller Hinsicht. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist das Amtsgericht X. – bzw. präziser die Behörde „Die Präsidentin des Amtsgerichts X.“ – für Presse-

erklärungen zum Eingang von Anklageschriften zuständig. Aus § 5 Abs. 4 der Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den Medien (AV des JM vom 12.11.2007 – 1271 – II.2 –, JMBl. NRW S. 32 – Medien-RL) ergibt sich nicht – wie der Antragsteller meint –, dass für eine Pressemitteilung über eine Anklageerhebung allein die Staatsanwaltschaft, die die Anklage erhoben hat, hingegen nicht das Strafgericht, bei dem die Anklage erhoben worden ist, zuständig ist. Vielmehr regelt § 5 Abs. 4 Satz 2 Medien-RL, dass im Strafverfahren bis zur Erhebung der öffentlichen Klage und nach Rechtskraft der abschließenden Entscheidung die Staatsanwaltschaften, im Übrigen die Gerichte Auskunft erteilen, wenn nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Damit ist ab dem Zeitpunkt der Anklageerhebung (d. h. Erhebung der öffentlichen Klage) das entsprechende Strafgericht zuständig. Hier ist mit der Einreichung der Anklageschrift bei dem Amtsgericht X. am 02.09.2020 die öffentliche Klage erhoben worden. Vgl. Peters, in Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2016, § 151 Rn. 1.

Für damit in Zusammenhang stehende Presseerklärungen ist nunmehr die Präsidentin des Amtsgerichts X. zuständig. Für daneben noch mögliche Medienarbeit der Staatsanwaltschaft enthält § 5 Abs. 4 Medien-RL Regelungen in Satz 3 und Satz 4.

Verfahrensfehler in Bezug auf die Pressemitteilung vom 04.09.2020 liegen nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vor. Die der Pressearbeit des Amtsgerichts regelmäßig zugrunde liegenden Medien-RL sowie die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) sind in formeller Hinsicht beachtet worden. Die in § 7 Abs. 5 Medien-RL sowie § 23 Abs. 2 RiStBV geregelte Vorgabe, wonach über die Anklageerhebung und Einzelheiten der Anklage die Öffentlichkeit grundsätzlich erst unterrichtet werden darf, nachdem die Anklageschrift dem Beschuldigten zugestellt oder sonst bekannt gemacht worden ist bzw. Auskünfte über die Entscheidung eines Gerichts oder der Staatsanwaltschaft erst erteilt werden dürfen, wenn die Entscheidung verkündet oder den Verfahrensbeteiligten übermittelt worden ist, ist hier – anders als der Antragsteller meint – eingehalten worden. Aus den der Kammer vorgelegten Akten ergibt sich, dass die vollständige Anklageschrift der Staatsanwaltschaft X. zum Ermittlungsverfahren xx vom 27.08.2020 dem Verteidiger des Antragstellers, Rechtsanwalt Dr. Z., am 03.09.2020 um 9:04 Uhr beginnend mit Übersendungsschreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in X. per Telefax übermittelt worden ist. Der vorgelegte Telefax-Sendebericht von diesem Tag, 9:08 Uhr, über die Sendung von sieben Seiten mit „OK“-Status zur Übertragung macht dies glaubhaft; dies ist vom Antragsteller auch nicht in Abrede gestellt worden. Der Einwand, es sei keine Übermittlung an den weiteren Verteidiger des Antragstellers erfolgt, greift nicht durch. Zum einen sind die beiden Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. Z. und Rechtsanwalt Q., gemeinsam in einer Kanzlei tätig. Zum anderen wird durch die Übermittlung an einen der beiden Verteidiger dem Antragsteller die Möglichkeit der Kenntnisnahme und der entsprechenden Vorbereitung auf eine mediale Rechtsverteidigung und Interessenwahrung eröffnet. Es ist anerkannt, dass es bei mehreren gewählten Verteidigern ausreichend ist, an einen von ihnen zuzustellen (vgl. Krawczyk in: Beck-OK StPO, 37. Edition, Stand 01.07. 2020, § 145 a StPO, Rn. 3).

Insofern ist es unredlich, wenn der Bevollmächtigte des Antragstellers im vorliegenden Verfahren mit der Antragschrift durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Rechtsanwalts Dr. Z. vom 06.09.2020 mit dem Inhalt, vom Amtsgericht X. sei ihm die Anklageschrift gegen den Antragsteller nicht förmlich zugestellt oder sonst übermittelt worden, eine fehlende Übermittlung der Anklageschrift vor Veröffentlichung der Pressemitteilung glaubhaft zu machen sucht. Damit wird die Übermittlung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft X. unterschlagen.

Die Vorschrift des § 201 Abs. 1 Satz 1 StPO, wonach der Vorsitzende des Gerichts die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitteilt, steht diesem Ablauf nicht entgegen. Im Hinblick auf die Wahrung der Rechte des vom Strafverfahren Betroffenen in Bezug auf die Medienarbeit und Pressemitteilungen sehen § 7 Abs. 5 Medien-RL sowie § 23 Abs. 2 RiStBV lediglich vor, dass die Anklageschrift dem Beschuldigten vor einer Pressemitteilung bekannt gemacht worden sein muss. Mit der Bekanntgabe der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft X. ist diesen Anforderungen genügt worden. Sie ermöglichte dem Antragsteller die Abstimmung mit seinen Rechtsanwälten über die eigene Öffentlichkeitsarbeit. Eine zusätzliche Übermittlung durch das Amtsgericht vor Veröffentlichung der Pressemitteilung war entbehrlich. Unberührt bleibt das strafprozessuale Erfordernis der Zustellung der Anklageschrift durch das Gericht.

Ein Verfahrensfehler ergibt sich weiter nicht daraus, dass das Amtsgericht den Antragsteller vor der Pressemitteilung vom 04.09.2020 nicht gesondert angehört oder Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Ein solches vom Antragsteller hier geltend gemachtes Erfordernis besteht jedenfalls nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft nicht. Der Antragsteller entnimmt dies den presserechtlichen Grundsätzen zur Verdachtsberichterstattung, wonach dem von einer beabsichtigten Publikation Betroffenen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muss. Diesem Erfordernis ist bei einem mit einer Anklageerhebung abgeschlossenen Ermittlungsverfahren und hierzu erfolgender Pressemitteilung bereits dadurch Rechnung getragen, dass der von den Ermittlungen Betroffene im Ermittlungsverfahren nach den rechtsstaatlichen Grundsätzen angehört werden muss und in jeder Hinsicht Gelegenheit zur umfassenden Stellungnahme hat (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 23.07.2019 – RO 4 K 17.1570 –, juris Rn. 61).

Nach den derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass der Antragsteller im Ermittlungsverfahren in jeder Hinsicht Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen erhobenen Vorwürfen hatte. Der Inhalt der Anklageschrift vom 27.08.2020 weist auch auf eine Einlassung des Antragstellers (gegebenenfalls durch die Verteidiger) hin, wo auf „Bl. 000ff. d. Akte“ Bezug genommen wird.

Ob aus dem grundrechtlich begründeten Recht auf ein faires Verfahren das Erfordernis abzuleiten ist, dass zwischen der Übermittlung der Anklageschrift an den Betroffenen oder seine Verteidiger und der Herausgabe einer Pressemitteilung ein ausreichender Zeitraum zur Vorbereitung einer eigenen angemessenen (medialen) Reaktion auf ein zu erwartendes behördliches Informationshandeln liegen müsse (vgl. VG Regensburg, Urt. v. 23.07.2019 – RO 4 K 17.1570 –, juris Rn. 42 – 54 [2 Stunden zwischen Übermittlung der Anklage und der

Pressemitteilung nicht ausreichend]; bestätigt durch BayVGh, Beschl. v. 20.08.2020 – 7 ZB 19.1999 –, juris Leit-satz 2 sowie Rn. 12 – 17), kann offenbleiben. Jedenfalls ist einem solchen Erfordernis ausreichend Rechnung getragen. Denn zwischen der Übermittlung der Anklageschrift am Donnerstag, 03.09.2020, zwischen 9.04 und 9.08 Uhr an Rechtsanwalt Dr. Z. und der ersten Versendung der Pressemitteilung des Amtsgerichts X. betreffend den Antragsteller an den Medienverteiler des Amtsgerichts am Freitag, 04.09.2020, um 12:35 Uhr (bzw. die Einstellung der Pressemitteilung auf der Internetseite des Amtsgerichts am selben Tage kurz vor 16.00 Uhr) lag ein Zeitraum von mehr als 27 Stunden.

Die Pressemitteilung des Amtsgerichts X. vom 04.09.2020 hält einer Überprüfung auch in materiell-rechtlicher Hinsicht stand. Die grundsätzliche Pflicht der Präsidentin des Amtsgerichts X. zur Erteilung von Auskünften über die bei ihr eingegangene Anklageschrift folgt aus § 4 Abs. 1 Pressegesetz NRW. Schutzwürdige private Interessen des Antragstellers im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW hat die Präsidentin nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht verletzt.

Gibt eine staatliche Behörde eine Presseerklärung ab, ist im Wege einer umfassenden Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden privaten Interessen zu ermitteln, welches Interesse Vorrang verdient. Insbesondere bedarf es der Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Presse und dem nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Geheimhaltungsinteresse) des jeweils Betroffenen sowie – als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts – dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. VGh BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 20 m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 17.10.2017 – 4 B 786/17 –, juris Rn. 30; beschließendes Gericht, Beschl. v. 13.06.2017 – 20 L 1693/17 –).

Ämtliche Äußerungen haben wahrheitsgemäß zu erfolgen und sich am Sachlichkeitsgebot zu orientieren (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.11.2014 – 11 U 129/13 –, juris Rn. 36, 38 m. w. N.; VGh BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 23 m. w. N.; OVG NRW, Beschl. v. 17.10.2017 – 4 B 786/17 –, juris Rn. 32).

Im Übrigen gelten für die Befugnisse von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten zur Erteilung von Medieninformationen die Grundsätze über die Berichterstattung der Medien über strafrechtliche Verfahren entsprechend (vgl. VGh BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 26 m. w. N.).

Geht es um eine Berichterstattung über den Verdacht einer Straftat, so ist zu berücksichtigen, dass Straftaten zum Zeitgeschehen gehören, dessen Vermittlung Aufgabe der Medien ist. Die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter, die Sympathie mit den Opfern, die Furcht vor Wiederholungen solcher Straftaten und das Bestreben, dem vorzubeugen, begründen grundsätzlich ein anerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an näherer Information über Tat und Täter. Dieses wird umso stärker sein, je mehr sich die Tat in Begehungswiese und Schwere von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt. Bei schweren Gewaltverbrechen ist in der Regel ein über bloße Neugier und Sensationslust hinausgehendes Interesse an näherer Information über die Tat und ihren Hergang, über die Person des Täters

und seine Motive sowie über die Strafverfolgung anzuerkennen (vgl. BVerfG, Urt. v. 05.06.1973 – 1 BvR 536/72 – BVerfGE 35, 202, 230 f.; BVerfG, Kammerbeschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 1107/09 – NJW 2009, 3357, 3358; VGH BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 10 m. w. N.).

Wägt man dieses Interesse mit der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, die mit der (identifizierenden) Berichterstattung über Verfehlungen des Betroffenen verbunden ist, ab, verdient für die tagesaktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang. Wer den Rechtsfrieden bricht, durch diese Tat und ihre Folgen Mitmenschen angreift oder verletzt, muss sich nicht nur den hierfür verhängten strafrechtlichen Sanktionen beugen, sondern er muss auch dulden, dass das von ihm selbst erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auf den dafür üblichen Wegen befriedigt wird. Dieser Vorrang gilt jedoch nicht schrankenlos. So ist auf den unantastbaren innersten Lebensbereich Rücksicht zu nehmen. Die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts muss ferner im angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens und seiner sonstigen Bedeutung für die Öffentlichkeit stehen. Danach ist die Namensnennung, Abbildung oder sonstige Identifizierung des Täters keineswegs immer zulässig; insbesondere in Fällen der kleineren Kriminalität oder bei jugendlichen Straftätern wird dies nicht der Fall sein. Denn die Berichterstattung unter Namensnennung ist ein schwerer Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Zulässig ist eine Berichterstattung unter Namensnennung in Fällen schwerer Kriminalität oder bei Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren (vgl. BVerfG, Urt. v. 05.06.1973; BVerfG, Kammerbeschl. v. 10.06.2009; jeweils a. a. O.; BGH, Urt. v. 07.12.1999 – VI ZR 51/99 –, BGHZ 143, 199 (204); VGH BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 22 m. w. N.).

Handelt es sich um die Berichterstattung über ein laufendes Ermittlungsverfahren oder ein noch nicht abgeschlossenes Strafverfahren, so ist im Rahmen der Abwägung zudem die zugunsten des Betroffenen sprechende, aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK anerkannte Unschuldsvermutung zu berücksichtigen. Diese gebietet eine entsprechende Zurückhaltung, mindestens aber eine ausgewogene Berichterstattung. Außerdem ist eine mögliche Prangerwirkung zu berücksichtigen, die durch die Medienberichterstattung bewirkt werden kann. Eine Veröffentlichung mit namentlicher Identifizierung des Beschuldigten ist im Ermittlungsstadium daher nur ausnahmsweise zulässig. Bis zu einem erstinstanzlichen Schuldspruch wird insoweit oftmals das Gewicht des Persönlichkeitsrechts gegenüber der Freiheit der Berichterstattung überwiegen. Eine individualisierende Berichterstattung über den Angeklagten eines Strafverfahrens kann allerdings dann gerechtfertigt sein, wenn sich der Betreffende nicht bzw. nicht mehr mit Gewicht auf sein allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen kann, etwa wenn er sich in eigenverantwortlicher Weise den ihm gegenüber erhobenen Vorwürfen in der medialen Öffentlichkeit auch im Wege der individualisierenden Berichterstattung gestellt hat, aber auch dann, wenn der betreffende Verfahrensbeteiligte kraft seines Amtes oder wegen seiner gesellschaftlich hervorgehobenen Verantwortung beziehungsweise Prominenz auch sonst in besonderer Weise im Blickfeld der Öffentlichkeit steht und die Medienöffentlichkeit

mit Rücksicht hierauf hinzunehmen hat (vgl. BVerfG, Urt. v. 05.06.1973; Kammerbeschl. v. 10.06.2009; jeweils a. a. O.; Kammerbeschl. v. 27.11.2008 – 1 BvQ 46/08 – NJW 2009, 350; BGH, Urt. v. 17.03.1994 – III ZR 15/93 – NJW 1994, 1950, 1952; VGH BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 22 m. w. N.).

Dabei sind auch seine Funktion in der Öffentlichkeit, gerade im Verhältnis zur Tat, sowie das Vertrauen der Öffentlichkeit in seine Integrität oder besondere persönliche Eigenschaften zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urt. v. 18.06.2019 – VI ZR 80/18 –, juris Rn. 43 m. w. N.).

Dabei bedarf es stets einer Abwägung aller Gesichtspunkte im konkreten Einzelfall. Maßgeblich kommt es u. a. an auf: das Vorliegen schwerer Kriminalität oder von Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren, das Ausmaß des Tatverdachts, das Aufsehen, das das Tatgeschehen aufgrund spektakulärer Begleitumstände, besonderer Sympathien mit dem Opfer oder der Beispielhaftigkeit für Befindlichkeiten der Gesellschaft erregt, ein gravierender Schaden, die herausgehobene Stellung des Beschuldigten, empfindliches Betroffensein der Sicherheitsinteressen der Bevölkerung, Ermöglichung der Mitwirkung der Öffentlichkeit an der Verbrechensaufklärung (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 10.06.2009, a. a. O.; BGH, Urt. v. 17.03.1994 – III ZR 15/93 – NJW 1994, 1950 (1952), m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 25 m. w. N.).

Die nach diesen Maßstäben vorzunehmende Gesamtabwägung aller Umstände des vorliegenden Einzelfalles führt zu dem Ergebnis, dass der Antragsteller die Pressemitteilung des Amtsgerichts X. vom 04.09.2020 hinnehmen muss. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit an der Nennung seines Namens, der Wiedergabe der zur Anklage gebrachten Straftaten einschließlich der Angaben zur Tatbegehung ist gegenüber seinem privaten Interesse an der (vorläufigen) Geheimhaltung dieser Umstände höher zu gewichten. Auch die weiteren Angaben zum Ablauf des Zwischenverfahrens entsprechen den vorstehenden Maßstäben. Die Pressemitteilung genügt auch den Anforderungen an inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Sachlichkeit.

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen einer breiten Öffentlichkeit bekannten ehemaligen Profifußballer und Nationalspieler. Auch seit Beendigung der sportlichen Profikarriere ist er im öffentlichen Leben präsent geblieben, weil er eine Agentur für Sportmarketing gegründet und eine Ausbildung zum DFB-Fußballlehrer mit dem Ziel der späteren Tätigkeit als Profitrainer aufgenommen hatte. Darüber hinaus ist sein Bekanntheitsgrad wegen seines gesellschaftlichen Engagements hoch: So war er Botschafter der Fußball-Weltmeisterschaft 2xxx der Menschen mit Behinderung, ehrenamtlich tätig beim Verein „Z.“ in N. oder der „A-Schuldnerberatung für junge Leute“ in M. 2006 gründete er eine eigene Stiftung „N.N.“, mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche auf ihrem schulischen und persönlichen Lebensweg zu begleiten und zu unterstützen. Er hat selbst öffentlich kundgetan, sich mit seiner Stiftung für die Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Zudem war er Mitglied im Kuratorium der E-Stiftung und Werbebotschafter „N.“ im Verein gegen Kinderprostitution „K.net“ und gehörte dem Kuratorium der „Stiftung L“ an. 2011 erhielt er den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen, 2017 das Bundesverdienst-

kreuz am Bande. Vgl. Wikipedia: Y., www.wikipedia.org; (...), beide abgerufen am 10.09.2020.

Mit seinem sozialen Engagement für Kinder und Jugendliche hat der Antragsteller zugleich eine besondere gesellschaftliche Verantwortung und Vorbildfunktion übernommen. In der öffentlichen Wahrnehmung spricht dieses Engagement für eine hohe moralische Integrität seiner Person. Den Eindruck einer jungen Menschen verantwortungsvoll begleitenden und unterstützenden Person hat er selbst über viele Jahre erzeugt. Dem stehen die ihm angelasteten Straftaten von einigem Gewicht gegenüber, die sich von der gewöhnlichen Kriminalität deutlich abheben und aus dem Blickwinkel der Öffentlichkeit besonders verwerflich sind, weil sie Kinder und Jugendliche betreffen. Sie lassen den an sich aner kennenswerten Einsatz des Antragstellers in einem anderen Licht erscheinen. Zweifellos handelt es sich um Straftaten, die die Öffentlichkeit besonders berühren (vgl. VGH BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 26 m. w. N; BGH, Urt. v. 18.06.2019 – VI ZR 80/18 –, juris Rn. 22).

Der Antragsgegner hat zu Recht auf die breite gesellschaftliche und politische Debatte über den künftigen Umgang mit sexuellem Missbrauch von Kindern und der Verbreitung, dem Erwerb und Besitz kinder- und jugendpornografischer Schriften anlässlich der Missbrauchsfälle „Lügde“ und „Bergisch-Gladbach“ hingewiesen. Zur Aufgabe der Medien gehört, über Strafverfahren, die solche Delikte zum Gegenstand haben, zu berichten. Gegen die Benennung dieser Straftaten einschließlich ihrer konkreten Begehung in amtlichen Verlautbarungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten ist daher grundsätzlich nichts einzuwenden, solange dies unter Unterrichtung über den Stand des Strafverfahrens und ohne Bloßstellung bzw. Vorverurteilung geschieht. Das ist in der Pressemitteilung des Amtsgerichts X. vom 4. September 2020 erfolgt, wie noch darzulegen sein wird. Dass dies unter Nennung des Namens des Antragstellers geschehen ist, ist gerade mit Blick auf den inhaltlichen Bezug der Strafvorwürfe zum herausgehobenen gesellschaftlichen Engagement des öffentlich bekannten Antragstellers gerechtfertigt.

Abgesehen davon, ist eine Umschreibung einer prominenten Person in einer behördlichen oder gerichtlichen Pressemitteilung in der Regel nur dann rechtlich geboten, wenn noch nicht bekannt ist, um wen es sich handelt. Der Name des Antragstellers ist indes seit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt (vgl. Blick vom (...), abgerufen am 10.09.2020).

Insbesondere wird in praktisch sämtlichen Medienberichten nach der Anklageerhebung, die sich auf die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft X. beziehen, in der der Antragsteller als „ehemaliger Fußballnationalspieler“ bezeichnet wird, sein Name genannt. Offenkundig haben auch die Medienvertreter, die bei der Pressesprecherin des Amtsgerichts X. nach dem Eingang der Anklageschrift nachgefragt haben, den Namen des Antragstellers gekannt. Vor diesem Hintergrund hätte eine Umschreibung seiner Person in der Pressemitteilung nur die Illusion erzeugt, insoweit den Persönlichkeitsschutz des Angeschuldigten wahren zu können.

Die Namensnennung war zudem deshalb gerechtfertigt, weil sich das Strafverfahren in einem Stadium befand, in dem sich der dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren zugrunde liegende Tatverdacht bereits erhärtet hatte (zu die-

sem Gesichtspunkt BVerfG, Kammerbeschl. v. 09.03.2010 – 1 BvR 1891/05 –, juris Rn. 35).

Mit der Erhebung der Anklage hatte die Staatsanwaltschaft X. den hinreichenden Tatverdacht bejaht. Sie ging aufgrund der im Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse davon aus, dass der Antragsteller die zur Anklage gebrachten Straftaten begangen hat. Das in der Anklageschrift vom 27.08.2020 wiedergegebene Ermittlungsergebnis beruhte u. a. auf der geständigen Einlassung des Antragstellers, der Aussage einer Zeugin sowie sichergestellten Bilddateien. Mit diesem Bestand an Beweistatsachen hatte sich der Tatverdacht mit Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens folglich so weit erhärtet, dass eine Nennung des ohnehin schon durch die Medienberichterstattung bekannten Namens auch unter diesem Gesichtspunkt erfolgen durfte.

Insofern stellt es entgegen der Auffassung des Antragstellers keinen Widerspruch – und erst recht keinen Rechtsfehler – dar, dass das von seinem Bevollmächtigten hervorgehobene kooperative Verhalten des Antragstellers im Ermittlungsverfahren, einschließlich der geständigen Einlassung, nunmehr im Rahmen der durchgeführten Abwägung zu seinen Lasten geht. Er hat selbst entschieden, ob und wie er sich im Ermittlungsverfahren eingelassen hat, und er wird dies mit allen Vor- und Nachteilen sowie eventuellen Konsequenzen mit seinen anwaltlichen Beratern wohlwogen haben. Mit diesen – aus der ständigen Rechtsprechung folgenden und damit absehbaren – Folgen seines Handelns konnte er durchaus rechnen.

Die dargestellten Umstände rechtfertigten auch, die angeklagten Straftatbestände und Tathandlungen in der Presseinformation aufzuführen. Denn zur Aufgabe der Medien gehört, gerade über die Diskrepanz zwischen öffentlichem Wirken zugunsten von jungen Menschen und den zur Anklage gebrachten Straftaten im Bereich der Kinder- und Jugendpornografie zu berichten; muss das Persönlichkeitsrecht insoweit hinter dem Informationsinteresse zurückstehen, ist auch eine entsprechende amtliche Unterrichtung der Medien gerechtfertigt. Dieses Informationsinteresse zielt berechtigterweise auch auf die Bekanntgabe weiterer Details der Tatvorwürfe. So durften die in der Anklageschrift aufgeführten Tathandlungen einschließlich der Beweismittel wiedergegeben werden.

Soweit der Antragsteller Nachfragen von Medienvertretern bei der Pressestelle des Amtsgerichts nach Einzelheiten der Tatvorwürfe bezweifelt, stehen dem die Angaben des Antragsgegners und die eidesstattlichen Versicherungen der Pressesprecherin des Amtsgerichts X. entgegen. Das erhebliche Medienecho verdeutlicht das Interesse an jenen Detailinformationen ebenfalls.

Ferner verletzt die angegriffene Pressemitteilung den Antragsteller nicht deshalb in seinen schutzwürdigen Rechten, weil die streitgegenständlichen Äußerungen in seine Intimsphäre eingreifen. Diese ist nicht betroffen. Der Antragsteller geht fehl mit einer Auffassung, der Bereich der Sexualität gehöre zwangsläufig und ausnahmslos zur absolut geschützten Intimsphäre. Die Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählt nicht hierzu (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 1107/09 –, juris Rn. 24 ff.).

Bei den zur Anklage gebrachten Delikten (184 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6, 184 c Abs. 3, Abs. 6 StGB) handelt es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wie sich aus der Überschrift des Dreizehnten Abschnitts des Strafgesetzbuchs (Vierter Titel) ergibt. Die Begehung eines Sexualdeliktes kann keinesfalls Ausdruck der von Art. 2 Abs. 1 GG geschützten freien Entfaltung der Persönlichkeit des Täters sein (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 10.06.2009 – 1 BvR 1107/09 –, juris Rn. 26).

Dies gilt ungeachtet dessen, dass sich das vorliegende Strafverfahren im Stadium des sog. Zwischenverfahrens befindet, der Antragsteller also nicht als Täter einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung überführt ist. Denn – wie oben ausgeführt – liegt bereits ein Mindestbestand an Beweistatsachen, namentlich die geständige Einlassung des Antragstellers, vor. Mit Blick darauf hat auch die aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende und in Art. 6 Abs. 2 EMRK verankerte Unschuldsvermutung an Gewicht verloren, auf die sich der Antragsteller beruft (vgl. zu diesem Aspekt: BVerfG, Kammerbeschl. v. 30.03.2012 – 1 BvR 711/12 – juris Rn. 21; BGH, Urt. v. 18.06.2019 – VI ZR 80/18 –, juris Rn. 46).

Zwar hat der Antragsteller ausweislich der Anklageschrift ein Geständnis (nur) als Beschuldigter im Ermittlungsverfahren abgelegt. Er hat aber nicht vorgetragen, dieses Geständnis im weiteren Verlauf des Strafverfahrens nicht aufrechterhalten zu wollen. Insofern ist bei der Abwägung der widerstreitenden Interessen mit zu berücksichtigen, dass seine Berufung auf die Unschuldsvermutung relativiert ist. Dass für ihn gleichwohl die Unschuldsvermutung gilt, ist dem weiteren Inhalt der Pressemitteilung zu entnehmen, wie unten dargelegt wird.

Den weiteren Anforderungen an die Rechtmäßigkeit amtlicher Äußerungen genügt die Pressemitteilung vom 04.09.2020 ebenfalls. Ihr Inhalt ist zutreffend und wahrheitsgemäß (vgl. auch § 7 Abs. 1 Satz 2 Medien-RL). Sie gibt auch den Gegenstand der Anklageschrift richtig wieder. Die Formulierung, der Antragsteller sei wegen Verbreitung kinderpornografischer Schriften in 29 Fällen angeklagt worden, ist jedenfalls nicht unrichtig. Der Antragsteller moniert zwar zu Recht, dass die Staatsanwaltschaft nicht das Verbreiten kinderpornografischer Schriften i. S. v. § 184 b Abs. 1 Nr. 1 StGB, sondern (lediglich) den Straftatbestand des § 184 b Abs. 1 Nr. 2 StGB anklagt, in dem das Unternehmen, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornografischen Schrift zu verschaffen, unter Strafe gestellt ist. Dass in der Pressemitteilung gleichwohl von „Verbreitung“ die Rede ist, macht sie aber nicht unrichtig. Der Antragsgegner hat darauf hingewiesen, aus der Überschrift der Strafnorm („Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften“) sei aus Gründen der Verständlichkeit die Tathandlung gewählt worden, die am ehesten zur Besitzverschaffung im Sinne von Nr. 2 passe; außerdem ließen sich die konkret vorgeworfenen Tathandlungen der weiteren Darstellung der Tatmodalitäten unmissverständlich entnehmen. In diesem Gesamtkontext betrachtet, ist der gewählte Terminus der „Verbreitung“ nicht unzutreffend. Letztlich kann der Antragsteller eine etwaige fehlerhafte Wortwahl im vorliegenden Verfahren nicht mit Erfolg geltend machen, nachdem die Präsidentin des Amtsgerichts seinem Verfahrensbevollmächtigten angeboten hat, eine korrigierte Fassung zu veröffentli-

chen, in der das Wort „Verbreitung“ durch den Begriff „Besitzverschaffung“ ersetzt wird. Dieses Angebot hat er abgelehnt. Dass eine Nachbesserung der Pressemitteilung für ihn – wie er mutmaßt – mit einer weiteren nachteiligen Öffentlichkeitswirkung verbunden wäre, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Im Gegenteil wäre die nach Ansicht des Antragstellers falsche Bezeichnung jenes Tatvorwurfs beseitigt worden.

Die Pressemitteilung ist auch nicht insoweit unzutreffend, als in ihr (ohne Namensnennung) drei Zeuginnen aufgeführt sind, denen der Antragsteller jeweils in bestimmtem Umfang Dateien mit deliktischem Inhalt per WhatsApp zugesandt haben soll. Damit sind die Tatvorwürfe beschrieben worden, die darin bestehen, dass der Antragsteller drei Frauen Bildaufnahmen zugeleitet haben soll. Entgegen dem Monitum des Antragstellers wird nicht der Eindruck erweckt, diese hätten vor Polizei oder Staatsanwaltschaft als Zeuginnen ausgesagt. Die Bezeichnung „Zeugin“ ist nicht von einer etwaigen Vernehmung als solche abhängig.

Der Antragsteller dringt auch mit seiner Rüge, die Pressemitteilung verstoße gegen das Sachlichkeitsgebot, nicht durch. Aus diesem Grundsatz folgt, dass Pressemitteilungen zu Strafverfahren nicht einseitig sein dürfen, keine Vorverurteilung des Angeklagten bewirken und deshalb insbesondere auch die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung nicht vernachlässigen dürfen (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 14.11.2014 – 11 U 129/13 –, juris Rn. 36, 38 m. w. N.; VGH BW, Beschl. v. 04.08.2017 – 1 S 1307/17 –, juris Rn. 23 m. w. N.).

Diesen Maßgaben entspricht die Pressemitteilung. Bei der Darstellung des angeklagten Tatgeschehens ist durchgängig die Formulierung „soll“ verwendet worden. In Bezug auf das Besitzverschaffen („soll ... übersandt haben“) sowie den Besitz („soll ... besessen haben“) wird verdeutlicht, dass es sich nicht um bewiesene oder sonst feststehende Tatsachen handelt, sondern dass es sich um von der Staatsanwaltschaft ermittelte und der Anklageschrift zugrunde gelegte Geschehensabläufe handelt. Im Zusammenhang mit dem folgenden Absatz ist ohne Weiteres erkennbar, dass diese noch nicht erwiesenen Tatsachen zunächst Gegenstand des Zwischenverfahrens sind, das mit einer Entscheidung des Gerichts abgeschlossen wird. Auch mit den weiteren Formulierungen wird zutreffend über den Ablauf des Zwischenverfahrens informiert: Dass das Gericht über die Zulassung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden hat, ist Inhalt des Zwischenverfahrens (vgl. § 199 Abs. 1 StPO). Insbesondere impliziert die Formulierung „über ... zu entscheiden“ die denkbaren Alternativen, nämlich die Möglichkeit einer positiven Entscheidung (im Sinne einer Zulassung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens) ebenso wie die Möglichkeit, die Zulassung der Anklage abzulehnen und das Verfahren einzustellen. Wenn es auch geschickter gewesen wäre, explizit über die gesetzliche Möglichkeit einer Verfahrenseinstellung zu unterrichten, war dies vor dem Hintergrund der gewählten Formulierungen rechtlich nicht geboten. Über das Erfordernis des hinreichenden Tatverdachts wird ebenfalls unterrichtet. Mit den Formulierungen „muss“ wird zutreffend darauf hingewiesen, dass das Gericht prüft, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt und dies bei vorläufiger Beurteilung die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung erfordert.

Angesichts dessen bedurfte es auch keines besonderen Hinweises auf die Unschuldsvermutung. Wenngleich dies die Medieninformation fraglos abgerundet hätte, war der Hinweis rechtlich nicht zwingend erforderlich. Die übrigen Formulierungen der Pressemitteilung lassen keinen Zweifel offen, dass die Schuld des Antragstellers noch nicht erwiesen ist. Überdies lässt der unmittelbare zeitliche Zusammenhang des Erscheinens der streitgegenständlichen Presseerklärung am 04.09.2020 kurz vor 16.00 Uhr auf der Homepage des Gerichts mit der Veröffentlichung der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft diesen erneuten Hinweis als entbehrlich erscheinen. In jener am selben Tage um 10.00 Uhr veröffentlichten Pressemitteilung wird im letzten Satz unmissverständlich darauf hingewiesen, dass bis zur Rechtskraft einer eventuellen Verurteilung für den Angeschuldigten die Unschuldsvermutung gelte. Dies ist in der Medien-Öffentlichkeit auch so wahrgenommen worden, vgl. FocusOnline vom (...), zuletzt abgerufen am 10.09.2020 („Für ihn gilt bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung.“).

Eines erneuten Hinweises in der Pressemitteilung des Amtsgerichts bedurfte es auch deshalb nicht, weil sich ersichtlich diejenigen Medienvertreter mit Anfragen an die Pressestelle des Amtsgerichts gewandt hatten, die sich derzeit mit dem Themenkomplex befassen und daher zuvor bereits bei der Staatsanwaltschaft X. nachgefragt hatten und deren Presseinformation kannten.

Der Pressemitteilung kann auch nicht mit Erfolg Unausgewogenheit vorgeworfen werden, weil keine Darstellung der Verteidigung des Angeklagten bzw. seiner Sichtweise oder Einlassung erfolgt ist. Hierauf wurde nach Angaben des Antragsgegners bewusst im Sinne des Antragstellers verzichtet, da in der Anklageschrift dessen Geständnis erwähnt ist und die Wiedergabe dieser Einlassung für ihn möglicherweise nachteilige Wirkungen gehabt hätte.

Für vom Antrag zu I. umfasste mündliche Presseerklärungen des Amtsgerichts X. gleichen Inhalts gelten die vorstehenden Ausführungen zur schriftlichen Pressemitteilung sinngemäß.

B. Ob der Antrag zu II. zulässig ist, sei dahingestellt. Er ist auf die Untersagung etwaiger künftiger Äußerungen der Pressestelle des Amtsgerichts X. zu einer Entscheidung über die Eröffnung der Hauptverhandlung gemäß § 199 StPO gerichtet. Derzeit ist noch völlig ungewiss, ob und in welcher Weise das Amtsgericht über eine solche Entscheidung informieren wird.

Die Zulässigkeit des Antrags unterstellt, ist er aus den Gründen, die zur Erfolglosigkeit des Antrags zu I. geführt haben, unbegründet. Auf die Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Das Amtsgericht X. ist auch künftig zur Information der Öffentlichkeit in vergleichbarer Weise berechtigt.

(...)

Neuaufgabe für die Praxis.



Das aktuelle Disziplinarrecht Leitfaden für den öffentlichen Dienst

von Dr. Dr. Frank Ebert, Ministerialrat a.D., Erfurt,
vormals Richter des Disziplinarsenats bei dem Thür.
Oberverwaltungsgericht

2020, 5., überarbeitete Auflage, 178 Seiten, € 22,80

edition moll

ISBN 978-3-415-06830-8

Das Buch ist als Erläuterungs- und **Nachschlagewerk** für die disziplinarrechtliche Praxis konzipiert und enthält nur vereinzelt rechtstheoretische Ausführungen und Rechtsprechungshinweise.

Das behördliche Disziplinarverfahren bildet den Schwerpunkt des Werks. Die Verfahrensschritte werden von einer **Reihe von Mustern** begleitet, die eine schnelle Einarbeitung in die Materie ermöglichen.

An zahlreichen Stellen gibt der Verfasser Hinweise auf das Beamtenstatusgesetz, sodass das Werk auch für die **Beamtengruppen der Länder, Gemeinden** und anderer Körperschaften benutzt werden kann, auf die dieses Gesetz Anwendung findet.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415068308

moll

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC0920

WWW.EDITION-MOLL.DE



Topaktueller Praxisratgeber.



WWW.EDITION-MOLL.DE

Tätigkeitsbewertung nach TVöD und TV-L

Eingruppierung – Bewertungsverfahren –
Stellenbeschreibung – Arbeitshilfen und
Übersichten

von Harald Kaufung, Ltd. städt. Verwaltungsdirektor a.D.

2020, 4. Auflage, 94 Seiten, DIN A4, € 39,-
edition moll

ISBN 978-3-415-06864-3



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415068643

Werden die Beschäftigten unserer Verwaltung angemessen bezahlt? Ist meine Eingruppierung richtig? Diese Fragen stellen sich – je nach Blickwinkel – die für Bewertungsfragen zuständigen Verantwortlichen in Personalverwaltung oder Personalvertretung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Behörden.

Eine Antwort zu finden, ist für alle Beteiligten nicht einfach, weil das Thema durch eine umfangreiche Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit bestimmt wird. Der Autor hat die unübersichtliche Rechtslage in diesem Werk so systematisiert aufbereitet, dass sich die Darstellung für die praktische Anwendung in Verwaltungen und öffentlichen Betrieben eignet. Dabei greift er auf seine langjährige Bewertungspraxis und seine Seminarerfahrung zurück.

Übersichten und Checklisten erleichtern die Arbeit. Die 4. Auflage beinhaltet jetzt auch die inzwischen eingetretenen Änderungen der Entgeltordnungen.

moll

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SC1120

PUBLICUS



DER ONLINE-SPIEGEL FÜR DAS ÖFFENTLICHE RECHT



**Rundum
bestens informiert**

publicus.boorberg.de

Jetzt anmelden

und PUBLICUS-Newsletter kostenlos per E-Mail erhalten

Der PUBLICUS

- > tagesaktuelle Plattform für das gesamte öffentliche Recht
- > relevante Hintergründe und kritische Bestandsaufnahmen
- > aktuelle Serien: Pandemierecht, digitale Verwaltung ...
- > wichtige Rubriken: von A wie Abgaben bis V wie Vergaberecht

Jetzt mit

- > Corona-Beiträgen
- > mehr Inhalten
- > größerer Aktualität
- > mehr Interviews
- > klarerer Struktur
- > umfangreicherem wöchentlichen Newsletter